

Stenographisches Protokoll

über die

23. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 13. Februar 1895.

Inhalt:

Auflage.

Bericht des combinirten Finanz- und Unterrichts-Ausschusses über den Antrag des Abg. Karlon und Genossen, Landtags-Beilage Nr. 42, 1894/95 (Beilage Nr. 100 — Annahme des Antrages des combinirten Finanz- und Unterrichts-Ausschusses).

Bericht des combinirten Finanz- und Unterrichts-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 23, do 1894/95, über die Reform im Besoldungs-Systeme der Lehrer an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen in Steiermark (Beilage Nr. 101 — Annahme des Antrages des combinirten Finanz- und Unterrichts-Ausschusses).

Bericht des combinirten Finanz- und Unterrichts-Ausschusses über den Antrag des Abg. Karlon und Genossen, betreffend ein Gesetz, womit einige Bestimmungen über die Regelung des Schulbesuches an den öffentlichen Volksschulen erlassen werden. (Novelle zum Landesgesetze vom 4. Februar 1870, L.-B.-Bl. 1870, Nr. 50) [Beilage Nr. 104 — Annahme des Antrages des combinirten Finanz- und Unterrichts-Ausschusses.]

Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Eibiswald, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 80 Percent für das Jahr 1895 (Beilage Nr. 74 — Annahme des Antrages des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten).

Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Antrag des Abg. Wagner und Genossen (Beilage Nr. 91 — Annahme des Antrages des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten).

Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über die Petition Nr. 245, der Marktgemeinde Mahrenberg, um Genehmigung der vorgelegten Friedhofordnung und Grabstellengebühren (Annahme des Antrages des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten).

Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses mit Anträgen, betreffend: a) die Regelung der Bezüge der Praktikanten, b) die Erreirung neuer Stellen in der Landesbuchhaltung (Beilage Nr. 11 — Annahme des Antrages des Finanz-Ausschusses).
Berichte des Finanz-Ausschusses und Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über Petitionen.

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 30 Minuten Vormittag.

Vorsitzender: Landeshauptmann Edmund Graf v. Attems.

Schriftführer: Die Abgeordneten Josef Proboisch und Johann v. Feyrer.

Von Seite der Regierung anwesend: Se. Excellenz Statthalter Freiherr v. Rübeck.

Landeshauptmann: Das Haus ist beschlußfähig; ich erkläre daher die Sitzung für eröffnet.

Gegen das Protokoll der letzten Sitzung wurde keine Einwendung erhoben; ich erkläre dasselbe somit für genehmigt.

Aufgelegt wurde heute:

Der Bericht des combinirten Finanz- und Unterrichts-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Reorganisirung des landschaftlichen Taubstummen-Institutes in Graz (Beilage Nr. 109);

der Bericht des Eisenbahn-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 67, betreffend die Baudurchführung der schmalspurigen Localbahn Kapfenberg—Seebach—Au (Beilage Nr. 110);

der Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 33, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Eggenberg im Gerichtsbezirke Umgebung Graz, betreffend die Bewilligung zur Einhebung einer Gebühr für die von der Gemeinde übernommene Beforgung der Fäkalienabfuhr (Beilage Nr. 111);

der Antrag der Abgeordneten Wagner, Probošcht, Mayr und Genossen, betreffend Uferschutzbauten am Raabflusse (Beilage Nr. 112);

der Antrag des Abg. Probošcht, betreffend die Aufhebung der Privatbrückenmauth in Kapfenberg (Beilage Nr. 113);

Berichte und Anträge des Finanz-Ausschusses über die Petitionen Nr. 134, 180, 184, 188, 209, 236, 237, 171, 199, 227, 232, 249, 250 und 251.

Wir gehen zur Tagesordnung über:

Der erste Gegenstand derselben ist der

Bericht des combinirten Finanz- und Unterrichts-Ausschusses über den Antrag des Abg. Karlon und Genossen, Landtags-Beilage Nr. 42, 1894/95
(Beilage Nr. 100).

Ich ersuche den Herrn Abg. Dr. Vink, welcher für den Herrn Abg. Endres, der verhindert ist, die Berichterstattung übernommen hat, das Wort zu ergreifen.

Berichterstatte des combinirten Finanz- und Unterrichts-Ausschusses Dr. **Vink** (von der Tribüne): Hohes Haus! Das stete Anwachsen der Lasten im Landeshaushalte für die Erhaltung der Volksschulen ist schon seit einer geraumen Zeit eine ernste Sorge für die Landesvertretung geworden. Die Verhandlungen dieses Hauses haben seit längerer Zeit diese Angelegenheit in Anspruch genommen, und es wurden verschiedene Wege einzuschlagen versucht, um dieser Besorgniß entgegenzuwirken. Schon in den achtziger Jahren, ist man an den Versuch gegangen, eine Reduction der Schulauslagen herbeizuführen. Nachdem dieser Versuch zu keinem Ergebniss führen konnte, so ist von einer Seite des hohen Hauses die Eventualität der Wiedereinführung des Schulgeldes in Aussicht genommen worden, worauf der hohe Landtag ebenfalls nicht eingehen konnte. Seither hat man allerdings praktische Wege durch Erschließung neuer Einnahmequellen zur Bedeckung der Bedürfnisse eingeschlagen. Ich erwähne in dieser Beziehung die Uebernahme der Kosten auf das Land durch die Umlage derselben in Form von Landesumlagen, wodurch weitere Schichten der Bevölkerung, nämlich alle Steuerträger, zu den Lasten der Volksschulen herangezogen wurden. In letzterer Zeit fällt die Einführung der indirecten Besteuerung auf bedeutende Consumartikel, wie Fleisch, Wein, Bier, Branntwein, Wein- und Obstmost, woraus das Land gegenwärtig eine Einnahme von 620.000 fl. bezieht. Es ist nicht zu verkennen, daß gerade dieser Form der indirecten Steuer alle jene Mängel anhaften, welche überhaupt der indirecten Besteuerung anhaften. Der Nachtheil liegt eben darin, daß hiedurch eigentlich die arbeitende Bevölkerung in viel höherem Maße belastet erscheint, als die wohlhabende Classe der Bevölkerung es ist.

Es liegt darin, daß der Mensch zur Befriedigung seiner Bedürfnisse ein gewisses Maß braucht, und daß gerade von der arbeitenden Bevölkerung ein großer Bruchtheil des ohnedies kleinen Einkommens zur Bestreitung dieser Lebensbedürfnisse aufgewendet wird. Eine weitere Einnahmequelle hat der hohe Landtag dadurch gewonnen, daß in letzterer Zeit im Wege der Landesgesetzgebung eine progressive Beitragscala aus den Verlassenschaften zum Schullehrer-Pensionsfonde geschaffen wurde, wodurch zur Bedeckung der Pensionen der Landesfond wesentlich entlastet wurde.

Der Herr Abg. Karlon und Genossen hat nun dem Landtag einen Antrag vorgelegt, welcher dahin geht, daß der Landes-Ausschuß beauftragt werde, dem Landtage bis zur nächsten Session ein Gesetz zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen, durch welches alle jene Eltern, welche ihre Kinder in die öffentlichen Volksschulen schicken, ohne bisher zur Deckung des durch die öffentlichen Volksschulen verursachten Erfordernisses etwas beizutragen, herangezogen werden, um an der Tragung dieser Lasten in gerechter Weise theilzunehmen.

Aus den von mir vorausgeschickten Bemerkungen erklärt sich, daß die Motivirung dieses Antrages in der allgemeinen Fassung wohl heute nicht zutrifft, weil theilweise im Wege der Landesumlage, theilweise der indirecten Besteuerung die große und breite Schichte der Bevölkerung zu den Lasten der Volksschule thatsächlich beiträgt.

Der Herr Abg. Karlon hat seinen Antrag dahin gestellt, daß zu diesen Lasten herangezogen werden sollen:

- a) Die von den Zuschlägen zu den directen Steuern gesetzlich befreiten Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte und Diener, dann Militärpersonen sowie deren Witwen bezüglich ihrer Dienstbezüge und aus dem Dienstverhältnisse entsprungenen Pensionen u. s. w., endlich die öffentlichen Schullehrer (§ 71 der Gemeindeordnung);
- b) die große Gruppe der Arbeiter, welche heute überhaupt auch dann keine directe Steuer zahlen, wenn ihr Lohnverdienst das gesetzliche Steuerminimum übersteigt.

Nach den Intentionen des Herrn Antragstellers soll es sich somit um eine sogenannte Kopfsteuer oder richtiger gesagt, um die Einführung des Schulgeldes für diese Bevölkerungsschichten handeln. Ich habe bereits auseinandergelegt, daß der Landtag gegen die Wiedereinführung des Schulgeldes schon früher Stellung genommen hat, obwohl nicht geleugnet werden kann, daß auf diesem Wege eine große und ausgiebige Einnahmequelle geschaffen würde.

Nach der statistischen Aufstellung der Landesbuchhaltung würde der Effect einer solchen Kopfsteuer oder die Wiedereinführung des Schulgeldes nach dem früheren Ausmaße mit 10, 12, 15, 20 kr. pro Kopf und Woche unter der Voraussetzung, daß die Hälfte der schulpflichtigen Kinder davon befreit würden, eine Einnahme von 516.000 fl., und wenn Zweidrittel davon befreit würden, eine Einnahme von 344.000 fl. ergeben.

Der Nachtheil einer solchen Wiedereinführung des Schulgeldes liegt, wie der hohe Landtag schon bei einem früheren Anlasse sich ausgesprochen hat, darin, daß gerade durch das Schulgeld wieder jene herangezogen werden, welche heute schon durch die Landes-Umlagen und die indirecte Besteuerung ohnehin in empfindlicher und drückender Weise betroffen erscheinen; das waren eben die Erwägungen, warum der hohe Landtag auf die Wiedereinführung des Schulgeldes nicht eingegangen ist und warum heute einer solchen Einführung noch immer die wichtigsten Bedenken entgegen stehen.

Der Herr Abg. **Karlson** hat in der Begründung seines Antrages gesagt, daß ein guter Volksschulunterricht ein bonum commune sei.

Dieser Anschauung hat auch der Finanz- und Unterrichts-Ausschuß dem vollen Inhalte nach beigeprlichtet, ist jedoch dabei zu anderen Consequenzen gelangt. Daß ein guter Volksschulunterricht wirklich ein bonum commune sei, d. h. nicht bloß für den betreffenden Vater, der die Kinder in die Schule schickt, sondern in erster Linie für den Staat, dessen Zwecke durch einen guten Volksunterricht und Verbreitung von Bildung, namentlich in Hinsicht auf die Wehrkraft u. s. w., gefördert werden.

Aber auch alle Gesellschaftskreise, alle Stände, der Bauer wie der Bürger, der Gewerbsmann sowie der Industrielle haben an einer guten Volksschule das lebhafteste Interesse, denn von einer guten Volksschule hängt gerade die Bildung und Intelligenz der arbeitenden Bevölkerung, der Wert der Arbeitskraft ab.

Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, war der Finanz-Ausschuß und der Unterrichts-Ausschuß der Ueberzeugung, daß die Schulsteuer nicht nur für jene, welche schulpflichtige Kinder haben, sondern auch überhaupt für alle, welche für die Lasten des Staates und des Landes beizutragen verpflichtet und in der Lage sind, einzuführen wäre.

Bei Gelegenheit der Einführung der Personal-Einkommensteuer könnte dieser Gedanke einer praktischen Verwirklichung zugeführt werden. Es könnte hiebei durch Befreiung eines Existenzminimums auf die ärmere Bevölkerung entsprechende Rücksicht genommen werden.

Bei der Angliederung an die Personal-Einkommensteuer mit ihrer progressiven Scala würde gerade die

wohlhabende Classe in erhöhtem Grade zu den Lasten herangezogen werden können. Nachdem nach der Landesordnung der Einführung einer solchen Steuer kein Hinderniß im Wege steht, diese Art von Steuern, z. B. Schuläquivalent, bereits in anderen Kronländern eingeführt wurde, könnte diese Frage immerhin in Erwägung gezogen werden.

Wenn also der combinirte Finanz- und Unterrichts-Ausschuß gewisse Bedenken gegen den Antrag des Abg. Prälaten **Karlson** und Genossen, wie er gestellt ist, hat, so war derselbe doch der Anschauung, daß nichts unver sucht gelassen werden solle, um eine neue Einnahmequelle für die Erhaltung der Volksschule zu schaffen, insbesondere im gegenwärtigen Augenblicke, wo die Frage der Reform des Besoldungssystems auf der Tagesordnung steht und gewiß nicht so bald von derselben abgesetzt werden wird.

Der Finanz- und Unterrichts-Ausschuß war daher der Anschauung, daß diese Anregung, welche in dem Antrage **Karlson** und Genossen liegt, benützt werden soll, daß daher diese Frage dem Landes-Ausschuße zur weiteren Erwägung, zur Sammlung des entsprechenden Materials behufs Antragsstellung in einer nächsten Session zugewiesen werden soll. In diesem Sinne stelle ich namens des combinirten Finanz- und Unterrichts-Ausschusses den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, im Sinne des vorstehenden Berichtes über den Antrag des Herrn Abgeordneten **Karlson** und Genossen die erforderlichen Erhebungen und Studien im Einvernehmen mit der hohen Regierung zu pflegen und dem Landtage unter thunlich annähernder Veranschlagung des finanziellen Effectes dieser Maßnahme Bericht zu erstatten und die geeigneten Anträge zu stellen.“

Landeshauptmann: Der Gegenstand steht in Verhandlung.

Abg. Prälat **Karlson** (L.-G. Leibnitz): Hohes Haus! Ich will zuerst dem combinirten Finanz- und Unterrichts-Ausschuße meinen Dank dafür aussprechen, daß der Ausschuß den von uns gestellten Antrag mit Wohlwollen behandelt hat und denselben in einer Form vor das hohe Haus bringt, welche unseren Wünschen eigentlich vollinhaltlich entspricht.

Ich würde mir nicht erlauben, im hohen Hause darüber nur ein Wort zu verlieren, wenn der vorliegende gedruckte Bericht mit dem soeben mündlich erstatteten Bericht vollkommen übereinstimmen würde. Wenn ich das Wort ergreife, so geschieht es nur deshalb, um, wenn es möglich ist, einige Mißverständnisse fern zu

halten, die im vorliegenden Antrage im Zusammenhange mit dem vorgedruckten Berichte gelegen sein könnten.

Unsere Absicht hat darin bestanden, eine neue Einnahmequelle für das stets mehr und mehr anwachsende Erfordernis des Volksschulwesens zu eröffnen, selbstverständlich nur von solchen Seiten her, die bisher von der Last der Volksschule noch nicht getroffen waren.

Ein Moment muß ich mit Bezug auf diesen unseren Antrag noch speciell hervorheben, und zwar aus dem Grunde, weil gerade dieses Moment seitens des vom Sonder-Ausschusse gestellten gedruckten Berichtes nicht betont erscheint.

Wir haben in unserem Antrage ausdrücklich erklärt, daß wir alle jene, die bisher zu den Volksschullasten nichts beigetragen haben, nur so heranziehen wollen, daß sie dadurch in gerechter Weise getroffen werden. Damit sagen wir ja ganz ausdrücklich, daß wir keine Armen belasten wollen und daß alle diejenigen Volksschichten, die unter dem Charakter der Armuth stehen, selbstverständlich von dieser Last vollkommen auszuschließen seien.

Ich bedauere also, daß im gedruckten Berichte dieses Moment vollkommen ausgelassen worden ist, weil es den Anschein haben könnte, als ob wir etwas Ungeziemendes beantragen wollten.

Ich stimme dem Herrn Berichterstatter, der heute den Antrag des combinirten Finanz- und Unterrichts-Ausschusses vorgetragen hat, vollkommen bei darin, wenn er erklärt, daß die einfache Wiedereinführung des Schulgeldes nicht angeht, das ist selbstverständlich, nachdem ohnedies schon die die gesammte Umlage tragende Bevölkerung von Steiermark die schweren Schullasten zu tragen hat, und daher nicht noch mehr belastet werden kann.

Es bleiben nun jene Volksschichten übrig, denen die Umlage noch nicht aufgebürdet erscheint und die daher zu den Kosten der Volksschule gar nichts beitragen. Wenn wir die heranziehen, so glaube ich, begehen wir einen Act der Gerechtigkeit und Billigkeit.

Der mündliche Bericht sowohl wie auch der gedruckte legt dem hohen Hause nahe, daß der Gedanke, den wir in unserem Antrage ausgesprochen haben, aufzugreifen aber auch zugleich auszu dehnen sei, daß man nicht nur diejenigen heranziehen soll, deren Kinder die Schule besuchen, und die bisher zu den Lasten der Volksschule noch nichts beigetragen haben, sondern daß man alle diejenigen, die bisher von der Landesumlage und somit von der Schulsteuer befreit sind, zum Tragen dieser Lasten verpflichten soll.

Gegen diese Ausdehnung haben wir nichts einzuwenden. Wenn das hohe Haus seine Verfügung über diese Kreise ausdehnen will, kann es uns nur Recht sein. Wir waren nur der Meinung, daß sich der Schritt

vielleicht insoferne mehr empfehlen würde, wenn in der von uns vorgeschlagenen Weise vorgegangen wird, da es nicht gelegnet werden kann, daß die Volksschule, die in der That ein bonum commune ist, denjenigen die größte Wohlthat erweist, die ihre Kinder in die Schule schicken, wornach es gerecht und billig ist, wenn wir diese Classen der Bevölkerung zum Tragen der Lasten der Volksschule zuerst heranziehen.

Wenn aber das hohe Haus diese Lasten noch auf weitere Bevölkerungsschichten, die bisher von denselben verschont waren, ausgedehnt wissen will, so haben wir, wie schon gesagt, auch nichts dagegen einzuwenden.

Was im gedruckten Berichte meine schwersten Bedenken erregt hat, besteht darin, daß nach dem gedruckten Berichte es den Anschein haben könnte, als ob der Landes-Ausschuß seine Untersuchungen in der Weise in der betreffenden Frage anzustellen hat, daß er von der arbeitenden Bevölkerung ganz abzu sehen habe, und wenn die damit im Zusammenhange stehenden Ausführungen des geehrten Herrn Berichterstatters diesen Sinn haben sollten, dann möchte ich Sie bitten, unterlassen Sie den ganzen Schritt. Das finanzielle Erträgniß wird in diesem Falle von so geringer Bedeutung sein, daß es sich nicht der Mühe lohnen wird, alle diese Erhebungen zu pflegen.

Ich glaube nicht, daß dieser Sinn bestimmt im Antrage enthalten ist, aber man könnte ihn hineininterpretiren.

Der Antrag lautet, daß Sie „im Sinne des vorstehenden Berichtes“ den Landes-Ausschuß beauftragen.

Es könnte daher der Landes-Ausschuß wirklich dahin kommen und sagen: der Bericht will die Arbeiterclassen ausgeschlossen wissen und ich kann daher in dieser Richtung keine Erhebungen machen.

Der geehrte Herr Berichterstatter hat in seinem mündlichen Berichte die Frage einigermaßen in unserem Sinne richtig gestellt. Unser Gedanke basiert auf dem der Personal-Einkommensteuer, vor deren Einführung wir unmittelbar stehen. Die wird alle treffen, sie wird ein Existenzminimum festsetzen. Nach dem vorliegenden Antrage des Abgeordnetenhauses werden alle jene Existenzen die unter 600 Gulden Einkommen stehen, von der Personal-Einkommensteuer nicht getroffen. Diese würden nach unserer Auffassung auch von den Schullasten nicht getroffen, alle übrigen, der Personal-Einkommensteuer unterliegenden aber würden zu den Schullasten heran zu ziehen sein, falls ihre Kinder die Schule besuchen. Es werden die betreffenden Erhebungen sich außerordentlich einfach gestalten und zur Evidenz darthun, was wir für die Volksschulen erhalten können.

Geehrte Herren, ich möchte Sie daher bitten, daß

die Worte des Antrages: „im Sinne des vorstehenden Berichtes“ vom hohen Hause abgelehnt werden. Geben Sie dem Landes-Ausschuß den Auftrag, im allgemeinen die Erhebungen zu pflegen und diese Erhebungen auf alle jene Kreise auszudehnen, welche die Volksschule benützen, und infolge dessen ohne Zweifel die Verpflichtung haben, zur Volksschule etwas beizutragen. Wir werden den Erfolg sehen und aus dem vorgelegten statistischen Materiale und den sonstigen Anträgen des Landes-Ausschusses werden wir zu entnehmen haben, wie wir uns in dieser Frage verhalten.

Ich will mit dieser Bemerkung schließen und den Landeshauptmann schließlich bitten, bei der Abstimmung so vorzugehen, daß er die Worte: „im Sinne des vorstehenden Berichtes“ zur getrennten Abstimmung bringt, so daß zuerst der Antrag ohne diese Worte und dann erst die Worte: „im Sinne des vorstehenden Berichtes“ zur Abstimmung komme. Wie mir vorkommt, dürfte der Herr Berichterstatter keinen großen Werth auf diese Worte legen. Sie präjudiciren, wenn Sie dieselben weglassen, nichts, Sie werden nur damit bewirken, daß ein Mißverständnis nicht platzgreifen kann und der Landes-Ausschuß seine Arbeiten in einer solchen Vollständigkeit vorlegen wird, daß die Endresultate mit aller Bestimmtheit beurtheilt werden können. (Bravo-Rufe von Seite der Conservativen).

Landes-Ausschuß-Beisitzer Dr. R. v. Schreiner: Ich hätte eigentlich keinen Anlaß im gegenwärtigen Augenblicke einige Worte an das hohe Haus zu richten, nachdem der Antrag, welcher dem hohen Hause gestellt wird, ein so allgemeiner ist, daß sich, ich möchte sagen, aus demselben alles machen läßt.

Wenn noch die Worte weggelassen werden „im Sinne des vorstehenden Berichtes“, wie es der geehrte Herr Abg. Karlon in Antrag bringt, nun dann kann eigentlich der Landes-Ausschuß dem hohen Hause im nächsten Landtage proponiren, was ihm irgend genehm sein wird.

Ich habe für meine Person, gegen die Weglassung dieser Worte nichts einzuwenden. Denn bei der Unbestimmtheit, die dieser Antrag schon in sich schließt, ist die Ausdehnung dieser Unbestimmtheit nach meiner Meinung kein Nachtheil, ich möchte sagen, eher ein Vortheil. Allein ich möchte das hohe Haus aufmerksam machen, was denn eigentlich mit diesem Antrage, wie er jetzt liegt, gesagt sein will. Es ist gewiß, die Schullasten, welche über ein Fünftel der Landes-Einkünfte verschlingen, fangen an geradezu unerträglich zu werden.

Dieselben steigen von Jahr zu Jahr in runden Summen, sagen wir um etwa 40.000 fl. Die Steuerkraft des Landes steigt gottlob auch. Allein ich möchte fast sagen, nicht in dem gleichen Verhältnisse, so daß

die Schullasten durch ihr fortwährendes Steigen den Steuerträger von Jahr zu Jahr mehr belasten. Nun spielt aber diese regelmäßige Erhöhung nicht einmal die bedeutendste Rolle; die größte Rolle wird in Zukunft die nothwendige Erhöhung der Bezüge des Lehrstandes spielen.

Ich will keinen Augenblick von dieser Bank aus leugnen, daß die Bezüge des Lehrstandes, wie sie gegenwärtig bemessen sind, beim Uebergange von der Natural-Wirthschaft zur reinen Geldwirthschaft, wie sie vor 25 Jahren im Reichsrathe sowohl wie hier im Hause beschlossen worden ist, im Augenblicke solche sind, daß sie den Anforderungen des Reichs-Volksschulgesetzes nicht mehr entsprechen. Das ist im Vorjahre bereits im hohen Hause durch seinen Antrag anerkannt worden, und bei dem nächsten Gegenstande der Tagesordnung werden wir uns mit dieser Frage zu beschäftigen und Mittel zu bewilligen haben, um wenigstens den dringendsten Uebelständen zu steuern. Daß es gegenwärtig unmöglich ist, die Wünsche des Lehrstandes zu befriedigen, darüber ist sogar die eigens zu diesem Behufe vom Landes-Ausschuße einberufene Enquête-Commission sich klar gewesen.

Diese Enquête-Commission, welche ihre Arbeiten bisher noch nicht abgeschlossen hat, ist jedoch schon zu dem Resultate gekommen, daß sie eigentlich an eine Reform des Besoldungssystems sich nicht recht zu gehen getraute und dem Landtage solche Schritte nicht anzuempfehlen wagte, bevor nicht die Besteuerungs-Verhältnisse derart umgestaltet sind, daß man sich getrauen kann, diese Mehrauslagen dem Lande aufzubürden. Also so viel ist gewiß, das Budget der Schulen wird von Jahr zu Jahr steigen, aber es werden, wenn den Anforderungen des Lehrstandes auch nur annäherungsweise Rechnung getragen wird, die Umlagen sich sehr bedeutend erhöhen müssen, folglich ist es nothwendig, neue Einnahmequellen zu schaffen und in dieser Beziehung hat mein sehr verehrter Freund und Colleague Prälat Karlon vollständig das Richtige getroffen.

Es muß Geld geschaffen werden, allein das ist ziemlich leicht in die Welt hinausgerufen; aber zu sagen, wo wir das Geld hernehmen sollen, Geld zu beschaffen, ohne die Bevölkerung zu drücken, das ist schwierig.

Ich spreche hierüber mit einer gewissen Gattung von Behemuth in diesen Räumen, in welchen ich bei-
läufig 28 Jahre weile, weil es nahezu ein Vierteljahrhundert ist, daß ich von der Stelle, welche jetzt der sehr geehrte Herr Abg. Dr. Woksaun einnimmt, zu einer Zeit, wo im hohen Hause Männer gesessen sind, von denen heute wenige mehr in demselben sitzen, gesagt habe, was die Schule uns kosten wird. Ich habe es damals in drei Landtagsessionen vorausgesagt, habe gebeten,

das Kind nicht mit dem Bade zu verschütten und mit einem Federstriche nicht alles weg zu geben. Es ist trotz dem geschehen und nun können wir es nicht mehr wieder hereinbringen.

Der Herr Berichterstatter hat gesagt, daß gegenwärtig, wenn wir nur ein Drittel der Bevölkerung mit dem Schulgelde in einer Abstufung von 10, 12, 15 und 20 fr. treffen könnten, wir eine Einnahme von 344.000 fl. davon erzielen würden. Da würden ganze zwei Dritteile der schulbesuchenden Kinder vom Schulgelde befreit sein.

Auf diese Einnahme principiell verzichten zu müssen, ist im Interesse des Lehrerstandes sehr zu beklagen. Eine Haupteinwendung, die damals gegen das Schulgeld gebracht wurde, war, daß die Einhebung zu schwierig sei. Die Einhebung war damals den Lehrern überlassen und schien es zu unbillig und ungerechtfertigt, daß die Lehrer gezwungen waren, von den eigenen Schülkinder das Schulgeld einzucassieren resp. sie zur Zahlung zu pressen.

Diese ergiebige Einnahmequelle erscheint dadurch verschlossen und es würde, wie ich glaube, sehr schwer sein, eine Wiedereinführung anzubahnen.

Der Landes-Ausschuß hat vor einigen Jahren die Idee der Einführung der sogenannten Einschreibgebühr lanciert, doch ist diese Idee nicht auf einen fruchtbaren Boden gefallen. Vielleicht ließe sich auch damit eine Einnahme eröffnen. Mit dem Schulgeldäquivalente, wie es Niederösterreich eingeführt hat, kann ich mich nicht einverstanden erklären, denn die Folge davon würde für uns sein, wenn wir es so einführen wie in Niederösterreich, daß in acht Bezirken die Umlagen um 10%, in 33 Bezirken um 15%, in 14 Bezirken um 20%, in vier Bezirken um 25%, in Gonobitz und Marein sogar um 30% und in Drachenburg über 30% nun erhöht werden müßten; aus diesen wenigen Andeutungen ersehen Sie, daß die Aufgabe, welche dem Landes-Ausschuße gestellt wird, Geld zu beschaffen, u. zw. in einer Weise, wie sie die Anforderungen der Schule und der Lehrer jetzt erheischen, eine außerordentlich schwierige ist, und daß der Landes-Ausschuß Ihnen vorläufig kaum zu sagen in der Lage ist, wie er diese Aufgabe lösen soll; wenn nun der Auftrag nur allgemein lautet, etwa in der Weise, wie ihn der geehrte Herr Abg. Prälat Karlon ausgedehnt wissen will, dann wird der Landes-Ausschuß vielleicht leichter in der Lage sein, Ihnen adäquate Vorschläge machen zu können, da, ich möchte fast sagen, ein Schaden damit nicht geschieht, wenn die Worte „im Sinne des vorstehenden Berichtes“ wegfallen würden. Ich würde mich also auch für meine Person natürlich nicht im Namen des Landes-Ausschusses den geehrten Anträgen unseres geehrten Herrn Kollegen anschließen.

In jedem Falle seien Sie überzeugt, daß der Landes-Ausschuß dieser Sache im Interesse der Schule und des Lehrerstandes alle Aufmerksamkeit zuwenden und in der Borausicht, daß die Steuerreform bis dorthin durchgeführt sein wird in einer nächsten Session Anträge in dieser Sache stellen werde.

Abg. Franz **Schreiner** (H.-R. Graz): Hohes Haus! Ich möchte mich gegen die Auslassung der Worte „im Sinne des vorstehenden Berichtes“ aussprechen, und zwar aus dem Grunde, weil der Abg. Karlon diese Worte insbesondere dahin interpretirt hat, daß auch die Arbeiterschaft bis zum gesetzlichen Existenzminimum herangezogen werden soll.

Ich kann mich mit einer derartigen Interpretirung nicht einverstanden erklären, da ein Arbeiter, der 500 oder 600 fl. verdient und außerdem fünf oder sechs Kinder hat, dies nicht erschwingen kann.

Ich möchte eine höhere Grenze gezogen wissen, nachdem der Antrag dahin lautet, daß die Arbeiterschaft bis zur Grenze des Steuerminimums zur Leistung herangezogen werden soll. Deshalb muß ich mich entschieden dagegen aussprechen.

(Die Debatte wird geschlossen.)

Berichterstatter Dr. **Pink**: Ich möchte zunächst nur bemerken, daß ich die Beurtheilung darüber, ob meine mündliche Berichterstattung mit dem vorliegenden schriftlichen Berichte des Finanz- und Unterrichts-Ausschusses in irgend einem Punkte in Widerspruch gestanden sei, dem hohen Hause überlasse. Ich für meine Person kann nur erklären, daß ich mit bestem Wissen und Gewissen die Intentionen des combinirten Finanz- und Unterrichts-Ausschusses in meiner Berichterstattung zu vertreten gesucht habe.

Was die Differenzen mit dem Herrn Abg. Karlon in dem Punkte der Ueberwälzung von Schullasten an die Arbeiterschaft, welche im vorliegenden Berichte als bedenklich hingestellt erscheint, betrifft, so liegt das darin, weil ich der Meinung war, daß in dem gedruckten Berichte ohnehin eine ausführliche Besprechung dieser Frage enthalten ist, und weil, wie ich glaube, diese Frage eine derjenigen ist, in welche selbst nach den Anträgen, wie sie hier vom combinirten Ausschusse gestellt worden sind, die weitere Erwägung und Anregung dem Landes-Ausschuße überlassen erscheint.

Es läßt sich darüber in concreto nicht sprechen, weil der Begriff der Arbeiterbevölkerung sehr weit ist. (Sehr wahr!) Denn unter Arbeiterbevölkerung können auch Beamte verstanden werden, überhaupt alle, die geistig arbeiten. Aus dem Grunde, weil diese Begriffs-Definirung nicht Gegenstand eines Beschlusses sein kann, genügt es, wenn die Frage im Allgemeinen angeregt und

der weiteren Erwägung und Beurtheilung des Landes-Ausschusses zugewiesen wird.

Was den Gegenantrag des Herrn Abg. Karlon betrifft, daß nämlich im vorstehenden Antrage die Worte „im Sinne des vorstehenden Berichtes“ weggelassen werden sollen, kann ich mich Namens des combinirten Ausschusses damit nicht einverstanden erklären und muß ich auch für meine Person der Weglassung dieser Worte aus folgenden Gründen entgegentreten. Wenn Sie bloß die Anträge des Abg. Karlon zuweisen, dann schließen Sie alle jene Fragen aus, welche der combinirte Ausschuss als richtig für die Beurtheilung und Entwicklung der Frage anerkannt hat und damit hätte der Landes-Ausschuss sich nur mit der Frage der Wiedereinführung des Schulgeldes zu befassen, denn es heißt ja im Antrage des Herrn Abg. Karlon, daß ein Gesetz ausgearbeitet werden soll, durch welches alle jene Eltern, welche ihre Kinder in die öffentlichen Volksschulen schicken, für die Lasten derselben aufzukommen haben.

Die Intention des combinirten Ausschusses geht aber dahin, daß nicht bloß Eltern von schulpflichtigen Kindern, sondern überhaupt alle Classen, welche ein über das Existenzminimum hinausgehendes Einkommen haben, für die Schule, weil sie ein bonum commune ist, heranzuziehen sind. Darum glaube ich, daß die Ueberprüfung dieser Fragen des combinirten Ausschusses dem Landes-Ausschusse überwiesen werden soll und empfehle ich Ihnen die Annahme der Anträge.

Landes-Ausschuß-Beisitzer Dr. Ritter **v. Schreiner**: Ich möchte zu einer persönlichen Bemerkung das Wort ergreifen. Nach den Aufklärungen, welche der Herr Bericht-erstatte gegeben hat, werde ich selbst für die unveränderte Annahme des Antrages des combinirten Ausschusses stimmen und glaube ich, daß mein Freund, Herr Prälat Karlon, ebenfalls dafür sein wird.

Landes-Ausschuß-Beisitzer Prälat **Karlon**: Nach den ausdrücklichen Bemerkungen, wie sie vom Herrn Bericht-erstatte an das hohe Haus ergangen sind, ziehe ich meinen Antrag zurück.

(Der Antrag des combinirten Finanz- und Unterrichts-Ausschusses wird unverändert angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des combinirten Finanz- und Unterrichts-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 23, de 1894/95, über die Reform im Besoldungs-Systeme der Lehrer an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen in Steiermark

(Beilage Nr. 101).

Ueber diesem Gegenstand wird gleichfalls statt des

Herrn Abg. Endres der Herr Abg. Dr. Lief Bericht erstatten.

Bericht-erstatte des combinirten Finanz- und Unterrichts-Ausschusses Dr. **Lief** (von der Tribüne):

Hohes Haus! Die Bestrebungen sowohl der Lehrerschaft, als auch der Bevölkerung selbst, zur Besserung der materiellen Lage der Lehrerschaft und zur Erzielung einer Reform im Besoldungs-Systeme des Lehrpersonales hat das hohe Haus schon zu wiederholten Malen und insbesondere auch in der vorigen Session eingehend beschäftigt. Die Veranlassung hiezu war eine Reihe von Petitionen, welche an das hohe Haus gelangt sind und die betrübende Wahrnehmung, welche der Landes-Ausschuß und der Landtag gemacht hat, daß sich ein immer mehr und mehr empfindlicher Mangel an Lehrpersonen geltend macht, und daß die Ursache für diesen geringen Zugang zum Lehrfache einerseits in dem ungünstigen Gehaltsysteme und andererseits in der schlechten materiellen Stellung der Lehrer begründet sei. Das hohe Haus hat in der Sitzung vom 8. Februar 1894 offenbar von diesen Erwägungen geleitet, beschlossen, es sei eine Enquête einzuberufen, welche über die allfälligen nöthigen Abänderungen im Besoldungs-Systeme und über die eventuellen finanziellen Rückwirkungen endlich über die Maßnahmen zur Bedeckung des allfälligen Mehraufwandes zu berathen und Anträge zu stellen hätte. Diese Enquête-Commission ist vom Landes-Ausschusse in Durchführung dieses Beschlusses einberufen worden und hat im October vorigen Jahres getagt. Das Ergebniß dieser Enquête-Commission, welche dem hohen Hause in dem Berichte des Landes-Ausschusses und dem demselben angeschlossenen Commissions-Protokolle vorliegt, ist dahin gegangen, daß sich die Enquête-Mitglieder fast einstimmig gegen das bisherige Orts-Classensystem und für das Personal-Classensystem ausgesprochen haben. Es geht aus diesem Protokolle aber auch hervor, daß die Enquête ihre Arbeit noch nicht vollständig abgeschlossen hat und daß das bezügliche Material noch nicht vollständig beisammen ist; daß vielmehr ein Subcomité aus acht Mitgliedern über alle diese Fragen weiter berathen und weiteren Bericht erstatten wird; die Enquête-Commission hat aber auch ihre Anschauung dahin zum Ausdrucke gebracht, daß die dermalige finanzielle Lage des Landes eine Reform auf der Basis des Principes des Personal-Classensystems, also eine definitive Regulierung der Besoldungen schon heute nicht zulasse. Auf Grund dieses Enquête-Beschlusses ist der Landes-Ausschuß in Uebereinstimmung mit dem combinirten Ausschusse zu dem Antrage gekommen, daß der Landes-Ausschuß beauftragt werden solle, erst nach Beendigung der Arbeiten der Enquête-

Commission dem hohen Landtage über die Annahme eines definitiven Besoldungssystemes Bericht zu erstatten und Anträge zu stellen. Der Landes-Ausschuß war insbesondere der Ansicht, daß bei der definitiven Wahl des Systemes zu berücksichtigen wäre, ob es sich nicht empfehlen dürfte, und es ist dies insbesondere die Auffassung des Referenten im Landes-Ausschuße, ein gemischtes System aus dem Orts- und Personal-Classensystem zu wählen, welches die Vortheile beider Systeme in sich schließt, nach Thunlichkeit die Nachtheile beider zu vermeiden hätte.

Daß die dermalige Finanzlage des Landes eine augenblickliche Lösung dieser Frage nicht zulasse, glaube ich nicht weiter ausführen zu sollen.

Es ist nicht zu leugnen, daß der bedeutenden Erhöhung der Auslagen für die Volksschule und trotz der naturgemäß durch die Errichtung und Erweiterung bestehenden Volksschulen und Ertheilung von Remunerationen für Mehrleistungen, nämlich durch Remunerirung des Religionsunterrichtes in mehr als dreiclassigen Schulen, durch Gewährung einer Wegentschädigung an die Katecheten, auch eine ausgiebige Erhöhung der Einnahmen gegenüber steht.

1 Percent der Landesumlage betrug im Jahre 1883 49.570 fl., im Jahre 1892 65.343 fl., dabei beanspruchten die Lehrergehälter im Jahre 1883 20·6 Percent der Landesumlage und im Jahre 1892 20·7 Percent, wovon 7 Percent, welche die Bezirke tragen, in Abzug zu bringen sind.

Auch pro 1893 ist dieses Percent nur um ein Mäßiges gestiegen, aber dem ungeachtet kommt zu erwägen, daß die Regulirung der Gehalte, wie sie seitens der Lehrerschaft durch ihr Organ, den steiermärkischen Lehrerbund, angestrebt wird, eine solche Mehrbelastung zur Folge hätte, daß die Landesumlagen in einem Maße erhöht werden müßten, daß durch eine solche Erhöhung die Existenzen einer großen Anzahl von Steuerträgern geradezu in Frage gestellt wird.

Nach dem Vorschlage des steiermärkischen Lehrerbundes würde durch die Gehaltsregulirung ein Plus der Auslagen von 551.355 fl. eintreten, zu dessen Deckung eine nahezu 10percentige Erhöhung der Umlagen nothwendig würde.

Wenn Sie nun bedenken, daß zu diesen Landesumlagen das weitaus größte Contingent der kleine Steuerträger, der kleine Grundbesitzer und der kleine Gewerbsmann beizutragen hat, so werden Sie bei aller Anerkennung der Schwierigkeit der materiellen Lage der Lehrer zugeben müssen, daß diese Kategorien der kleinen Grundbesitzer und Gewerbetreibenden durch eine solche empfindliche Erhöhung der Landesumlagen noch viel schwerer und drückender getroffen würden als die Lehrer

selbst, mit ihren, wenngleich unzulänglichen, aber doch fixen Bezügen (sehr richtig). — Ich glaube also zur Begründung des ersten Abfages des combinirten Ausschusses nichts weiter beifügen zu sollen. Der combinirte Ausschuß hat sich den Intentionen des Landes-Ausschusses und der Enquête-Commission angeschlossen und ist sogar in einer Richtung weiter gegangen als der Landes-Ausschuß, um den dringendsten Bedürfnissen im derzeitigen Besoldungssystem nach Thunlichkeit schon jetzt abzuhelfen.

Der Antrag 2 geht dahin, daß der Landes-Ausschuß ermächtigt wird, im Grunde des Artikel I, Absatz II des Gesetzes vom 3. Mai 1874, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 32, beim k. k. Landes-Schulrathe die Versetzung der derzeit in der IV. Gehaltsklasse stehenden Schulen in die III. Gehaltsklasse in Antrag zu bringen.

Diese Maßregel ist von mehrfacher Seite und insbesondere von den in der Enquête vertretenen Lehrern als eine ungerechte und einseitige bezeichnet worden, und zwar hauptsächlich von der Voraussetzung ausgehend, daß das Ortsclassensystem auf locale Existenzbedingungen Rücksicht zu nehmen hat und daß, wenn diese localen Existenzbedingungen sich überhaupt als unzureichend gezeigt haben, die Schlußfolgerung dahin gehen müsse, daß alle Gehaltsstufen, weil alle diese den localen Existenzbedingungen nicht mehr entsprechen, in entsprechender Weise erhöht werden müßten. Nun abgesehen davon, daß dieser Geist dem Ortsclassensystem heute schon längst nicht mehr innewohnt, weil es Thatsache ist, daß die Lehrer der III. und IV. Gehaltsklasse, welche in abgelegenen Orten leben, viel theurer leben als viele Lehrer, welche in der I. und II. Gehaltsstufe sich befinden.

Abgesehen davon, glaubt der combinirte Ausschuß einen theilweisen Ausgleich auch darin zu finden, daß er in dem Punkte 3 vorschlägt, eine außerordentliche Revision der Schulen der III. Gehaltsklassen in Absicht auf ihre Versetzung in die II. Gehaltsklasse durchzuführen. Es ist nicht zu übersehen, daß wenn die Mittel, die heute vom hohen Hause zur Verfügung gestellt werden, es sind dies circa 40.000 bis 50.000 Gulden, auf sämtliche Lehrer aller vier Gehaltsklassen vertheilt werden sollen, kaum eine 30/oige Auftheilung auf die Gehalte entfallen würden, wobei noch die Anomalie eintreten würde, daß gerade diejenigen, welche einen hohen Gehalt beziehen, einen verhältnismäßig größeren Betrag bekommen als die Lehrer mit kleinen Gehältern, die wirklich mit den heute bestehenden Existenzbedingungen nicht mehr auskommen können.

Dies sind die Gründe, warum der combinirte Ausschuß sich in dieser Richtung den Anträgen der Enquête und des Landes-Ausschusses angeschlossen hat.

Den Antrag sub 3 habe ich bereits gestreift und verweise diesbezüglich lediglich auf die Ausführungen im Berichte. Dasselbe gilt bezüglich der Punkte 4 und 5. Zu Punkt 5 habe ich nur zu bemerken, daß der combinirte Ausschuß in dieser Richtung etwas weiter gegangen ist als der Landes-Ausschuß, weil er der Meinung war, daß mit dem vom Landes-Ausschusse in Aussicht genommenen Betrage von 6500 Gulden vom Landes-Ausschusse mit Rücksicht auf die zahlreichen Petitionen, welche in dieser Richtung vorliegen, sehr schwer sein Auskommen hätte gefunden werden können, weil in dieser Summe höchstens nur bei 16 bis 18 Schulen oder 50 Lehrpersonen hätte Rechnung getragen werden können. Derzeit sind aber schon 49 Petitionen um Einreihung in die II. Gehaltsklasse vorliegend. Der combinirte Finanz- und Unterrichts-Ausschuß hat daher diesen Credit dem Landes-Ausschusse von 6500 auf 10.000 Gulden erhöht.

Abatz 7 ist eigentlich nur die Durchführung der früheren Anträge mit der genauen ziffermäßigen Auseinandersetzung des Aufwandes, welcher für jeden dieser Anträge, wenn er von dem hohen Hause angenommen wird, sich herausstellt und enthält die Bestimmung, daß dieser Betrag in das Präliminare pro 1895 eingestellt werde.

Punkt 8 enthält endlich nur die Erledigung der in dieser Richtung vorliegenden zahlreichen Petitionen, welche eben durch die gestellten Anträge, insofern sie vom hohen Hause genehmigt werden, mittel- oder unmittelbar ihre Erledigung finden.

Eine Reihe von Petitionen, welche im Punkte 9 aufgeführt erscheinen, werden dem Landes-Ausschusse zur Erledigung auf Grund der bevorstehenden gefaßten Beschlüsse verwiesen; sie beziehen sich nicht direct auf die Anträge und Beschlüsse, die in früheren Punkten enthalten sind, stehen aber mit denselben in einem mittelbaren Zusammenhange und der Landtag setzt voraus, daß der Landes-Ausschuß, die Intentionen des hohen Hauses in der Erledigung dieser Anträge zum Ausdrucke bringe und im Sinne dieser Beschlüsse im eigenen Wirkungskreise im Einvernehmen mit dem Landes-schulrathe vorgehen werde.

Aus allen diesen Erwägungen empfehle ich Ihnen die Annahme der Anträge des combinirten Finanz- und Unterrichts-Ausschusses.

Dieselben lauten (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Im Hinblick auf den Umstand, als die Enquête-Commission ihre Aufgabe über das Besoldungssystem der Lehrer an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen, sowie über die daraus resultirenden Consequenzen zu berathen und Anträge zu

stellen, noch nicht beendet hat, kann diese für die Lehrerschaft des Landes höchst wichtige Frage derzeit noch nicht zum Abschlusse gelangen und wird, um den Bestrebungen der Lehrpersonen um Aufbesserung ihrer finanziellen Lage nach thunlichster Möglichkeit, unter Berücksichtigung der Finanzlage des Landes, Rechnung zu tragen, der Landes-Ausschuß beauftragt, nach Beendigung der Arbeiten der Enquête-Commission über die Vor- und Nachtheile des Ortsklassen- sowie Personalclassen-Systemes Bericht zu erstatten und Anträge zu stellen.

2. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, im Grunde des Artikels I, Absatz II des Gesetzes vom 3. Mai 1874, L.G. und B.M. Nr. 32, beim k. k. Landesschulrathe die Versetzung der derzeit in der IV. Gehaltsklasse stehenden Schulen in die III. Gehaltsklasse in Antrag zu bringen.

3. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, von Fall zu Fall seine Zustimmung zu ertheilen, daß in definitiver Anstellung verdienstlich wirkenden Unterlehrern und Unterlehrerinnen, welche seit Ablegung der Lehrbefähigungs-Prüfung bereits zehn Dienstjahre nachweisen, zu Lehrern, beziehungsweise Lehrerinnen befördert werden, und daß an Schulen III. Gehaltsklasse provisorisch angestellten Unterlehrern und Unterlehrerinnen nach erlangter Lehrbefähigungs-Prüfung eine Personalzulage von 40 fl. aus dem Landes-schulfonde zuerkannt werde.

4. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, seine Zustimmung zu ertheilen, daß den formell befähigten Arbeitslehrerinnen, welche den Unterricht durch mindestens zehn Monate im Jahre zu ertheilen haben, die monatliche Remuneration auch in der Ferienzeit gewährt werde.

5. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, beim k. k. Landesschulrathe eine außerordentliche Revision der Schulen III. Gehaltsklasse in Absicht auf deren Einreihung in die II. Gehaltsklasse in Antrag zu bringen, zu welchem Zwecke dem Landes-Ausschusse ein Pauschal-Credit zur Verfügung gestellt wird.

6. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die in der letzten Session eingebrachten und dem Landes-Ausschusse zugewiesenen Petitionen mehrerer Gemeinden und Ortschulräthe um Einreihung der Schulen in die höhere Gehaltsklasse im Einvernehmen mit dem k. k. Landesschulrathe zu erledigen.

7. Zum Zwecke der Durchführung obiger Anträge (2—6) wird laut folgender Aufstellung der Betrag

von 66.669 fl. in das Präliminare pro 1895 eingestellt:

1. Für Umwandlung der Schulen IV. Gehaltsklasse in Schulen der III. Gehaltsklasse fl. 27.989.—
 2. Für Mehrauslagen durch Ernennung definitiver Unterlehrer (Unterlehrerinnen) zu Lehrern (Lehrerinnen) und Verleihung von Dienstalterszulagen „ 22.780.—
 3. Für Erhöhung der Remunerationen der provisorischen Unterlehrer (Unterlehrerinnen) mit Lehrbefähigung der III. Gehaltsklasse „ 80.—
 4. Für Erfolgung der Remunerationen der Industrie-Lehrerinnen in 12 statt in 10 Monatsraten „ 5.820.—
 5. Endlich Credit für eine außerordentliche Revision der Schulen III. Gehaltsklasse nach Maßgabe der vorliegenden Petitionen „ 10.000.—
- Zusammen . . . fl. 66.669.—

8. Im Uebrigen wird der Bericht des Landes-Ausschusses zur Kenntnis genommen und finden durch obige Anträge die Petitionen Nr. 159, 112, 45, 33, 17, 100, 174, 145, 143, 118, 114, 88, 198, 216, 217, 234, 196, 195, 193, 190, 189, 177, 167, 166, 158, 157, 156, 155, 146, 136, 128, 126, 125, 121, 119, 116, 115, 113, 106, 104, 101, 90, 84, 79, 78, 77, 240, 241, 76, 66, 56, 55, 54, 52, 51, 49, 44, 41, 212, 25, 211, 43, 42, 222, 238, 239, 233, 235, 246, 230, 231, 224, 229, 36, 37, 35 ihre Erledigung.

9. Die Petitionen Nr. 213, 18, 53, 91, 152, 220, 16, 160, 176 werden dem Landes-Ausschusse zur Erledigung auf Grund der vorstehend gefaßten Beschlüsse überwiesen.“

Landeshauptmann: Ich erlaube mir nur zu bemerken, daß sich in diesem Antrage ein Druckfehler eingeschlichen hat; es sind nämlich die Petitionen Nr. 100 und 234 aus einem Versehen nicht aufgenommen worden. Der Herr Berichterstatter hat übrigens diese Petitionen bei der Verlesung schon mit aufgenommen.

Der Herr Abg. Dr. Starckel hat sich zum Worte gemeldet.

Abg. Dr. **Starckel** (St.-G. W.-Graz): Hoher Landtag! Mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse in Untersteiermark und auch aus anderen Gründen muß ich meinen bereits im combinirten Finanz-Ausschusse und Unterrichts-Ausschusse gestellten Antrag aufrecht erhalten, daß nämlich nicht so ohne weiters die Aufhebung der

IV. Gehaltsklasse beschlossen werde, sondern daß statt dessen jene Credite, welche für diesen Zweck — das ist nämlich der Punkt 2 der Anträge — und für die Revision der Schulen, III. Gehaltsklasse, — Punkt 5 und 6 der Anträge — zusammen mit 37.989 fl. eingestellt wird, dem Landes-Ausschusse in der Weise eingeräumt werden, daß derselbe damit eine außerordentliche Revision der Schulen IV. und III. Gehaltsklasse vornehme, und zwar mit Rücksicht und mit sorgfältiger Bedachtnahme auf die Theuerungsverhältnisse der betreffenden Orte. Nachdem wir bei den jetzigen Anträgen das Princip des Ortsclassensystems ja noch nicht vollständig aufgeben, sondern es erst eine Frage der Zukunft sein wird, ob wir vollständig zum Personal-Classensysteme oder zu einem gemischten System übergehen, oder ob wir vielleicht auch bei dem Orts-Classensysteme bleiben, so scheint es mir bereits ein Präjudic zu bilden, daß eine Gehaltsklasse schlechtweg aufgehoben wird, wie dies bei der IV. Gehaltsklasse beantragt wird. Ferner scheint mir, daß, nachdem durch diese Aufhebung der IV. Gehaltsklasse die sämtlichen betreffenden Schulen in die III. Gehaltsklasse versetzt werden, wir damit vielfach eine Ungerechtigkeit gegenüber den Schulen III. Gehaltsklasse schaffen, denn es wird dann sehr viele Schulen III. Gehaltsklasse geben, die in Orten mit größeren Theuerungsverhältnissen bestehen, während alle jene Schulen bisher IV. Gehaltsklasse, die in Orten sind, wo es billiger ist, dann auch in die III. Gehaltsklasse kommen. Den jetzigen Schulen III. Gehaltsklasse wird man nur im kleinsten Maßstabe helfen können, nachdem es mit dem Credit von 10.000 fl., welcher hiefür zur Verfügung gestellt wird, nicht anders möglich ist. Wie berechnet wurde, dürfte es für die Schulen III. Gehaltsklasse kaum 8 Percent ausmachen, die in die II. Gehaltsklasse kommen, und es könnte daher in dieser Richtung nur sehr wenig geschaffen werden.

Ich halte deshalb dafür, daß es besser wäre, wenn bezüglich jenes Betrages, der für diese beiden Zwecke bestimmt ist, das ist zusammen 37.989 fl., ohne principiell die Aufhebung der IV. Gehaltsklasse auszusprechen, dem Landes-Ausschusse der Auftrag erteilt wird, für die beiden Kategorien von Schulen, nämlich für die in der IV. und III. Gehaltsklasse überhaupt, jetzt schon eine außerordentliche Revision beim k. k. Landeschulrathe zu beantragen und hiebei zugleich mit Bedachtnahme auf die Theuerungsverhältnisse die Aenderung vorzunehmen. Es ist richtig, daß sich die Bezüge in der IV. Gehaltsklasse als Minimum darstellen, allein man bedenke, daß es sehr viele Orte gibt, wo es bis jetzt noch billig zu leben ist, während in manchen Orten, wo die III. Gehaltsklasse besteht, viel theurer zu leben ist. Man würde da den verschiedenen Verhältnissen besser Rech-

nung tragen können und dabei die Gerechtigkeit mehr im Auge behalten, wenn nicht die Aufhebung einer einzelnen Classe beschlossen wird, sondern wenn es heißt, daß bei diesen beiden Gehaltsclassen, wo eine Revision dringend nöthig ist, dieselbe vorgenommen und hiebei auf die Theuerungsverhältnisse der betreffenden Orte Rücksicht genommen wird. Dabei wird man auch darauf Bedacht nehmen können, daß man jenen vielfachen Ungerechtigkeiten, welche gerade die deutschen Lehrer des Unterlandes betreffen, abhelfen wird, indem dieselben in der Beförderung bisher in Folge des bestehenden Ernennungssystems, bei welchem sie in der Ernennung von den slovenischen Bezirksschulrätthen abhängen, zurückbleiben. Leider kommt oft genug der Fall vor, daß jüngere slovenische Lehrer in den Ternavorschlag der slovenischen Bezirksschulrätthe kommen und infolge dessen vorrücken, während ältere deutsche Lehrer zurückgesetzt werden. Daß dies für die Deutschen im Unterlande ein großer Nachtheil ist, weil es immer weniger Lehrer geben wird, die Deutsche sind, liegt auf der Hand. Auch diesem Uebelstande könnte abgeholfen werden, wenn man da dem Landes-Ausschusse bei der Revision der Gehaltsclassen mehr freie Hand läßt. Aus allen diesen Gründen erlaube ich mir den Antrag zu stellen, daß statt der Punkte 2, 5 und 6 beschlossen werde (liest):

„Bis zur endgültigen Regelung dieser Frage wird dem Landes-Ausschusse ein Pauschalcredit in der Höhe von 37.989 fl. zu dem Zwecke eingeräumt, damit derselbe eine außerordentliche Revision der Schulen IV. und III. Gehaltsclassen mit sorgfältiger Bedachtnahme auf die Theuerungsverhältnisse in den betreffenden Orten beim k. k. Landesschulrathe in Antrag bringe.“

(Der Antrag wird nicht genügend unterstützt.)

Abg. **Boisch** (L.-G. Gießen): Hoher Landtag! Mit Rücksicht darauf, daß ich schon seit einer langen Reihe von Jahren meine schwachen Kräfte dem Volksschulwesen zur Verfügung gestellt habe, indem ich seit vielen Jahren Mitglied mehrerer Ortsschulrätthe sowie auch Mitglied des Bezirksschulrathes bin, so drängt es mich angesichts des eben in Verhandlung stehenden Gegenstandes, meine Ansicht über die Anträge des combinirten Finanz- und Unterrichts-Ausschusses hier auszusprechen. Obwohl ich eigentlich, was die örtlichen Verhältnisse betrifft, mit den Anregungen des geehrten Herrn Vorredners einverstanden sein könnte, so habe ich doch diesen Antrag darum nicht unterstützt, weil ich jenen Lehrern, die bisher sich in der IV. Gehaltsklasse befinden, es nicht unmöglich machen will, daß sie in die III. Gehaltsklasse vorrücken können.

Ich muß aber dessenungeachtet als Vertreter eines obersteirischen Bezirkes meine Ansicht dahin aussprechen, daß die Opfer, welche vom Lande für das Schulwesen gebracht werden, zum größten Theile der Lehrerschaft des Unterlandes zu Gute kommen werden, nachdem die Schulen der IV. Gehaltsklasse in Orten mit billigerer Lebensweise sich hauptsächlich in Untersteiermark befinden.

Wenn nun nach Punkt 2 sämmtliche Schulen der IV. Gehaltsklasse in die III. vorrücken sollen, die Schulen mit III. Gehaltsklasse in Obersteiermark nicht in dem Verhältnisse in die II. Gehaltsklasse vorrücken, dann werden wir die Thatsache erleben, daß unsere besten Lehrkräfte, welche wir gegenwärtig in Obersteiermark haben, mit Stellen in Untersteiermark zu tauschen trachten werden, weil es nicht gleichgiltig ist, ob jemand in derselben Gehaltsklasse steht und im theuren Ennsthale und theuren Mürztale leben muß; es wird sich daher vollziehen, daß er sich mit derselben Gehaltsklasse nach Untersteiermark bewegt, weil er dort sein Auskommen viel leichter finden kann. Wenn ich dessenungeachtet nicht für den Antrag des Herrn Dr. Starkel gestimmt habe, so habe ich es nur in der Ueberzeugung gethan, daß der Landes-Ausschuß alles daran setzen werde, um diesen Nachtheil, den wir dadurch befürchten, daß unsere besseren Lehrkräfte von Obersteiermark nach Untersteiermark zu kommen trachten werden, nicht eintreten zu lassen. Diese Befürchtung wird dann nicht eintreten, wenn der Landes-Ausschuß bestrebt sein wird, die Schulen der III. Gehaltsklasse möglichst in die II. Gehaltsklasse vorrücken zu lassen und daß er insbesondere den Punkt 6, welcher nämlich von den Petitionen der Ortsschulrätthe handelt, die Petitionen überreicht haben, daß ihre Schulen in die II. Gehaltsklasse vorgeführt werden, einer zustimmenden Erledigung zuzuführen bestrebt sein werde. Allerdings ist hier im Punkte 6 eigentlich dem Landes-Ausschusse keine Directive gegeben, weil es hier nur heißt, daß der Landes-Ausschuß beauftragt werde, die in der letzten Session eingebrachten und dem Landes-Ausschusse zugewiesenen Petitionen mehrerer Gemeinden und Ortsschulrätthe um Einreihung der Schulen in eine höhere Gehaltsklasse im Einvernehmen mit dem k. k. Landesschulrathe zu erledigen; es steht hier allerdings nicht darinnen im günstigen Sinne zu erledigen, er könnte auch abweislich erledigen und könnte alle so behandeln; allein ich setze voraus, daß der Landes-Ausschuß diese Intentionen nicht so auffassen, sondern bestrebt sein wird, daß diese Petitionen im günstigen Sinne erledigt werden, weil wir nur dann in Obersteiermark nichts zu befürchten haben, wenn unsere wenigen Lehrkräfte, die wir noch haben, denn wir haben überall Lehrermangel (Dr. N. v. Schreiner: überhaupt

überall), in den meisten Schulen bleiben werden. Ich erinnere mich da an eine Gemeinde in meiner unmittelbaren Nähe; dieselbe hat mit großen Opfern ein zweiclassiges Schulhaus gebaut, damit diese zweiclassige Schule definitiv besetzt werde; gegenwärtig ist nur ein provisorischer Lehrer bestellt und erst vor kürzester Zeit ist eine Aushilfskraft erlangt worden. Damit dieser Lehrermangel sich nicht noch mehr vermehrt durch allfällige Ungerechtigkeiten, welche zwischen Ober- und Untersteiermark herbeigeführt werden, daß der Landes-Ausschuß bestrebt sein werde, die gleichen Begünstigungen, welche den untersteirischen Lehrern zu Theil werden sollen, auch den obersteirischen Lehrern zu Theil werden zu lassen, in dieser Voraussetzung werde ich für diese Vorlage stimmen.

Abg. Graf **Stubenberg** (G.-G.-B.): Ich möchte mir erlauben vorzuschlagen, die wohlervogenen Anträge des combinirten Ausschusses en bloc anzunehmen.

Abg. **Bärnseind** (L.-G. Judenburg): Hoher Landtag! Ich habe mich zum Worte gemeldet, nicht um die Anträge des combinirten Finanz- und Unterrichts-Ausschusses zu bekämpfen; obwohl ich zum Theile mit dem vom Herrn Abg. Dr. Starkel Vorgesprochenen vollständig einverstanden war, habe ich doch nicht für die Unterstützung desselben gestimmt. Es ist richtig, daß dadurch, daß die IV. Gehaltsklasse ausnahmslos in die III. übersetzt werden soll, eine Art Ungerechtigkeit für die übrigen Lehrer des Oberlandes besteht; denn es ist vorgekommen, daß Lehrer, welchen es vorgeschlagen wurde, um von der IV. in die III. Gehaltsklasse nach Obersteier zu competiren, dieses abgelehnt haben mit der Erklärung, daß sie in Untersteiermark, trotzdem sie nur in der IV. Gehaltsklasse stehen, doch billiger leben, daß es eine günstiger situierte Lage ist, gesündere Luft, ein wärmeres Klima, und so sind die Schulclassen im Oberlande dazu gekommen, nur jenes Lehrermateriale zu bekommen, welches in Untersteiermark nicht mehr unterkommen konnte. Und so habe ich diesfalls auch einige Petitionen um Uebersetzung von der III. in die II. Gehaltsklasse überreicht, und zwar Petition Nr. 56 vom Ortsschulrathe St. Wolfgang, Nr. 114 vom Ortsschulrathe und von der Gemeinde-Vorstellung Kleinlobming, Nr. 136 vom Ortsschulrathe Allerheiligen, Nr. 167 vom Ortsschulrathe Pusterwald, Nr. 196 von der Gemeinde-Vertretung Reißstraße, Nr. 115 des Lehrkörpers der Schule Lind, Nr. 166 der Gemeinde-Vertretung und des Ortsschulrathes St. Margarethen, Nr. 125 des Ortsschulrathes Großlobming und Nr. 116 des Ortsschulrathes St. Marein.

Welche Theuerungs-Verhältnisse im Oberlande, besonders in einigen Schulorten im Murthale bestehen, will ich, hoher Landtag, aus einem gemeindeämlich

bestätigten Certificate, welches der Ortsschulrath Pusterwald seiner Petition beigelegt hat, hiemit etwas anschaulich machen. Es heißt in demselben: ein Lehrer kann unmöglich sein Auskommen finden mit 51 fl. 57 kr. per Monat; das Fleisch muß drei Stunden von Oberzeiring geholt werden; Aerzte sind nur in Oberzeiring oder Judenburg; die Bezirks-Vertretung und die Gemeinde haben nicht die Mittel abzuhefen und zu unterstützen; der Lehrer hat keine Gelegenheit zu einem Nebenverdienst durch Ertheilung von Lectionen an Bauernkinder, der Mehnerdienst ist in anderen Händen und können daher solche entfernte Schulposten nur als Straßposten betrachtet werden. Fahrgelegenheit zum Bahnhof kostet 5 fl.; der Arzt, der aus Oberzeiring geholt wird, 8 fl., der von Judenburg 20 bis 25 fl.; 1 Kilo Rindfleisch kostet 70 bis 80 kr.; 1 Kilo Schweinefleisch 68 bis 70 kr.; 1 Kilo Kalbfleisch 68 kr. bis 1 fl.; 1 Kilo Schinken 1 fl. bis 1 fl. 80 kr.; 1 Kilo Butter 80 kr. bis 1 fl.; 1 Kilo Rindschmalz 1 fl. bis 1 fl. 10 kr.; 1 Kilo Schweinschmalz 68 bis 74 kr.; 1 Kilo Speck 68 bis 80 kr. u. s. w. Es ist somit zur Genüge dargethan, daß bei den Gehaltsclassen III. Classe im Oberlande eine Erhöhung eintreten muß für jene Schulen, welche es am dringendsten bedürfen.

Der Antrag des Herrn Abg. Dr. Starkel, welcher allerdings gerechtfertigt wäre, wenn er angenommen, würde nur dazu führen, die Sache zu verschleppen. Da aber Abhilfe dringt, möchte ich an den Herrn Landes-Ausschuß-Schulreferenten und an Se. Excellenz den Herrn Statthalter als Vorsitzenden des k. k. Landesschulrathes die Bitte richten, diese meine angeführten Petitionen mit geneigtem Wohlwollen, und zwar so bald als möglich zu erledigen, im Interesse der betreffenden Schulen, die nur auf diese Weise ihre noch guten Lehrkräfte erhalten können, denn Hilfe thut wirklich noth und Hilfe zu rechter Zeit noch hilft doppelt.

Ich empfehle daher den Antrag des combinirten Finanz- und Unterrichts-Ausschusses zur Annahme. (Bravo! Bravo!)

Landes-Ausschuß-Beisitzer Dr. Ritter **v. Schreiner**: Ich will nur über die beiden letzten Neben wenige Bemerkungen machen.

Der Landes-Ausschuß kann die Petitionen, welche in dieser Frage an das hohe Haus gekommen sind, nicht günstig und kann sie auch nicht abweislich erledigen; denn die Competenz für die Einreihung der Schulen in die Gehaltsclassen steht dem Landesschulrathe zu und der Landes-Ausschuß kann sich daher nur mit dem Landesschulrathe ins Einvernehmen setzen oder durch seine Mitglieder im Landesschulrathe wirken und andererseits nur die Schnüre des Geldbeutels festhalten — diese

Handhabe bleibt allerdings dem hohen Landtage -- welcher dem Schulwesen zur Verfügung zu stellen ist; das ist die Wirksamkeit, die dem Landes-Ausschusse in dieser Sache zukommt.

Was aber die Wünsche der geehrten Herren Vorredner rücksichtlich specieller in Ihrem näheren Kreise gelegenen Schulorte anbelangt, so kann der Landes-Ausschuß, respective die Mitglieder desselben im Landesschulrathe wohl allerdings dieselben zur Kenntnis nehmen, aber Versprechungen diesbezüglich zu machen, wäre er absolut nicht in der Lage. Es versteht sich ganz von selbst, daß die Schulen in der III. Gehaltsklasse vor allem andern im Oberlande, wo die Theuerungsverhältnisse ungünstigere sind, zuerst in Berücksichtigung gezogen werden müssen. Es wird sich aber auch um Schulen in der Umgebung von Graz handeln, welche vielleicht in einer ganz ähnlichen Lage sind.

Was die Schulen der IV. Gehaltsklasse anbelangt, so ist es wahr, daß dieselben zum großen Theile im Unterlande gelegen sind. Allein auch Mittelsteiermark und sogar die gebirgigen Gegenden Mittelsteiermarks bis am Wechsel zur Fischbacher- und Gleinalpe hinauf sind auch mit Schulen IV. Gehaltsklasse gesegnet und kann ich nicht sagen, daß bloß Untersteiermark, sondern auch Mittelsteiermark bis an die äußersten Grenzen Obersteiermarks Schulen IV. Gehaltsklasse haben, welchen nunmehr die Wohlthat der Verbesserung ihrer Lage zutheil werden muß.

Ich habe mir vorgenommen, im Landesschulrathe den Antrag zu stellen, daß die verschiedenen Petitionen welche diesbezüglich vorliegen, ohne Rücksicht auf die persönliche Würdigkeit rangirt werden und daß man sagt, in erster Linie werden die Schulen im Bezirke A und in zweiter Linie im Bezirke B berücksichtigt, dabei wird man alle maßgebenden Verhältnisse in Erwägung ziehen und so wird man sehen, wenn diese Ordnung vorgenommen ist, wie weit man mit dem Gelde, welches das hohe Haus dem Landes-Ausschusse zur Verfügung stellt, reichen wird. Sollte im Bezirke Knittelfeld oder im Bezirke Bruck oder Kindberg irgend eine Schule bei dieser Ordnung durchfallen, so bitte ich mir daraus keinen Vorwurf zu machen.

Sehr froh bin ich, daß die viel weitergehenden Anträge nicht angenommen, ja nicht einmal unterstützt wurden. Je mehr Sie die Competenz des Landes-Ausschusses in dieser Richtung erweitern, je mehr Sie ihm in die Hand geben, Wohlthaten nach allen Seiten austheilen zu können, je weniger Sie aber in den Beutel des Landes-Ausschusses hinein thun, desto unangenehmer wird die Lage des Landes-Ausschusses sein. (Heiterkeit.) Ich bin Ihnen außerordentlich dankbar, wenn Sie die

Anträge des combinirten Ausschusses annehmen, ihre Munificenz auf die IV. Gehaltsklasse beschränken und dem Landes-Ausschusse für die III. Gehaltsklasse irgend einen Betrag zur Verfügung stellen.

Aber etwas kann ich zur Beruhigung derjenigen sagen, welche meinen, daß nur diejenigen, welche in der II. Gehaltsklasse stehen und ebenso schlecht daran sind, wie manche in der III. und IV. nun von diesen Wohlthaten ausgeschlossen sind. Diese mögen sich beruhigen, denn das Gesetz gestattet dem Landesschulrathe im Einvernehmen mit dem Landes-Ausschusse auch innerhalb des zehnjährigen Turnus, in welchem eine neuerliche Revision der Gehaltsklassen vorzunehmen ist, diese Berichtigung vorzunehmen. Ob eine solche außerordentliche Revision möglich sein wird durch Einstellung in das ordentliche Präliminare auch bei der II. Gehaltsklasse, ist eine Frage, der durch den heutigen Beschluß des Hauses jetzt noch nicht präjudicirt wird.

Ich will nicht sagen, daß der Landes-Ausschuß auch noch weiter gehen wird, als das hohe Haus, aber es ist damit nicht präjudicirt. Eines möchte ich noch erwähnen: Es sind mir im combinirten Ausschusse von Seite eines Herrn, den ich heute vergeblich auf den Bänken der Abgeordneten suche, diese Zweifel vorgebracht worden und gleichsam als eine Ungerechtigkeit des beabsichtigten Beschlusses dem hohen Hause zum Vorwurfe gemacht worden. Ich wollte daher sagen, daß diese Correctur nach dem Gesetze noch immer möglich und nicht ausgeschlossen ist, durch den heutigen Beschluß des hohen Hauses.

Ich empfehle Ihnen auf das Wärmste die Annahme der unveränderten Anträge des combinirten Ausschusses und bin insbesondere mit der en bloc-Annahme derselben, wie sie Graf Stubenberg beantragt hat, einverstanden.

(Die Debatte wird geschlossen.)

Berichterstatter Dr. **Vink**: Sehr geehrte Herren! Die Anträge des combinirten Ausschusses haben, wie ich sagen darf, fast auf allen Seiten des Hauses eine wohlwollende Aufnahme gefunden.

Die Veretzung sämmtlicher Schulen der IV. in die III. Gehaltsklasse wurde vom combinirten Ausschusse damit motivirt, daß bei den Lehrern und Unterlehrern dieser Gehaltsstufe die Gehalte nicht einmal so weit ausreichen, um ihre künftigen Lebensbedürfnisse bestreiten zu können.

Die Verwendung eines Betrages zur Aufbesserung der Gehalte in allen Gehaltsstufen ist aus dem Grunde ausgeschlossen, weil der Betrag, der in Aussicht genommen ist und zur Verfügung steht, nicht zureichen würde.

Im Uebrigen verweise ich auf die Gründe, welche

in der Berichterstattung auseinandergesetzt und von mir gestreift wurden.

Was die Bemerkung der Herren Abg. P o s c h und B ä r n f e i n d betrifft, so muß ich dem beipflichten, daß die Lebensverhältnisse im Oberlande ungünstiger sind, ich möchte auch dem Landes-Ausschusse ans Herz legen, seinen Einfluß dahin aufzubieten, daß gerade bei Durchführung dieser Aufträge auf die Lehrer im Oberlande besondere Rücksicht genommen werde.

Am Schlusse möchte ich glauben, daß wir diese Debatte nicht schließen dürften, ohne daß wir den Lehrern, welche sich durch die Erledigung, welche ihre Angelegenheit und ihre Petitionen in diesem hohen Hause voraussichtlich finden werden, in ihren Hoffnungen und Erwartungen getäuscht finden und dieselben nur zum geringsten Theile erfüllt sehen, von dieser Stelle die Versicherung auszusprechen, daß es den Mitgliedern dieses hohen Hauses gewiß nicht an Wohlwollen gegenüber der Lehrerschaft an einem mitfühlenden Herzen für ihre Bedürfnisse und an dem Verständnisse für die Schwierigkeit ihrer Lage fehle, daß leider aber die Umstände, welche während der Debatte genügend erörtert worden sind, es dem hohen Hause unmöglich machen, gegenwärtig weiter zugehen, als den dringendsten Uebelsständen abzuhelfen. (Sehr richtig!) Die Lehrer mögen auch darin einen Trost finden, daß auch andere ähnliche Wünsche, welchen das hohe Haus auch nicht unsympathisch gegenübersteht, eben aus diesen Erwägungen werden zurückgestellt werden müssen. Die Lehrer mögen vertrauen und die Hoffnung nicht sinken lassen und die Versicherung entgegen nehmen, daß Alles geschehen wird zur Verbesserung ihrer Lage, was nach dem Stande des Landes in Zukunft wird geschehen können. (Sehr gut!) Ich empfehle somit nochmals die Annahme der von mir vorgelesenen Anträge.

Landeshauptmann: Ich muß nunmehr das Haus befragen, ob Sie den vom Grafen S t u b e n b e r g gestellten Antrag auf en bloc-Abstimmung über die vom combinirten Finanz- und Unterrichtsausschusse gestellten Anträge annehmen wollen oder ob Sie wünschen, daß absatzweise abgestimmt werde.

(Der Antrag auf en bloc-Abstimmung wird angenommen.)

Ich bitte nunmehr diejenigen Herren, welche die vom combinirten Finanz- und Unterrichtsausschusse gestellten Anträge, wie sie vom Herrn Referenten zur Verlesung gebracht worden sind, in den Punkten 1 bis incl. 9 annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben.

(Die Anträge mit den Punkten 1 bis 9 werden angenommen.)

Wir kommen nunmehr zum nächsten Gegenstande der Tagesordnung:

Bericht des combinirten Finanz- und Unterrichtsausschusses über den Antrag des Herrn Abg. Karlon und Genossen, betreffend ein Gesetz, womit einige Bestimmungen über die Regelung des Schulbesuches an den öffentlichen Volksschulen erlassen werden. (Novelle zum Landesgesetze vom 4. Februar 1870, L.-B.-Bl. 1870, Nr. 50)

(Beilage Nr. 104).

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des combinirten Finanz- und Unterrichtsausschusses, Rector magn. Dr. **Kollett** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Es ist schon in der Erklärung, welche der Abg. Freih. v. Hackelberg gleich nach Begründung des Antrages des Herrn Abg. Karlon und Genossen abgegeben hat, darauf hingewiesen worden, daß in Bezug auf diesen Antrag die Kompetenzfrage des Landtages zu erörtern sein wird, daß eventuell aber auch einzugehen sein wird in den meritorischen Theil dieses Antrages. Man hat in diesem Antrage des Herrn Abg. Freih. v. Hackelberg einen Widerspruch zu finden gemeint.

Ich muß diese Meinung vorher etwas berichtigen. Der Herr Abg. Karlon hat in seiner Begründung in einer vollkommen bestimmten und präcisen Weise die Kompetenz des Landtages behauptet; es mußte also in die Kompetenzfrage eingegangen werden und hätte die Entscheidung in der Weise ausfallen können, daß die Kompetenz als vorhanden angesehen wird oder aber es hätte sich auf Grund unserer Berathungen ergeben können, daß die Kompetenz des Landtages nicht anzunehmen sei. Für diesen letzteren Fall nun würde es allerdings anscheinend einen Widerspruch begründen, wenn dennoch in die Erörterung des Meritums eingegangen wird. Das ist aber nur ein scheinbarer Widerspruch, denn wenn wir die Kompetenz des Landtages auch nicht zugeben, so könnte doch auf Grund des Meritums der Anträge der Landes-Ausschuß beauftragt werden, im Sinne der Anträge des Herrn Abg. Karlon Schritte zu machen bei denjenigen gesetzgebenden Factoren, die competent sind, über den meritorischen Theil der Anträge des Abg. Karlon zu entscheiden.

Der combinirte Finanz- und Unterrichtsausschuß ist zur Anschauung gekommen, daß der Landtag nicht competent ist, ein solches Gesetz, wie es der Herr Abg. Karlon und Genossen beantragt haben, zu beschließen.

Wenn man sich diese Kompetenzfrage klar machen will, dann ist man leider gezwungen, auf die Geschichte der Kämpfe, die über die sechs- und achtjährige Schulpflicht stattgefunden haben, einzugehen und muß man zurückgehen auf den im hohen Abgeordnetenhaus des

Reichsrathes am 5. Februar 1880 eingebrachten Antrag Lienbacher, nach welchem der § 21 des Reichs-Volkschulgesetzes dahin abgeändert werden sollte, daß die Schulpflicht vom sechsten bis zum zwölften Jahre dauern sollte, und daß es den Landesgesetzgebungen vorbehalten werden sollte, die Schulpflicht bis zum vierzehnten Jahre auszudehnen.

Der Bericht des Schulausschusses des hohen Abgeordnetenhauses über den Antrag Lienbacher, der im März 1880 erstattet wurde, erläutert die beantragte Aenderung dahin, daß im § 21 des Reichs-Volkschulgesetzes allgemein die achtjährige Schulpflicht normirt sei und im § 75 desselben Gesetzes nur den Landtagen von Galizien, Bukowina, Dalmatien, Istrien, Krain, Görz und Gradisca vorbehalten sei, im Wege der Landesgesetzgebung eine kürzere Schulpflicht zu normiren, wogegen nach dem Antrage Lienbacher allgemein nur eine sechsjährige Schulpflicht normirt werden solle, dagegen den Landtagen vorbehalten sein soll, die Schulpflicht auf acht Jahre zu erstrecken.

Es wurde von dem Herrn Berichterstatter der Majorität des Unterrichtsausschusses, welcher der Herr Abg. Lienbacher selbst war, angeführt, daß nach § 11, Absatz 1 und Absatz lit. i. des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung nur eine in allen Theilen des Reiches gemeinsame Schulpflicht eingeführt werden könne. Das sei mit Rücksicht auf die Ausnahmsbestimmungen des § 75 nur die sechsjährige Schulpflicht und daher sei es ein Fehler des Reichs-Volkschulgesetzes, daß in diesem Gesetze die achtjährige Schulpflicht allgemein eingeführt sei und darum müßte der § 21 des Reichs-Volkschulgesetzes geändert werden. Von der Minorität des Schulausschusses, deren Berichterstatter — und das ist sehr wichtig — der Abg. Beer war, der sich als Verfasser des Motivenberichtes und als Mitarbeiter des Reichs-Volkschulgesetzes in der nachfolgenden Debatte bekannt hat, wurde dagegen beantragt, daß eine Verkürzung der achtjährigen Schulpflicht nur in den zwei letzten Jahren auf dem Lande nach Anhörung der Orts- und Bezirksschulbehörden und im Einverständnisse des Landesschulrathes durch den Unterrichtsminister stattfinden soll. Es ist also klar, daß bei der Stellung und Verhandlung aller dieser Anträge sowohl die Majorität als auch die Minorität, und ich füge hinzu, daß das in der Debatte auch der Minister gethan hat, nur von der Vorstellung ausgegangen sind, daß der im § 21 des Reichs-Volkschulgesetzes normirten Schulpflicht nur durch einen regelmäßigen alltäglichen oder ganztägigen Unterricht entsprochen werde. Der Antrag Lienbacher wurde von der Majorität des Abgeordnetenhauses angenommen und gelangte in das Herrenhaus und daselbe beschloß dann,

daß der § 21 des Reichs-Volkschulgesetzes in seiner ursprünglichen Fassung hergestellt werden solle; also die Schulpflicht vom 6. bis zum 14. Lebensjahre, das heißt durch acht Jahre dauern soll. Das Herrenhaus fügte aber unter alinea 3 des § 21 einen Absatz ein, der die für die Kompetenzfrage wichtigen Bestimmungen enthält, es sollen in den letzten zwei Jahren Erleichterungen in Bezug auf das Maß des regelmäßigen Schulbesuches durch Einschränkung des Unterrichtes auf ein Halbjahr halbtägigen Unterrichtes oder Abend Schule zugestanden werden, die näheren Bestimmungen seien dem Unterrichtsministerium vorbehalten. Infolge dieses Herrenhausbeschlusses hat nun das Abgeordnetenhaus seinen Gesetzentwurf wieder geändert und zwar dahin, daß der Absatz 1 des § 21 des Reichs-Volkschulgesetzes, „die Schulpflicht beginnt mit dem 6. und dauert bis zum 14. Lebensjahre“, wieder hergestellt wurde, daß es aber den Eltern und deren Stellvertretern für Kinder auf dem Lande zu fordern gestattet sein solle, daß in den letzten zwei Jahren statt des alltäglichen Unterrichtes nur ein Wiederholungskurs von vier Stunden wöchentlich stattfinde.

Dieser Beschluß gelangte wieder an das Herrenhaus. Dieses bestand aber auf seinem ursprünglichen Beschlusse. Dies geschah am 15. December 1881 und die Folge davon war, daß die Regierung im Jänner 1882 die berühmte Schulgesetznovelle im Herrenhause zuerst einbrachte. In dieser Novelle ist bekanntlich der § 21 des Reichs-Volkschulgesetzes abgeändert, aber nicht in der vielumstrittenen alinea 1, denn diese ist aufrecht geblieben, also die achtjährige Schulpflicht, aber es wurden für das 7. und 8. Jahr der Schulpflicht Erleichterungen in Beziehung auf das Maß des regelmäßigen Schulbesuches eingeführt für die Kinder auf dem Lande und die unbemittelten Volksschulen in der Stadt durch Einschränkung des regelmäßigen Unterrichtes auf einen Theil des Jahres oder auf halbtägigen Unterrichtes oder auf einzelne Wochentage auf Ansuchen der Eltern. Auch ganze Schulgemeinden können um diese Schulbesuchs-Erleichterungen ansuchen. Ich glaube, daß es nun nicht möglich ist, auf Grund dieser Thatfachen und schließlich auf Grund des durch die Novelle modificirten Reichs-Volkschulgesetzes etwas anderes zu folgern, als daß im § 21 des Reichs-Volkschulgesetzes die achtjährige Schulpflicht festgesetzt ist, und zwar in dem Sinne, daß ihr nur durch einen regelmäßigen, ganztägigen Unterricht entsprochen werden kann; nur die achtjährige Schulpflicht kann auch mit Rücksicht auf den § 21 und mit Rücksicht auf den § 7 und § 4 und mit Rücksicht auf den § 75 des Reichs-Volkschulgesetzes und der Novelle vom 2. Mai 1883 gar nicht anders ausgelegt werden; und dies wird auch durch den § 13 der Schul- und Unterrichts-Verordnung vom 20. August 1870

und durch einen Ministerialerlaß vom 25. März 1879 bestätigt.

Nun muß ich aber etwas hervorheben als sehr merkwürdig, daß nämlich im Reichs-Volkschulgesetze wirklich in keinem Paragraphen direct und in affirmativer Weise ausgesprochen ist, daß der durch das Gesetz, und zwar im § 21 statuirten, vom 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr währenden Schulpflicht durch einen regelmäßigen Ganztags-Unterricht entsprochen werden müsse.

Und diese Lücke hat den Abg. Karlon und Genossen veranlaßt, wie der Herr Abg. Karlon in der Begründung seines Antrages angegeben, nach dem sensus verbalis des § 21 des Reichs-Volkschulgesetzes zu deduciren, daß der Schulpflicht durch jedwede Art von Unterricht entsprochen werden kann, wenn die Kinder nur die Schule besuchen und der Schuldisciplin unterworfen sind. Das kann aber nicht als der sensus verbalis des § 21 des Reichs-Volkschulgesetzes bezeichnet werden. Es ist dies, wie das Jedermann zugeben wird, doch wieder nur eine Auslegung des § 21 des Reichs-Volkschulgesetzes, und zwar eine solche, welche schon durch die weiteren alinea des § 21 der Schulgesetz-Novelle als unzulässig erklärt werden muß.

Auf Grund dieser Auslegung, welche der Abg. Karlon dem alinea 1 des § 21 gibt, schlägt er vor, daß im Wege der Landes-Gesetzgebung normirt werden solle: Die Verpflichtung zum Schulbesuche dauert acht Jahre.

Dieser Schulpflicht kann auch dadurch entsprochen werden, daß die Kinder in den ersten sechs Jahren den alltäglichen Unterricht, in den vier darauf folgenden Jahren, nicht zwei, ich bitte dies wohl zu bemerken, den Fortbildungs- und Wiederholungs-Unterricht an allen Sonntagen während der Dauer von zwei Stunden besuchen.

Es würde aber die erwähnte Auslegung des § 21 des Reichs-Volkschulgesetzes, wenn man sie acceptiren würde und wenn man den darauf gegründeten Vorschlag des Herrn Abg. Karlon annehmen würde, ein sehr gefährliches Präcedens bedingen.

Es könnte der Landtag dann auch einmal beschließen, daß der Schulpflicht vom 6. bis 14. Jahre überhaupt nur durch einen Sonntags-Unterricht entsprochen werden könnte.

Es liegt auch in dem Antrage des Abg. Karlon ein innerer Widerspruch. Es wird die Schulpflicht mit acht Jahren fixirt, offenbar deshalb, weil dies dem sensus verbalis des § 21 des Reichs-Volkschulgesetzes entspricht. Dann heißt es aber weiter, in den ersten sechs Jahren soll der Schulpflicht durch den Alltagsunterricht entsprochen

werden, in den darauf folgenden vier Jahren — nicht zwei, wie ich schon gesagt habe — durch einen Sonntags-Unterricht. Es ist nun ganz gewiß als sicher anzunehmen, daß wenn die Behauptung aufgestellt wird, daß der achtjährigen Schulpflicht in den letzten zwei Jahren durch einen Sonntags-Unterricht entsprochen wird, durch Normirung des Sonntags-Unterrichtes auf vier Jahre eigentlich eine zehnjährige Schulpflicht eingeführt ist.

Nun gehört aber die Einführung einer sechsjährigen, einer achtjährigen oder einer zehnjährigen Schulpflicht als grundsätzliche Bestimmung nur in die Competenz des Reichsrathes.

Es haben die Herren Abg. Karlon und Genossen ihren Vorschlag in der Weise eingebracht, daß ihre Anträge in einer Novelle zu einem Landesgesetz, und zwar zu dem Landesgesetz vom 4. Februar 1870 zum Ausdrucke gelangen sollen. Dieses Landesgesetz vom 4. Februar 1870 handelt von dem Schulbesuche, von der Errichtung, Erhaltung und von dem Besuche der Schule, und zwar soll die Novelle zu dem § 20 dieses Gesetzes beschlossen werden. Dieser § 20 lautet:

„Der Bezirkschulrath bestimmt das Maß des Bedarfes für Beheizung, Beleuchtung und Reinigung der Schullocalitäten, indem er für jede Schule nach Flächenraum, kubischem Inhalt und Lage derselben das Mindest-erfordernis feststellt, unter welches bei der Bemessung der bezüglichen Ausgaben nicht herabgegangen werden darf“; ich glaube, daß da ein Mißverständniß unterlaufen ist, es kommt nämlich dann der II. Abschnitt von dem Besuche der öffentlichen Schulen und da heißt es im § 21: „Unmittelbar vor Beginn jeden Schuljahres nimmt der Ortschulrath die Aufzeichnung aller im schulpflichtigen Alter stehenden Kinder des Schulsprenkels ohne Unterschied der Confession und Heimatsberechtigung vor.

Wer ein Kind der Aufzeichnung entzieht oder zu diesem Ende eine unwahre Angabe macht, ist mit einer Ordnungsbuße zu belegen.“

Ich glaube, daß der Herr Abg. Karlon beabsichtigt hat, die Novelle zum § 21 zu beantragen und daß sie vielleicht § 21a und der gegenwärtige Paragraph § 21b lauten müßte, weil sein Antrag zu § 20, wie ich auseinandergesetzt habe, nicht paßt.

Darauf bezieht sich, was in dem gedruckten Berichte von der unannehmbaren Codification dieser Novelle gesagt wird. Dieselbe kann nach dem, was vorausgeschickt wurde, nicht beschlossen werden.

Es ist nach den entwickelten Gründen nicht zu bezweifeln, daß die achtjährige Schulpflicht zu den grundsätzlichen Bestimmungen des Reichs-Volkschulgesetzes in der Auslegung gehört, daß dieser Schulpflicht nur durch

einen regelmäßigen Ganztags-Unterricht entsprochen werden kann, abgesehen von den im Gesetze ausgesprochenen Erleichterungen und Ausnahmen, und deswegen kann nicht zugegeben werden, daß der Landtag eines einzelnen Landes competent ist, ein Gesetz zu beschließen, in welchem festgestellt wird, daß nur durch sechs Jahre ein regelmäßiger Alltags-Unterricht stattfinden solle, durch vier Jahre dagegen ein Sonntags-Unterricht.

Ein Gesetz in diesem Sinne müßte nach dem dermalig geltigen Reichs-Volkschulgesetze und den Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung als eine Ausnahmebestimmung für das Herzogthum Steiermark vorerst durch den Reichsrath beschlossen werden. Es könnte das am einfachsten etwa dadurch geschehen, daß unter die im § 75 des Reichs-Volkschulgesetzes angeführten Länder, für welche dermalen solche Ausnahmebestimmungen gelten, auch das Herzogthum Steiermark aufgenommen würde.

Und damit ist man einer Frage näher getreten, welche neben der Competenzfrage über den Antrag des Herrn Abg. Karlon aufgeworfen werden könnte und welche gestellt werden müßte, wenn man sich für die im Antrage liegenden meritorischen Theile erwärmen wollte.

In diesem Falle könnte der Landes-Ausschuß beauftragt werden, von der hohen k. k. Regierung gesetzliche Bestimmungen, geltend für das Herzogthum Steiermark, von jenen gesetzgebenden Factoren zu erwirken, welche für deren Erlassung competent sind.

Ob nun ein solcher Antrag von Seite des combinirten Ausschusses gestellt werden soll oder nicht, wird aber wesentlich von den Anschauungen abhängen, zu welchen man über die Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit der vom Herrn Abg. Karlon und Genossen gestellten Anträge gelangt.

Eine Entscheidung darüber ist durchaus nicht leicht. Es müßten in dieser Beziehung vor allem über die Schulen in den Städten und Märkten einerseits und die Schulen auf dem Lande andererseits noch sehr eingehende Studien gepflogen werden.

Für die Schulen auf dem Lande müßte erwogen werden: 1. Welche pädagogisch-didactischen und welche finanziellen Folgen eine allgemeine legislatorische Herabsetzung der Schulpflicht auf sechs Jahre im Vergleiche mit der durch die Gesetze schon dermalen möglichen, theilweisen Herabsetzung der Schulpflicht auf sechs Jahre hätte; 2. welche pädagogisch-didactischen Gründe würden einen zweijährigen —; 3. welche pädagogisch-didactischen Gründe würden einen vierjährigen Fortbildungsunterricht für die mit dem 12. Lebensjahre aus der Schule entlassenen Kinder empfehlen oder welche Gründe, und zwar hier auch moralische nicht zu vergessen, würden einen

solchen länger ausgedehnten Fortbildungsunterricht widerathen; 4. welchen volkswirtschaftlichen und ökonomischen Einfluß würde die Herabsetzung der Schulpflicht von acht auf sechs Jahre für das Land haben.

Alle diese Fragen müßten einem sehr genauen und eingehenden Studium unterzogen werden, ehe man dieselben als vollkommen spruchreif bezeichnen könnte.

Der combinirte Finanz- und Unterrichts-Ausschuß hat demnach auf Grund der in seinem Schoße gepflogenen Berathung beschlossen, die folgenden Anträge zu stellen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. In Erwägung, daß sich der Landtag zur Berathung des Antrages Karlon nicht competent erachtet, wird in die Berathung des vom Abg. Karlon und Genossen eingebrachten Gesetzentwurfes nicht eingegangen.

2. In weiterer Erwägung jedoch, daß die mit der Schulgesetznovelle vom Jahre 1883 eingeführten Schulbesuchererleichterungen nach allgemein gemachten Erfahrungen weder in didactischer, noch in erzieherischer, noch in wirtschaftlicher Weise entsprochen haben, wird der Landes-Ausschuß beauftragt, über die eventuellen Folgen der Herabsetzung des regelmäßigen Alltagsunterrichtes auf sechs Jahre und die Einführung eines zwei- oder vierjährigen Fortbildungsunterrichtes nach den ersten sechs Jahren der Schulpflicht auf dem Lande eingehende Studien anzustellen und dem Landtage darüber zu berichten.“

Abg. Karlon (L.-G. Leibnitz): Ich habe schon bei der Besprechung des ersten der beiden Anträge, die wir dem hohen Hause übergeben haben, hervorgehoben, daß es uns überaus wohlthuend berührt, daß Sie unseren beiden Anträgen mit jener Gewogenheit entgegengekommen sind, die in der Natur der Anträge begründet erscheint.

Wenn vor 25 Jahren und auch in den unmittelbar folgenden Jahren in diesem hohen Hause Schulanträge gestellt worden sind, so kann ich nicht genug meine große Befriedigung und Freude über die große Wandlung aussprechen, die in dieser Beziehung sich vollzogen hat. Während damals, und es sind nur mehr wenige Abgeordnete, welche noch von einsther hier mit mir sitzen, die Meinungen mit furchtbarer Vehemenz aufeinander plagten und unsere Anträge meist a limine abgewiesen worden sind, stehen wir heute auf einem ganz anderen Standpunkte. Es sind eben andere Zeiten gekommen und die Zeiten, die dahingegangen sind, haben auf uns einen heilsamen Einfluß ausgeübt und unter diesem heilsamen Einflusse werden die Anträge besprochen, welche wir eben in Verhandlung haben.

Der erste Punkt der Controverse betrifft die Competenzfrage und der zweite erstreckt sich über das Meritum dessen, was behauptet wird.

Ich gestehe gerne und offen zu, daß die Competenzfrage zwischen uns beiden Parteien hier im Hause nicht entschieden werden kann.

Sie haben ebenfögt Ihre Gründe, um die Competenz zu bestreiten wie wir, um dieselbe aufrecht zu erhalten. Der gedruckte Bericht erörtert das in größter Ruhe und Sachlichkeit, was dem Gegenstande nur zu Nutzen kommen wird.

Ich habe mir erlaubt, den Gedanken auszusprechen, daß nach dem vorliegenden Material der Gesetzgebung wir von der Ueberzeugung durchdrungen sind, daß der Landtag in der Competenz steht, und wir haben Sie gebeten, darüber zu entscheiden, als wir Ihnen die Anträge vorgelegt haben. Der gedruckte und der mündliche Bericht des sehr geehrten Herrn Berichterstatters beruft sich auf die Geschichte, welche diese Frage im Abgeordneten- und Herrenhause des Reichsrathes gehabt hat. Wenn ich aber Alles, was im Berichte gedruckt vorliegt und was der Herr Berichterstatter mündlich gesagt hat, zusammenfasse, so ergibt sich daraus die Thatsache, daß die damalige Majorität des Abgeordnetenhauses auf Seiten der heutigen Minorität unseres Landtages und die Minorität desselben Hauses auf Seite der heutigen Majorität des Landtages gestanden ist und das hebt sich gegenseitig auf und daraus allein könnte man eine abschließende Deduction nicht vornehmen.

Als ich den gedruckten Bericht gelesen habe, fand ich, daß zur Begründung der Behauptung, daß der hohe Landtag nicht competent sei, eine Reihe von Paragraphen des Reichsschulgesetzes citirt war. Ich gestehe, daß ich bei dieser Wahrnehmung einigermassen frappirt und erschreckt war und ich die große Besorgniß hatte, daß mir doch einige Bestimmungen des Gesetzes entgegenstehen könnten, welche ich übersehen haben könnte. Es sind insbesondere angeführt die §§ 4, 7, 9 und 75. Wie ich aber daran gegangen bin, den Wortlaut dieser Paragraphen mir vor Augen zu halten, bin ich von meinem Schrecken zurückgekommen, weil ich fand, daß auch nicht ein Motiv darin enthalten ist, was gegen unsere Auffassung sprechen würde.

Im § 4 heißt es (liest):

„Die Lehrpläne für die Volksschulen, sowie Alles, was zur inneren Ordnung derselben gehört, stellt der Minister für Cultus und Unterricht nach Einvernehmung oder auf Grund der Anträge der Landesschulbehörden fest.“

Verzeihen Sie, geehrteste Herren, ich kann nicht finden, daß im Wortlaute des § 4 auch nur mit einer Silbe darüber entschieden wird, ob die achttjährige Schul-

pflcht in der Competenz des Reichstages oder der Landtage steht.

Ebenso lautet der § 7 so, daß von einer Anwendung desselben auf die Schulpflcht nicht wird die Rede sein können. Im § 7 heißt es (liest):

„Der Lehrstoff der Volksschule ist auf die Jahre, während welcher jedes Kind die Schule zu besuchen hat, nach Möglichkeit so zu vertheilen, daß jedem dieser Jahre eine Unterrichtsstufe entspreche.“

Die Gruppierung der Schuljugend in Abtheilungen oder Classen ist durch die Anzahl der Schüler und der verfügbaren Lehrkräfte bedingt und kann nach Umständen, besonders auf dem Lande, nach den Grundsätzen des Halbtag-Unterrichtes eingerichtet werden.“

Da ist von keiner Ziffer die Rede und nicht angeführt, daß das Kind durch sechs oder acht Jahre die Schule alltäglich zu besuchen hat. Und im § 9 heißt es (liest):

„Die Anzahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden in den verschiedenen Jahrescursen der öffentlichen Volksschule bestimmt der Lehrplan.“

An den Fabrikschulen (§ 60) muß die Unterrichtsdauer mindestens zwölf Stunden wöchentlich betragen, welche auf die einzelnen Tage der Woche möglichst gleichmäßig zu vertheilen sind. Die Unterrichtsstunden sind nur zwischen 7 Uhr Morgens und 6 Uhr Abends mit Ausnahme der Mittagsstunde anzusetzen.“

Auch hier ist keine Erwähnung davon, daß für oder gegen unsere Auffassung entschieden werden soll.

Ich habe mich deshalb bei meiner Antragstellung auf den *sensus verbalis* berufen und habe gesagt, daß der *sensus verbalis* bei jeder Gesetzes-Auslegung zuerst ins Auge zu fassen ist, und ich glaube nicht, daß mir von juridischer Seite irgend eine Einwendung dagegen vorgebracht werden kann.

Was heißt *sensus verbalis*? *Sensus verbalis* ist jener Sinn, der aus dem unmittelbaren Wortlaute hervorgeht, und wenn der Wortlaut so klar ist, daß daran nicht gezweifelt werden kann, dann braucht es einer weiteren Auslegung des Gesetzes gar nicht; diese wird erst nothwendig und vielleicht erzwungen, wenn die im Gesetze gebrauchten Worte für sich nicht klar sind. Aber wenn sie plan vor mir liegen, dann kann ich mich der richtigen Auffassung nicht verschließen. Und ich glaube, nur so kann der § 21 verstanden werden (liest):

„Die Schulpflcht beginnt mit dem vollendeten sechsten und dauert bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre.“

Das haben wir anerkannt, das haben wir aufrecht erhalten und unter Anerkennung und Aufrechterhaltung

dieser gesetzlichen Bestimmung haben wir unseren Antrag aufgestellt und eingebracht.

Es kommt noch dazu, wenn man schon wirklich von einer Auslegung des Gesetzes sprechen wollte, daß man sich dabei weiters jener Grundsätze eingedenk sein mußte, welche bei Gesetzes-Auslegungen ebenfalls als ein Axiom zu gelten haben, nämlich: *Odiosa sunt restringenda, favores ampleandi*.

Wenn Sie einen Zweifel darüber haben, wie ein Gesetz auszulegen ist, müssen Sie das Obiose restringiren und das, was zu Gunsten spricht, müssen Sie erweitern, und wenn wir dies auf den § 21 des Reichsschulgesetzes anwenden, dann ist das, was wir beantragt haben, vollständig im Rechte begründet.

Es wird im Berichte weiters gesagt, daß das, was wir beantragt haben, im Widerspruche mit dem berufenen *sensus verbalis* stehe; ich glaube aber, daß ein Widerspruch durchaus nicht vorhanden ist.

Was will (das Gesetz) der § 21 des Reichsschulgesetzes sagen? Er will, erlauben Sie mir den Ausdruck, ein Existenzminimum der Schulpflicht hinstellen, und dies ist nach meiner Ansicht der Grundsatz, der vom Reichsgesetze in Bezug auf die Schulpflicht ausgesprochen wurde, und zwar mit gutem Rechte, weil nach der Verfassung der Reichsrath nur dazu competent ist, in Sachen der Volksschule Grundsätze festzustellen, die von der landtäglichen Gesetzgebung durchzuführen sein werden. Der Reichsrath hat im § 21 nur einen Grundsatz ausgesprochen, und kann und muß dem Landtage der Fortschritt erlaubt sein, *a minore ad majus*, der Fortschritt, daß durch den Landtag der Schulbesuch legislatorisch so geregelt wird, daß er über diese achtjährige Schulpflicht in gewissem Sinne hinaus geht. Eines kann der Landtag nicht thun, nämlich unter die Ziffer 8 kann er nicht gehen; die Ziffer muß er festhalten. Aber über die Ziffer nicht hinaus gehen zu können, das, verehrte Herren, das steht im Gesetze nicht. Nun haben wir unseren Antrag so gestellt, daß der achtjährigen Schulpflicht, wie sie im Reichsschulgesetze vorgeschrieben ist, entsprochen wird; wir haben aber gemeint, daß es den Verhältnissen der steiermärkischen Bevölkerung entsprechen würde, diese achtjährige Schulpflicht dahin auszudehnen, daß der Fortbildungs- und Wiederholungs-Unterricht vielleicht auch bis zum zehnten Jahre ausgedehnt werden könnte.

Der geehrte Herr Berichterstatter hat mich aufmerksam gemacht, daß man so, wie wir das Gesetz vorgelegt haben, nicht codificiren könne.

Ich glaube kaum, daß wir uns da mit den Gepflogenheiten der Codification in einem Widerspruche

befinden. Es kann sich höchstens um einen formellen Unterschied handeln. Ob gesagt wird 20a oder 21a.

Selbstverständlich war mir das Landesgesetz vom 4. Februar 1870 vollständig gegenwärtig, als ich den Antrag gestellt habe, und selbstverständlich ist der einzuschaltende Paragraph nur in dem zweiten Abschnitte einzuschalten. Der erste Abschnitt endet mit dem § 20 und der zweite beginnt mit dem § 21, zwischen hinein muß der neue Paragraph kommen. Ob Sie den Paragraph 20a oder 21a nennen wollen, ist mir vollständig gleichgiltig.

Ich habe mich bezüglich des Vorganges an die Gewerbegesetz-Novelle gehalten, wo Sie genug Paragraphen finden, wie § a, b, c u. s. w. Das hat man nur gethan, um die weitere Paragraphisirung nicht ändern zu müssen, um den *numeros currens* nicht zu stören und es nicht nothwendig zu machen, eine neue Gesetzes-Vorlage zu bringen. Ich glaube daher auch nicht, daß die Art und Weise, wie wir das Gesetz beantragt haben, der Codification nach unannehmbar ist.

Aber es ist ganz etwas anderes, wenn wir auf das *Meritum* übergehen.

Da gestehe ich ganz gerne zu, daß Sie vollkommen recht thun, wenn Sie unseren Antrag dem Landes-Ausschusse zur Erwägung und Berichterstattung zuweisen; so wie wir ihn gestellt haben, hatte er nur den Zweck, den Gedanken der Schulpflicht, wie wir denselben namentlich für die Landwirthschaft treibende Bevölkerung im Auge haben, zum präcisen Ausdruck zu bringen. Dies war eigentlich der Zweck, den wir mit der Vorlage des Gesetzentwurfes beabsichtigten. Wir wissen, daß man das Gesetz, so wie wir es vorgelegt haben, nicht einfachhin annehmen könnte.

Nehmen wir an, der steirische Landtag wäre in der Lage, gesetzlich festzustellen, daß den Anforderungen des Reichsschulgesetzes in Bezug auf die achtjährige Schulpflicht entsprochen werden kann, daß die Kinder erstens den sechsjährigen Altersunterricht besuchen. Daraus folgt von selbst, daß weiterhin Fürsorge zu tragen ist, wie die Kinder der verschiedenen Bevölkerungsschichten zu behandeln sein werden und da ist uns klar, daß es uns nie beifallen kann, alle Kinder unter ein und dasselbe Joch zu stellen. Es müßte Vorsorge getroffen werden, was in verschiedenen Richtungen nach dem sechsjährigen Alltags-Unterrichte folgt. Ob sich eine Bürgerschule anzugliedern habe, wie wir sie jetzt haben, vielleicht unter bestimmten Reformen, die zwei bis drei Jahre dauern kann für die Kinder aller jener Eltern, die wünschen, daß ihre Kinder noch mehrere Jahre die Alltagschule besuchen und die auch in der Lage sind, die Kosten eines solchen Besuches zu bestreiten, wenn die Kinder

Talente haben und es sich lohnt, den Alltagsunterricht für acht oder neun Jahre aufrecht zu erhalten.

Es müßte weiter Fürsorge getroffen werden, daß jene Kinder, welche sich nach der sechsjährigen Alltagschule einem Gewerbe zuwenden, ebenfalls die entsprechende weitere Fortbildung gerade in Fachschulen finden können, während für die Kinder der Landwirthschaft treibenden Bevölkerung die Bestimmungen eintreten könnten, die wir beantragten. Alles das müßte in die entsprechende Gesetzesvorlage hineinkommen.

Wir waren uns dessen endlich vollkommen bewußt, daß das von uns beantragte Gesetz nur in der Weise günstig erledigt werden könne, daß Sie es schon wegen der Kompetenzfrage dem Landes-Ausschusse zur Vorberatung zuweisen.

Ich will gerne zugestehen, daß selbst dann, wenn beide Parteien des Hauses in der Kompetenzfrage des steierm. Landtages einig wären, wenn sie hierin unsere Auffassung theilen würden, daß diese Kompetenz dem steierischen Landtag zusteht, damit noch nicht alles erreicht wäre. Es stehen ja dann noch ganz andere Factoren in Frage und wir müßten uns früher vergewissern, welche Auffassung bezüglich der Kompetenz bei diesen stattfindet. Wir werden nicht ein Gesetz beschließen, von dem wir in Vorhinein wissen, daß es nicht zur Sanction gelangt. Das alles wußten wir sehr gut, als wir den Antrag unterbreitet haben, und wir haben alles das, was wir erreichen wollten, dadurch erreicht, daß Sie, geehrte Herren, in Ihrem Entgegenkommen den Antrag dem Landes-Ausschusse zur Erwägung und zur Berichterstattung überweisen.

Ich habe nun nur noch ein kleines Bedenken zu erwähnen, und zwar gegenüber der im zweiten Punkte Ihres Antrages enthaltenen Worte „auf dem Lande“. Vielleicht ist es nicht nothwendig, daß ich diesem meinem Bedenken durch getrennte Abstimmung vorbeugen soll, wie ich es eigentlich zu thun entschlossen war. Es wird sich ja von selbst ergeben, daß alles so berathen werden muß, wie wir es im Auge haben. Ich glaube nicht, daß es richtig wäre, wenn Sie die Schulen einfach derart classificiren, daß auf der einen Seite die Schulen für Städte und Märkte und auf der anderen Seite die Schulen für das Land stehen. Das halte ich nicht für das richtige Kriterium. Was soll und kann allein das richtige Kriterium für eine Unterscheidung sein? Doch nur die Qualification der Kinder und der Eltern.

Wenn entschieden werden soll, wie die Gesetzgebung beschaffen sein soll, um den in der Natur begründeten Bedürfnissen und Thatfachen zu entsprechen, darf nicht die Frage von Stadt und Land aufgeworfen werden, die sämmtlichen Qualificationen der Eltern und Kinder

müssen in's Auge gefaßt, und es muß erwogen werden, ob die Eltern in der Lage sind, durch ihre Vermögensverhältnisse größere Schullasten zu tragen, ob die Kinder nach Talent, Neigung und Gesundheit sich für die längere oder kürzere Dauer des Unterrichtes eignen.

Nicht der zufällige Ort, wo sich eine Schule befindet, muß ausschlaggebend für ihre Ausgestaltung sein, wobei es selbstverständlich ist, daß die Schulmittel die den Städten zur Verfügung gestellt werden, ganz andere sein werden und müssen als die Schulmittel, die man auf dem Lande anwendet. Darüber gibt es keinen Streit.

Meine Herren, ich möchte nur die Besorgnis ausdrücken, wenn die Worte „auf dem Lande“ im zweiten Punkte stehen bleiben, der Landes-Ausschuß sich wirklich die Sache so legt und sagt: „Die Schulen in Städten gehen mich nichts an.“ Das wäre ein Fehler.

Wenn der Landes-Ausschuß die Frage studirt, muß er die Verhältnisse aller Schulen des Landes studiren, nicht bloß die Verhältnisse der Schulen auf dem Lande, sondern auch jener in den Städten, und wenn er das gesammte Material vor sich haben wird, dann wird er erst sehen, was mit den Eltern und Kindern Steiermarks in Bezug auf den Volksschulunterricht zu thun ist.

Ich glaube, wir haben mit unserem Antrage eine Anregung gegeben, in einer außerordentlich wichtigen Sache einen Fortschritt zu machen. Ihnen, sowie uns ist es nur um das Beste zu thun. In dieser Auffassung geben wir uns beide nichts nach und wenn wir gemeinsam die Frage in aller Ruhe und Sachlichkeit behandeln, so hoffe ich, daß unsere Berathungen zu einem gedeihlichen Abschlusse gelangen werden.

Es wird genügend sein, daß ich meine Bemerken gegen die Worte „auf dem Lande“ ausgesprochen habe und ich werde davon abstehe, eine getrennte Abstimmung in dieser Beziehung zu verlangen.

Ich werde den Herrn Landeshauptmann nur bitten, daß er zwischen Punkt 1 und 2 eine getrennte Abstimmung vornimmt, weil wir für den Punkt 1 nicht stimmen können.

Wir sind Ihnen dankbar für die Stylisirung des Punktes 1, indem Sie nicht trocken sagen: „Der Landtag ist incompetent“, sondern: Sie erachten, daß er nicht competent sei.

Ich bitte also den Herrn Landeshauptmann so vorzugehen, daß über Punkt 1 und 2 getrennt abgestimmt werde. Wir werden für Punkt 1 nicht stimmen, wohl aber für Punkt 2 unsere Stimme abgeben. (Bravo! Bravo!)

Landeshauptmann: Es meldet sich Niemand mehr zum Worte, ich erkläre daher die Debatte für

geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter Dr. **Rollett**: Ich bin in der glücklichen Lage, nur einem Herrn Redner entgegen zu müssen. Herr Abg. **Karlson** hat gemeint, daß zwischen uns nicht entschieden werden könnte, ob der Landtag competent sei oder nicht. Ich glaube, daß muß ich bestreiten. Es kann das sehr wohl entschieden werden zwischen uns, denn die Argumente, welche wir angeführt haben für die Competenz, halte ich für so durchsichtige und klare, daß sie nie angefochten werden können. Herr Abg. **Karlson** hat gemeint, aus der Geschichte, über die Kämpfe zwischen denen, die die sechs- und achtjährige Schulpflicht im Reichsrathe vertheidigt haben, ließe sich nicht viel folgern und hat gemeint, jetzt entspreche die Minorität der damaligen Majorität und umgekehrt.

Das kann ich nicht zugeben. Ich habe ausdrücklich gesagt, trotzdem, daß die Majorität und Minorität im Reichsrathe einander gegenüberstanden, ist doch die Majorität und die Minorität und der Minister nur vom Gesandten ausgegangen, es könne der Schulpflicht, welche im Reichs-Volkschulgesetze festgesetzt ist, nur durch den Ganztags-Unterricht während acht Jahre entsprochen werden.

In dieser Auffassung hat es eigentlich keinen Gegensatz gegeben, darum hat ja der Abg. **Lienbacher** den Antrag gestellt, es solle durch ein besonderes Gesetz eine Abänderung des Reichs-Volkschulgesetzes ausgesprochen werden, so daß allgemein nur die sechsjährige Schulpflicht eingeführt werde.

Hätte er die erwähnte Auffassung nicht gehabt, dann hätte er überhaupt seinen Antrag nicht zu stellen gebraucht. Ich meine, einen Gegensatz zwischen Majorität und Minorität in der Beziehung, wie der § 21 des Reichs-Volkschulgesetzes auszulegen ist, kann es in dieser Debatte nicht gegeben haben, denn in dieser Beziehung waren sie alle einig, sowohl die Majorität als auch die Minorität, als auch der Minister.

Die Minorität behauptet, der § 21 soll so bestehen bleiben, wie er ist, die Majorität sagt, er müsse abgeändert werden, weil er Bestimmungen enthalte, wie sie nicht fixirt werden könnten.

Ein Gegensatz der Auffassungen über § 21, wie der Herr Abg. **Karlson** meint, hat nicht existirt. Herr Abg. **Karlson** hat ferner angefochten die Citirung der Paragraphen des Reichs-Volkschulgesetzes, aus welchem ich abgeleitet habe, daß wenn auch unter den Paragraphen des Gesetzes kein Paragraph ist, der in directer und affirmativer Weise es ausspricht, daß der Schulpflicht durch einen ganztägigen Unterricht entsprochen wird,

doch gefolgert werden kann, daß im § 21, alinea 1, nur eine achtjährige Schulpflicht, und zwar im Sinne eines Ganztags-Unterrichtes festgesetzt wird. Der § 7 lautet (liest):

„Der Lehrstoff der Volksschule ist auf die Jahre, während welcher jedes Kind die Schule zu besuchen hat, nach Möglichkeit so zu vertheilen, daß jedem dieser Jahre eine Unterrichtsstufe entspreche.“

Die Gruppierung der Schulpflicht in Abtheilungen oder Classen ist durch die Anzahl der Schüler und der verfügbaren Lehrkräfte bedingt, und kann nach Umständen, besonders auf dem Lande, nach den Grundsätzen des Halbtags-Unterrichtes eingerichtet werden.“

Ja warum ist diese Bestimmung im § 7 des Volkschulgesetzes, wenn nicht im § 21 alinea 1 gemeint ist, daß der achtjährigen Schulpflicht nur durch einen Ganztags-Unterricht entsprochen werden kann. Den § 9 habe ich mit Rücksicht auf den Paragraphen 4 citirt und glaube auch, daß das richtig ist. Der § 9 lautet (liest):

„Die Anzahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden in den verschiedenen Jahreskursen der öffentlichen Volksschule bestimmt der Lehrplan.“

An den Fabriksschulen (§ 60) muß die Unterrichtsdauer mindestens zwölf Stunden wöchentlich betragen, welche auf die einzelnen Tage der Woche möglichst gleichmäßig zu vertheilen sind. Die Unterrichtsstunden sind nur zwischen sieben Uhr Morgens und sechs Uhr Abends mit Ausnahme der Mittagsstunde anzusetzen,“ und der § 4 lautet: „Die Lehrpläne für Volksschulen, so wie Alles, was zur inneren Ordnung derselben gehört, stellt der Minister für Cultus und Unterricht nach Einvernehmung oder auf Grund der Anträge der Landes Schulbehörde fest.“ Ich glaube, daß aus diesen 2 Paragraphen wieder nichts Anderes gefolgert werden kann, als daß der § 21 normirt, daß der Schulpflicht durch ganztägigen Unterricht entsprochen werden muß. Vollauf läßt sich dies vom § 75 sagen, da ja dort Ausnahmen für einzelne Kronländer angeführt sind in der Weise, daß von der im § 21 festgesetzten achtjährigen Schulpflicht eine Ausnahme im Wege der Landesgesetzgebung festgesetzt werden könne. Ich glaube also, daß die Berufung auf diese Paragraphen kein Fehler, sondern nur richtig war, und glaube ich, daß man aus dieser Berufung nur ableiten kann, der § 21 könne nur so ausgelegt werden, daß der achtjährigen Schulpflicht durch den Ganztags-Unterricht entsprochen werden müsse. Der Herr Abg. **Karlson** legt Wert auf den *sensus verbalis* des § 21 alinea 1. Es ist richtig, der *sensus verbalis* ist, daß die Schulpflicht acht Jahre dauert. Aber ich behaupte, daß, wenn der Abg. **Karlson** sagt, diesem alinea 1 des § 21 ist entsprochen in jeder Weise, wenn

nur die Kinder die Schule besuchen und acht Jahre der Schulpflicht unterworfen sind, dies nicht mehr der *sensus verbalis* ist, sondern daß das eine Auslegung des § 21 alinea 1, dahin gehend, daß dieser Schulpflicht durch jedwede Art von Unterricht entsprochen wird. Das glaube ich können wir nicht zugeben, sondern wir müssen sagen, das ist eine Auslegung, welche viel willkürlicher ist, als die Auslegung, welche wir auf Grund der Paragraphen des Reichs-Volkschulgesetzes dem alinea 1 des § 21 geben und welche wir auf Grund der geschichtlichen Vorgänge im Reichsrathe dem alinea 1 des § 21 geben.

Und wenn ich mir das Alles klarmache, dann muß ich aufrechterhalten, daß unsere Anschauung die richtige ist.

Der Landtag ist nicht competent, ein Gesetz im Sinne des Herrn Abg. Karlon zu beschließen, und ich bedaure, wenn Herr Prälat Karlon darin, daß es im Punkt 1 heißt: „Der Landtag erachtet sich nicht für competent“, eine gewisse Concession erblickt. Da wäre es mir schon lieber gewesen, wenn geschrieben worden wäre, der Landtag ist nicht competent. Der Herr Abg. Karlon hat zuletzt erwähnt, daß im zweiten Absätze nicht gesagt werden solle „auf dem Lande“. Wir haben aber gefunden, daß der Antrag, wenn er auch ausgedehnt wird auf die Städte und Märkte, die eigene Schulen haben, gewiß sehr böses Blut gemacht hätte. Die Städte und Märkte wollen von solcher Herabsetzung der Schulpflicht nichts wissen.

Daß der Landes-Ausschuß beim Studium dieser Frage auf große Schwierigkeiten stoßen wird, habe ich mir längst klar gemacht. Es kann ein strenger Unterschied zwischen Stadt-, Markt- und Landschulen nicht gemacht werden, weil es in Steiermark Städte und Märkte gibt, in welchen eine große Menge der umliegenden Orte eingeschult sind, und das wird keine Schwierigkeiten bieten. Ich glaube aber auch, daß eine Unterscheidung doch nur bezüglich der Kinder gemacht werden solle, welche von Orten auf dem Lande, oder welche aus der Stadt oder dem Markte in die Stadt- oder Marktschule gehen. Andere Unterscheidungen, zum Beispiel in Bezug auf die Besitz- und Vermögens-Verhältnisse der Eltern, wie sie der Herr Abg. Karlon zu machen wünscht, werden noch größere Schwierigkeiten bieten, die nicht zu bewältigen sein werden.

Landeshauptmann: Wir schreiten nunmehr zur Abstimmung und werde ich gemäß dem Wunsche des Herrn Abg. Karlon und Genossen die Punkte 1 und 2 getrennt zur Abstimmung bringen. Punkt 1 lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. In Erwägung, daß sich der Landtag zur Be-

rathung des Antrages Karlon nicht competent erachtet, wird in die Berathung des vom Abgeordneten Karlon und Genossen eingebrachten Gesetzesentwurfes nicht eingegangen.“

(Der Antrag wird angenommen.)

Punkt 2 der Anträge lautet (liest):

„2. In weiterer Erwägung jedoch, daß die mit der Schulgesetznovelle vom Jahre 1883 eingeführten Schulbesuchserleichterungen nach allgemein gemachten Erfahrungen weder in didactischer, noch in erzieherischer, noch in wirtschaftlicher Weise entsprochen haben, wird der Landes-Ausschuß beauftragt, über die eventuellen Folgen der Herabsetzung des regelmäßigen Alltags-Unterrichtes auf sechs Jahre und die Einführung eines zwei- oder vierjährigen Fortbildungsunterrichtes nach den ersten sechs Jahren der Schulpflicht auf dem Lande eingehende Studien anzustellen und dem Landtage darüber zu berichten.“

(Dieser Antrag wird angenommen.)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

mündliche Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Eibiswald, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 80 Percent für das Jahr 1895

(Beilage Nr. 74).

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten Abg. **Mahr** (von der Tribüne): Hoher Landtag! In der Sitzung vom 24. October 1894 hat der Gemeinde-Ausschuß der Ortsgemeinde Eibiswald den Beschluß gefaßt, zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1895 eine 80percentige Gemeinde-Umlage einzuhoben. Ich darf wohl voraussetzen, daß die sehr geehrten Mitglieder des hohen Landtages sich noch an den Bericht des hohen Landes-Ausschusses vom Jahre 1894 erinnern, in welchem die mißliche finanzielle Lage der Ortsgemeinde Eibiswald dargelegt worden ist. Diese Lage hat sich im abgelaufenen Jahre insoferne etwas gebessert, als die Schuld an die Sparcasse in Eibiswald auf 26.700 fl. herabgemindert wurde, und zwar dadurch, daß, nachdem der Reservefond der Sparcasse in Eibiswald eine Höhe von 8 Percent des Einlagenstandes erreicht hat, dieselbe der Gemeinde eine Subvention von 2400 fl. zuwenden konnte.

Auch hat die Gemeinde in Folge der im Jahre 1894 eingehobenen 100percentigen Gemeinde-Umlagen mehr-

fache Rückzahlungen an die Sparcasse leisten können. Bei dem gestellten Ansuchen muß aber der Gesichtspunkt festgehalten werden, daß eine Herabsetzung der Umlagen nur dann eintreten könnte, wenn eine dauernde Besserung in den finanziellen Verhältnissen der Gemeinde zu erhoffen wäre, was aber dermalen nicht behauptet werden kann. Wenn auch nach dem Voranschlage pro 1895 es vielleicht möglich ist, mit 80 Percent Umlagen das Auskommen zu finden, so muß doch auf das Jahr 1896 hingewiesen werden, in welchem die Rückzahlungen der Capitalien an den Landesfond und auch die Verzinsung der Darlehen der Steiermärkischen Sparcasse einzutreten haben werden.

Es wird sonach für das Jahr 1896 folgende Berechnung aufzustellen sein: Das Erforderniß für die Rückzahlung der ersten Rate per 1000 fl. an den Landesfond nebst Verzinsung wird 1400 fl. betragen; für die Zinsenzahlung an die Eibiswalder Sparcasse (4 Percent, von 25.000 fl.), macht 1000 fl.; für die Zinsenzahlung an die Steiermärkische Sparcasse $4\frac{1}{2}$ Percent von 20.000 fl., zusammen 900 fl., und für die unbedeckten currenten Erfordernisse 400 fl., somit in Summa 3700 fl. Bei einer Steuerbasis von 4323 fl. 22 kr. erfordert somit die Bedeckung allein schon 86 Percent. Wenn man aber weiters bedenkt, daß die Steuervorschreibung von 4400 fl. im Jahre 1893 auf 4323 fl. 22 kr. gesunken ist, daß ferner noch ziemlich viele unbedeckte Ausgabeposten vorhanden sind, so muß man wohl sagen, daß es unmöglich sein wird, daß mit einer Umlage von 80 Percent die Gemeinde Eibiswald das Auslangen finden werde.

Der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten mußte sich daher der Anschauung des Landes-Ausschusses vollkommen anschließen, daß eine Herabsetzung der Umlagen pro 1894 auf 80 Percent nicht statthaft ist, sondern daß dieselbe nur in der Höhe von 90 Percent genehmigt werden kann.

Ich erwähne, daß die Gemeinde Eibiswald im vorigen Jahre 100 Percent eingehoben hat und daß nach dem Uebereinkommen mit der Sparcasse die Gemeinde Eibiswald verhalten werden könnte zur Regelung ihrer finanziellen Verhältnisse eine 125percentige Umlage einzuhoben.

Die Steiermärkische Sparcasse ist aber mit dem Antrage des Landes-Ausschusses, daß der Gemeinde Eibiswald für das Jahr 1895 die Einhebung einer 90percentigen Umlage bewilligt werden soll — einverstanden und ist somit kein Grund vorhanden, an den 100 Percent pro 1895 festzuhalten.

Nachdem die Bewilligung einer höheren als der angesuchten Umlage nach der ganz richtigen Ansicht des

Landes-Ausschusses ein Gegenstand von ganz besonderer Wichtigkeit ist, so glaubt derselbe hiefür einen eigenen Landtagsbeschluß hervorrufen zu sollen.

Der Sonder-Ausschuß hat sich, wie bereits erwähnt, dem Antrage und den Anschauungen des Landes-Ausschusses vollkommen angeschlossen und erlaube ich mir daher im Namen desselben folgenden Antrag zu stellen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Ortsgemeinde Markt Eibiswald im gleichnamigen Gerichtsbezirke wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse im Jahre 1895 die Einhebung einer 90percentigen Gemeinde-Umlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen bewilligt.“ (Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **mündliche Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Antrag des Abgeordneten Wagner und Genossen**

(Beilage Nr. 91).

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten Abg. **Wagner** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Ich habe mir erlaubt, einen Antrag auf Erhöhung der Percentual-Gebühr bei öffentlichen Versteigerungen und Veräußerungen beweglicher und unbeweglicher Güter von 1 Percent auf 5 Percent einzubringen. Meinen Gedanken zug habe ich bereits in meiner Begründung dieses Antrages ausgesprochen, dahingehend, daß die steigenden und nicht zu verweigernden Armenkosten theilweise durch andere Abgaben als durch den directen Steuergulden gedeckt werden sollen.

Indem nun aber in kurzer Zeit und vielleicht schon in der nächsten Session die Armenreform bevorsteht, und nachdem dieser mein Antrag theilweise dem Landes-Ausschusse zu Erhebungen hätte zukommen sollen, so hat der Gemeinde-Ausschuß die Ansicht ausgesprochen, daß dieser Antrag zur weiteren eingehenden Erhebung dem Landes-Ausschusse zuzuweisen sei.

Der Sonder-Ausschuß hat daher beschlossen, nachfolgenden Antrag zu stellen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Antrag Wagner und Genossen, betreffend die Erhöhung der percentuellen Gebühr bei freiwilligen öffentlichen Versteigerungen beweglicher und unbeweglicher Güter zu Gunsten des Localarmen-

fondes wird dem Landes-Ausschusse zur näheren Erhebung, Berichterstattung und Antragstellung in der nächsten Session zugewiesen."

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über die Petition Nr. 245, der Marktgemeinde Mahrenberg, um Genehmigung der vorgelegten Friedhof-Ordnung und Grabstellen-Gebühren.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten Dr. **Kohbeck** (von der Tribüne): Die Marktgemeinde Mahrenberg ist um die Genehmigung einer Friedhof-Ordnung und um die Bewilligung zur Einhebung von Grabstellen-Gebühren eingeschritten.

Sie begründet im Großen und Ganzen das Ansuchen, doch konnte der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten in diese Vorlage nicht eingehen, weil noch einige und zwar wichtige Belege fehlen, die Zeit aber zu kurz ist um dieselben noch vor Schluß des Landtages zu beschaffen. Der Sonder-Ausschuß hat daher den einstimmigen Beschluß gefaßt, diese Petition in dem Sinne zu erledigen, daß an den hohen Landtag folgender Antrag gestellt wird (liest):

"Diese Petition wird zur Einholung der notwendigen Beilagen dem Landes-Ausschusse behufs Berichterstattung und Vorlage in der nächsten Session zugewiesen."

Abg. Dr. **Starkel** (St.-G. Windisch-Graz): Hoher Landtag! Wenn es schon wegen der Kürze der Zeit nicht mehr möglich war, diese Angelegenheit jetzt der Erledigung im hohen Landtage zuzuführen und dieselbe mit dem vom Gemeinde-Ausschusse gestellten Antrage an den Landes-Ausschuß zur Erledigung in der nächsten Session gewiesen wird, so möchte ich doch damit das Ersuchen an den Landes-Ausschuß verbinden, diese Sache, in Anbetracht ihrer besonderen Wichtigkeit für Mahrenberg, auch dringlich zu behandeln, und wenn möglich, vielleicht im Einvernehmen mit der k. k. Statthalterei, ein Provisorium zu schaffen, so ähnlich, wie bei der Einhebung von Mauthgebühren, wozu ja auch die Landtags-Genehmigung erforderlich ist, in besonders dringlichen Fällen aber die provisorische Einhebung gestattet wird.

Es sind nämlich die Verhältnisse in Mahrenberg bezüglich des Friedhofes so dringende, daß eine möglichst rasche Lösung nothwendig ist. Der alte Friedhof reicht seit Jahren nicht mehr aus, nicht einmal mehr für den Turnus.

Die Gemeinde hat sich zu großen Opfern entschlossen, um diese unleidlichen Verhältnisse zu beseitigen, ist aber leider mit dem Ansuchen zu spät gekommen, weil die Vorarbeiten noch nicht fertig waren. Es ist aber gewiß sehr nothwendig für die Gemeinde Mahrenberg diese Angelegenheit sobald als möglich zu lösen.

Ich möchte daher das Ansuchen wiederholen, die Sachen nicht nur dringlich zu behandeln, sondern auch womöglich im Einvernehmen mit der k. k. Statthalterei ein Provisorium zu schaffen, bis in der nächsten Session dann das Landesgesetz zu Stande kommt.

Landes-Ausschuß-Beisitzer Dr. **Reicher:** Dem geehrten Herrn Vorredner möchte ich auf seine Anregungen erwidern, daß jedenfalls der Landes-Ausschuß sich die dringliche Behandlung dieser Angelegenheit zur Aufgabe machen wird.

Was aber die von ihm angeregte provisorische Einhebung der Gebühr bis Erlassung eines Allerhöchst genehmigten Landtags-Beschlusses betrifft, glaube ich kaum, daß diese Anregung wird verwirklicht werden können, nachdem der § 78 G.-D., welcher für diese Gebühren maßgebend ist, ausdrücklich für die Einhebung solcher Gebühren einen Allerhöchst genehmigten Landtags-Beschluß fordert.

Landeshauptmann: Ich schreite zur Abstimmung.

Der Antrag des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über die Petition Nr. 245 lautet (liest):

"Die Petition Nr. 245 wird zur Einhebung der notwendigen Beilagen dem Landes-Ausschusse behufs Berichterstattung und Vorlage in der nächsten Session zugewiesen."

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Wir kommen nun zu den Anträgen des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über die Petitionen Nr. 228 und 215.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten v. **Feyrer** (von der Tribüne): Die durch den Herrn Abg. Thunhart überreichte Petition Nr. 228 ist im angeblichen Auftrage des Dorfes Groß-Klein durch das Bauernhaus Achaz überreicht worden. Es wird darin um die Abtrennung des Dorfes Groß-Klein von der Steuer- und Ortsgemeinde Klein und Bildung einer selbständigen Ortsgemeinde Groß-Klein gebeten. Diese Petition ist jedoch so mangelhaft instruiert, daß sie sofort einer meritorischen Behandlung nicht unterzogen werden kann.

Es fehlt vor allem auf dieser Petition jede eigenhändige Unterschrift, indem nur eine gedruckte Erklärung beigelegt wurde, daß die in derselben angeführten Be-

fürer mit der Trennung einverstanden sind. Außerdem liegt noch ein Parzellen-Protokoll der Ortschaft Groß-Klein und ein Verzeichniß der Steuerpflichtigen von Groß-Klein bei. Auch diese beiden Verzeichnisse sind weder vom Steueramte noch vom Gemeindeamte beglaubigt.

Der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten glaubt daher auf diese Petition meritorisch nicht eingehen zu können, sondern dieselbe durch Erhebungen im Wege des Landes-Ausschusses ergänzen zu lassen und wenn die meritorische Behandlung möglich sein wird, in der nächsten Session wieder zur Behandlung vorzunehmen.

Ich erlaube mir daher im Namen des Sonder-Ausschusses den Antrag zu stellen (liest):

„Diese Petition wird zur Erhebung, beziehungsweise Antragstellung im nächsten Landtage an den Landes-Ausschuß abgetreten.“

Abg. **Bärnfeind** (L.-G. Judenburg): Ich erlaube mir an den Herrn Berichterstatter die Bitte zu richten, weil eben in der Petition vom Bauernhause Achaz die Rede ist, uns darüber aufzuklären, wie sich das verhält, daß die Bezeichnung „Bauernhaus Achaz“ in der Petition genannt wird, und daß keine Unterschrift auf die Petition gesetzt wurde.

Berichterstatter v. **Fehrer**: Wie ich mitgetheilt habe, ist die Petition mangelhaft instruiert, sie ist mit keiner Unterschrift versehen und es heißt nur: „im Auftrage des Dorfes, das Bauernhaus Achaz“. Es scheint ein Bauer zu sein, welcher den Vulgarnamen Achaz führt und im Namen des Dorfes diese Petition eingebracht hat, und es werden die Erhebungen des Landes-Ausschusses, welche in Folge des Auftrages des Landtages ergehen werden, die Sache klarstellen, ob wirklich dies nur ein unbeholfener Ausdruck ist oder ob eine größere Anzahl von Besitzern darunter zu verstehen ist.

(Der Antrag wird angenommen.)

Landeshauptmann: Wir kommen zur Petition Nr. 215.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten Dr. **Kozbeck** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Ich habe die Ehre zu berichten über die Petition der Marktgemeinde Mureck, um Erwirkung eines Landtagsbeschlusses zur Hintanhaltung öffentlicher Beleidigungen durch Landesbeamte.

Diese Petition wurde veranlaßt durch einen einhelligen Gemeinde-Ausschußbeschuß der Marktgemeinde Mureck, und zwar aus dem Grunde, weil ein Landesbeamter, der in Mureck in einen Conflict gerathen war, es leider übersehen oder versäumt hat, eine Berichtigung in die öffentlichen Blätter in dem Sinne zu geben, daß ein Bürgermeister aus einem ganz fremden Bezirke die Beleidigungen verurjachte, nicht aber der Bürger-

meister von Mureck, der durchaus hochgeachtet dasteht und im öffentlichen Leben, sowohl in der Gemeinde-Verwaltung als auch in der Bezirks-Vertretung rühmlichst gewirkt hat.

Der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten hat diese Petition eingehend zur Kenntnis genommen, ebenso den bezüglichlichen Bericht aus dem Zeitungsblatte, welches dieser Petition angeschlossen war, und welcher mit dieser Angelegenheit in Beziehung steht.

Der Sonder-Ausschuß hat, und zwar einhellig, folgenden Antrag dem hohen Hause vorzulegen beschlossen (liest):

„Die Petition zur Erledigung im eigenen Wirkungskreise dem Landes-Ausschuße mit dem abzutreten, die Petentin von der durch ihn erfolgten Verfügung zu verständigen.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Wir kommen nun zum nächsten Gegenstand der Tagesordnung, das sind die

Anträge des Finanz-Ausschusses über die Petitionen Nr. 30, 39, 3, 27, 4, 20, 86, 131, 120, 147, 226, 172, 144, 139, 219, 151, 142, 138, 148, 149, 61, 200, 201, 10, 170, 11, 32, 34, 179, 187 und 151.

Abg. **Morre** (M.-G. Leibnitz): Da wir schon seit 9 Uhr Ausschuß-Sitzungen haben, beantrage ich Schluß der heutigen Sitzung.

(Der Antrag wird abgelehnt.)

Landeshauptmann: Für den Herrn Abg. Endres wird über die Petition Nr. 86 Herr Graf Lamberg und für die übrigen Petitionen Herr Abg. Kautschitsch Bericht erstatten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Abg. **Kautschitsch** (von der Tribüne):

Petition Nr. 30:

Der Verein für Knabenhandarbeiten in Wien bittet um eine Subvention.

Der Finanz-Ausschuß beantragt (liest):

„Diese Petition wird dem Landes-Ausschuße zur Erhebung und eventuellen Antragstellung zugewiesen.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Petition Nr. 39:

Minna Verdajs, Kindergärtnerin in Marburg, bittet um eine Subvention.

Der Finanz-Ausschuß stellt den Antrag:

„Auf Zuweisung an den Landes-Ausschuß zur Erledigung im eigenen Wirkungskreise.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Petition Nr. 3:

Der Privat-Pensions-Verein für Witwen und Waisen der Volksschullehrer Steiermarks bittet um eine Subvention.

Der Finanz-Ausschuß stellt den Antrag:

„Auf Gewährung einer Subvention von 100 fl. für das Jahr 1895 aus Cap. VI, Titel 7, Post 4. Außerordentliches Erfordernis.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Petition Nr. 27:

Josefa Kammert, Professors-Witwe, bittet um Gewährung eines Pensions- und Erziehungsbeitrages für ihre Kinder.

Der Finanz-Ausschuß beantragt (liest):

„In Würdigung der in der Petition angeführten Umstände wird beantragt, daß dem verstorbenen Professor Josef Kammert seine als Assistent zugebrachte Dienstzeit in die der Pensionsbemessung zu Grunde liegende Gesamtdienstzeit eingerechnet und der Witwe die normalmäßige Pension, beziehungsweise Erziehungsbeiträge angewiesen werden.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Petition Nr. 4:

Josefa Laminger, Lehrerswitwe, bittet um Be-lassung einer zuerkannten Gnadengabe.

Der Finanz-Ausschuß stellt den Antrag

„Auf Gewährung einer Gnadengabe jährlicher 120 fl. auf weitere fünf Jahre, d. i. vom 1. März 1895 bis 1. März 1900.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Petition Nr. 20:

Vincenz Kozmuth, Oberlehrer in Pension, bittet um Erhöhung seines Ruhegehaltes.

Der Finanz-Ausschuß stellt den Antrag

„Auf Zuweisung der Petition an den Landes-Ausschuß mit der Ermächtigung, die nachgesuchte Pensionserhöhung im Einvernehmen mit dem k. k. Landeschulrathe bei vorhandener besonderer Würdigung zu bewilligen.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Petition Nr. 131:

Francisca Hörz, landchaftl. Bürgerschuldieners-Witwe, bittet um eine Unterstützung.

Der Finanz-Ausschuß beantragt

„die Gewährung einer Gnadengabe von 60 fl. für das Jahr 1895.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Bezüglich der nun in Verhandlung zu nehmenden Petition Nr. 120 beantrage ich, dieselbe erst dann in Verhandlung zu nehmen, wenn über die Petition Nr. 150 berichtet sein wird. (Zustimmung)

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Kautschitsch** (von der Tribüne):

Petition Nr. 147:

Anna Michhorn, Professors-Waise, bittet um Gewährung einer Gnadengabe.

Der Finanz-Ausschuß beantragt (liest):

„Die Petition findet ihre Erledigung durch den Antrag des Finanz-Ausschusses zum Tätigkeitsberichte Marg.-Note „Landes-Oberrealschule in Graz“.

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Petition Nr. 226:

Der Schul-Ausschuß der gewerblichen Fortbildungsschule in Graz, um Zuwendung eines höheren Beitrages für die gewerblichen Fortbildungsschulen.

Der Antrag des Finanz-Ausschusses lautet (liest):

„Diese Petition findet ihre Erledigung durch den Antrag des Finanz-Ausschusses über den Voranschlag pro 1895 durch Einstellung eines Betrages von 500 fl. in die Erfordernis-Kubrik II, Beil. 34, Cap. V, Bildungszwecke, Titel 18, Beiträge zu den Volksschulen.“

Abg. Rect. mag. Dr. **Kollett:** Ich muß nur ein Versprechen, was im Referate für Volksschulen gegeben wurde, einlösen, daß von Seite des Unterrichts-Ausschusses diese Petition unterstützt werden wird und das thue ich hiemit.

(Der Antrag des Finanz-Ausschusses wird sonach angenommen.)

Berichterstatter **Kautschitsch:**

Petition Nr. 144:

Josef Vidović, Volksschuldirector i. R., bittet um Erhöhung seiner Pension.

Der Finanz-Ausschuß beantragt die „abweisliche Erledigung.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Petition Nr. 139:

Die Vorstehung der barmherz. Schwestern vom heiligen Kreuze bittet um Gewährung einer Subvention für das Pius-Institut in Bruck.

Der Finanz-Ausschuß beantragt (liest):

„Die Errichtung von Freiplätzen oder Stipendien für nach Steiermark zuständige geisteschwache Kinder erscheint aus humanitären Gründen wünschenswerth und wird der Landes-Ausschuß beauftragt, auf Grund der vorliegenden Petition mit dem Pius-Institute in Bruck zum angedeuteten Zwecke in Verhandlung zu treten und dem nächsten Landtage sonach Bericht und Antrag zu erstatten.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Petition Nr. 219:

Das Institut der Schulschwestern in Marburg bittet um gütige Subvention ihrer Schulen aus Landesmitteln.

Der Finanz-Ausschuß beantragt:

„Die Petition wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung, Berichterstattung und eventuellen Antragsstellung überwiesen.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)
Petition Nr. 151:

August Augustin, Vorstand der Landes-Turnhalle i. N., bittet um Verleihung von 5 Quinquennien à 100 fl. = 500 fl. im Gnadenwege.

Der Finanz-Ausschuß beantragt (liest):

„In Anerkennung der reichen Verdienste, die sich der Petent um das Turnwesen in Steiermark erworben hat, beantragt der Finanz-Ausschuß die Erhöhung der Pension des Herrn August Augustin von 1000 fl. auf 1200 fl. vom 1. Jänner 1895 an.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Der kath. Schulverein bittet um Gewährung einer Subvention aus Landesmitteln.

Der Finanz-Ausschuß beantragt „die Abweisung“.

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Wir kommen nun zur Petition Nr. 86.

Berichterstatte des Finanz-Ausschusses Graf **Ramberg:** (von der Tribüne): Ich habe Namens des Finanz-Ausschusses zu berichten über die Petition Nr. 86.

Der wirtschaftliche Verein „Südmark“ bittet um eine Unterstützung.

Der Finanz-Ausschuß hat die abweisliche Erledigung dieser Petition beschlossen. Wenngleich der Finanz-Ausschuß die Bestrebungen allen Armen zu helfen und die wirtschaftlich Bedrängten zu unterstützen auf das Freudigste begrüßt und selbst auch helfend einschreitet, insofern es die Landesmittel gestatten, glaubt derselbe doch auch in diesem Jahre wie im Vorjahre eine Unterstützung nicht empfehlen zu sollen, da auch der Steuer-gulden jener Mitbewohner des Landes in Anspruch genommen werden müßte, welcher laut der Statuten dieses Vereines von den Vortheilen dieses Vereines gänzlich ausgeschlossen sind. Würde der Finanz-Ausschuß in diesem Falle anders beschlossen haben, so müßte er in gerechter und consequenter Weise auch einem gleichen Petitionum von Seite der slovenischen Bevölkerung oder eines slovenischen Vereines Rechnung tragen.

Aus diesen Gründen erlaube ich mir das hohe Haus zu bitten, es möge dem Beschlusse des Finanz-Ausschusses seine Zustimmung geben und beschließen:

„Es sei das Ansuchen des Vereines „Südmark“ abweislich zu verbescheiden.“

Abg. **Starfel** (St.-G. Wind.-Graz): Hoher Landtag! Von meinem nationalen Standpunkte aus muß ich es lebhaft bedauern, daß in einem Landtage, dessen Mehrheit entschieden deutsch ist, ein Antrag auf Abweisung dieses Ansuchens gestellt wird, und noch weit mehr müßte ich es bedauern, wenn dieser Antrag die Mehrheit finden würde. Der Verein „Südmark“, der hier um eine Unterstützung ansucht, ist, wie der Herr Berichterstatte erwähnt hat, ein wirtschaftlicher Verein; er setzt sich zur Aufgabe, unterstützend und helfend einzugreifen, um den deutschen Volksgenossen in materieller Hinsicht beizuspringen, und ihnen ihre Existenz zu erleichtern. Der Verein ist also ein eminent wohlthätiger Verein, der den Gedanken jenes echt christlichen Principes des Erbarmens auf seine Fahne geschrieben hat. Das bitte ich vor Allem nicht zu vergessen; daß er seine Mitglieder, sowie sein Geltungsgebiet und seine Wirksamkeit als deutscher Verein auf seine Volksgenossen einschränkt, das meine Herren kann dem Vereine weder zum Vorwurfe gemacht werden, noch weniger denselben des Charakters eines wirtschaftlichen und wohlthätigen Vereines entkleiden, denn das sehen wir allerorten und es liegt auch in der Natur der Sache, daß ein Verein besser gedeiht, wenn er seine Wirksamkeit auf ein gewisses Feld einschränkt, wenn er in einem bestimmten Kreise zu wirken strebt, statt überall helfend eingreifen zu wollen.

Ferners hängt es auch mit dem Begriffe der Nationalität zusammen, der wohl nicht verpönt sein kann im Staate Oesterreich, welcher aus so vielen Nationalitäten besteht und in welchem allen Nationalitäten die Erhaltung ihres nationalen Besitzstandes unter der Regierung Seiner Majestät des Kaisers gewährleistet ist, daß eine Nation, wie die deutsche, auch Anstalten schafft, die sich zum Ziele setzen, die deutschen Volksgenossen zu unterstützen. Das darf keinen Abweisungsgrund bilden und gerade diesen Abweisungsgrund müßte ich auf das Entschiedenste verurtheilen. Es wird als Hauptgrund der Abweisung angeführt, daß es nicht gerecht wäre, den Steuer-gulden, der auch von slovenischer Seite gezahlt wird, dazu zu verwenden, um diesen Verein, der seine Wirksamkeit nur auf Deutsche einschränkt, zu unterstützen. Meine Herren, es gibt ja viele solcher Vereine und der Landtag selbst hat wiederholt Subventionen für solche Vereine bewilligt, die ihre Wirksamkeit einschränken auf die Mitglieder gerade der slovenischen Nation; ich bitte an den Unterstützungsverein für slovenische dürftige Hörer an der hiesigen Universität zu gedenken. Ich weiß nicht, ob im heurigen Jahre wieder ein Ansuchen des selben vorliegt, aber vor zwei Jahren und im Vorjahre

weiß ich, daß ihm Unterstützungen vom Landtage bewilligt worden sind. Ich bitte, das war damals auch der deutsche Steuergulden und wir haben ihn nicht verweigert, heute aber wollen die Deutschen den Steuergulden verweigern zur Unterstützung eines deutschen Vereines, der nichts weiter thut, als daß er den Schutz der deutschen Volksgenossen und ihre Unterstützung anstrebt.

Der Verein „Südmark“ ist durchaus kein Kampfverein, er geht nicht angriffsweise vor, er schützt nur seine Volksgenossen, allerdings vor dem Vorbrängen des Slaventhums. Das thut aber jede Nationalität und das ist ihr gutes Recht in unserem Staate, sich zu erhalten, in ihren Grenzen zu erhalten auf dem gleichen Boden, wo Jahrhunderte schon die Väter geseßen sind. Ein Verein, der das anstrebt, ist kein Kampfverein, der geht nicht feindselig vor und das hat der Verein „Südmark“ auch nie gethan. Sie würden mit der Unterstützung dieses Vereines nicht im Mindesten einen Act der Feindseligkeit gegen die Slovenen begehen, da Sie sich davor so scheuen.

Allein denken Sie daran, daß wir, die deutsche Mehrheit des Landtages, vor wenigen Tagen einen Antrag gestellt haben, der sich der bedrohten deutschen Stadt Cilli angenommen hat. Sie haben damit gewiß nicht einen Act der Feindseligkeit gegen die Slovenen begangen, Sie haben auch nur den Schutz Ihrer Volksgenossen damit ausgesprochen und ganz dasselbe sollen Sie hier thun mit der Bewilligung einer Subvention für die „Südmark“.

Sie begehen auch damit keine Feindseligkeiten. Sie unterstützen nur einen Verein, der wohlthätig und nützlich wirkt. Davon sollen Sie nicht zurückschrecken, sondern es würde nur übereinstimmen mit Ihrem Vorgehen in Angelegenheit des Gymnasiums in Cilli.

Wie ist das aufgefaßt worden von Seite der Slovenen? Nur die Einbringung des Antrages, bevor noch irgend ein Beschluß gefaßt wurde, hat schon genügt, um die Abgeordneten der slovenischen Partei sofort zum Austritte aus dem Landtage zu veranlassen, und so wird das fortwirken. Gestern wurde bereits die Berathung eines rein wirthschaftlichen Gesetzes verweigert, nur weil die Slovenen nicht hier anwesend waren. Und ich habe schon gestern gerufen, „wohin werden wir kommen, wenn das so fortgeht?“ Es wird einfach die Mehrheit zur Minderheit, welche sich scheut, von ihrem Rechte Gebrauch zu machen und es wird dies umsomehr hervortreten, wenn Sie einen solchen Act der Ungerechtigkeit, welcher heute hier begehrt wird, begehen, wenn Sie das Subventionsansuchen der „Südmark“ abweisen. Die Gerechtigkeit liegt dem Herrn Antragsteller, wie er betonte,

so sehr am Herzen, besonders aber gegenüber den slovenischen Landesgenossen.

Meine Herren! Seien Sie lieber gerecht gegen Ihre eigenen Volksgenossen. Der Deutsche hat leider die Eigenschaft seit jeher, daß er ein übertriebenes Gerechtigkeitsgefühl gegen andere so gerne ausübt, daß er sich dabei lieber selbst schadet, als den Anschein auf sich zu nehmen, daß er gegen andere ungerecht sei; er thut aber damit gegen sich selbst ein Unrecht und ist dadurch nur schwach gegen seine Nation und die anderen nützen und beuten diese Schwäche des deutschen Stammes so viel als möglich aus. Sehen Sie hin auf die anderen Landtage, auf den krainischen und tschechischen Landtag, welche Summen werden dort für slovenische und tschechische Zwecke gegeben, z. B. für die tschechischen Schulvereine und ähnliche Vereine! Große Summen werden dort gegeben auch mit dem deutschen Steuergulden, der dort in Böhmen oder Krain eine ganz andere Rolle spielt, als der slovenische in Steiermark. Dort stößt man sich nicht daran; die tschechische Mehrheit nimmt auch den deutschen Steuergulden zur Unterstützung tschechischer Volksvereine an. Wir Deutsche in Steiermark sollen aber, die wir doch die Mehrheit sind, dies nicht dürfen, einem steiermärkischen deutschen Vereine, der kein Kampfverein ist, sondern sich lediglich der Wohlthätigkeit und wirthschaftlichen Zwecken für seine Volksgenossen widmet, zu unterstützen, und das soll eine deutsche Mehrheit thun gegenüber dem eigenen Volke!

Meine Herren! Ich kann es nicht für möglich halten und ich wende mich zunächst an die Herren der liberalen Partei, an die Herren Großgrundbesitzer. Gehen Sie so vor, wie bei der Cillier Frage, stimmen Sie mit uns und stellen Sie sich auf die Seite unseres Volkes, und Sie, meine Herren von der conservativen Partei, von Ihnen hat mir neulich einer zugerufen: „Was Du nicht willst, daß man es Dir thue, das thue auch einem Andern nicht!“ Den Ruf gebe ich Ihnen heute zurück. Sie sind selbst Deutsche, haben auch zum Volke zu stehen und es ist Ihre Pflicht, dabei mitzuwirken, daß ein Verein, der für unsere Volksgenossen wirkt, nicht ungerecht abgewiesen wird, denn das wäre wirklich ein Unrecht. Halten Sie sich an den Spruch der mir neulich zugerufen wurde und fügen Sie das den Deutschen nicht zu, was Sie selbst gewiß nicht erleiden wollten, nämlich eine Ungerechtigkeit! Aus allen diesen Gründen stelle ich den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Dem Vereine „Südmark“ wird eine Unterstützung von Einhundert Gulden ö. W. für das Jahr 1895 gewährt.“

(Der Antrag wird unterstützt.)

Ab. Dr. **Wofaun** (St.-G. Cilli): Hoher Landtag! Wie bereits mein sehr geehrter Herr Vorredner hervorgehoben hat, ist der Verein „Südmark“ kein Kampfberein, sondern nur ein Schutzverein, der es sich zur Aufgabe gemacht hat, die bedrängten Deutschen in gemischtsprachigen Ländern wirtschaftlich zu unterstützen; und gerade die Unterstützung unserer Stammesgenossen auf diesem Gebiete thut sehr noth, denn unsere Gegner versuchen es immer und überall uns zunächst auf wirtschaftlichem Gebiete zu schädigen. Sie gehen dabei auch mit wenig Rücksicht vor; ja dort, wo sie Macht haben, zeigen sie sich sogar ganz unbarmherzig.

Es ist bereits vom geehrten Herrn Vorredner hervorgehoben worden, daß die in ihrer Mehrheit slavischen Landtage von Böhmen und Krain ihren nationalen Vereinen alljährlich viele Tausende von Gulden bewilligen, und ich mache darauf aufmerksam, daß die Stadtvertretung von Laibach, in welcher Stadt viele deutsche Steuerzahler leben, in ihrer allerletzten Sitzung wieder einem solchen Vereine mehr als 11.000 fl. gewidmet hat. (Hört!)

Was der Antrag des Herrn Abg. Dr. Starkel verlangt, ist nicht mehr als eine Anerkennung für den Verein „Südmark“. Die Summe ist zu gering, daß damit dem Vereine „Südmark“ materiell eine ausgiebige Hilfe gebracht werden könnte.

Was die Gründe anbelangt, die der Herr Berichterstatter für die Abweisung des Gesuches angeführt hat, so möchte ich darauf hinweisen, daß erst kürzlich einem Vereine, und zwar dem slovenischen Alpenvereine eine Unterstützung aus Landesmitteln gewährt worden ist, und dieser Verein hat es sich zur Aufgabe gesetzt, die bestehenden alpinen Vereine, den Deutschösterreichischen Alpenverein und den Oesterreichischen Touristenclub aus dem slovenischen Gebiete zu verdrängen.

Was den zweiten Grund anbelangt, daß man nicht zulassen könne, den slovenischen Steuergulden zu Unterstützungen unserer Schutzvereine zu verwenden, so bin ich, das können mir die Herren glauben, der letzte, der für unsere nationalen Schutzvereine auch nur einen Kreuzer von den Slovenen annehmen möchte. In dieser Beziehung fühle ich mich in meinem Gewissen vollkommen beruhigt. Die Kinder der Slovenen genießen von den Deutschen der Städte und Märkte so namhafte Unterstützungen, daß der mitfließende slovenische Steuergulden hundertfach und tausendfach zurückerstattet wird. Weisen Sie den Antrag des Herrn Abg. Dr. Starkel ab, dann werden es sich die Deutschen im Unterlande überlegen, den Kindern der Slovenen weitere Wohlthaten zu erweisen, und Sie werden mit der Abweisung des Antrages nur die Kinder der Slovenen geschädigt haben.

Ich erlaube mir darauf aufmerksam zu machen, daß die Deutschen des Unterlandes seit Jahrzehnten Landes- und Gemeindeumlagen zahlen, ohne daß ihnen dafür eine volle Gegenleistung wird. Wir haben im Unterlande, mit geringen Ausnahmen, keine deutsche öffentliche Schule, und die wenigen deutschen Schulen, die am flachen Lande bestehen, werden entweder ganz oder zum größten Theile aus Privatmitteln gegründet und müssen aus solchen Privatmitteln weiter erhalten werden. Zweitens entgeht den Deutschen in Folge der slovenischen Verwaltung in Gemeinde und Bezirk, sowie in den landwirtschaftlichen Filialen der Anfall jener Bonifikationen, welche die Slovenen aus Landesmitteln genießen.

Es wäre nach meiner Ansicht nur ein Act ausgleichender Gerechtigkeit, wenn den Deutschen für die ihnen verloren gegangenen Leistungen aus Landesmitteln eine geringe Entschädigung dafür geboten würde, daß das hohe Haus dem Vereine „Südmark“ eine Unterstützung bewilligt und so dem Vereine für seine verdienstvolle Thätigkeit die gebührende Anerkennung zollt.

Abg. Dr. Ritter **v. Schreiner** (Stadt Graz): Es ist mir wahrlich nicht angenehm, mich veranlaßt zu sehen, im Augenblicke das Wort zu nehmen. Da ich aber selbst Gründer des Vereines „Südmark“ bin, glaube ich, daß es mir wohl anstehen wird, eine abweichende Meinung von der des Herrn Vorredners, wenn auch kurz, zu begründen. Den Herren ist es um die Anerkennung der Bestrebungen des Vereines „Südmark“ von unserer Seite zu thun.

Ich anerkenne Sie aus vollem Herzen und habe nie gezauert, wenn man von mir als Privatmann eine Unterstützung von nationalen Bestrebungen verlangt hat und habe mich denselben stets bereitwilligst zur Verfügung gestellt. Wenn ich aber nun sage, ich habe großes Bedenken und zwar um der Konsequenzen willen, dem Antrage des Herrn Abg. Dr. Starkel zuzustimmen, so glaube ich, nur wenige Worte sagen zu müssen. Seit einer langen Reihe von Jahren besteht der Deutsche Schulverein. Meines Wissens hat der Deutsche Schulverein eine Subvention vom hohen Landtage nicht bekommen. Warum nicht! Er hat sie einmal bekommen in Rohitsch, und zwar von uns als Eigenthümer des Bades Rohitsch-Sauerbrunn und auf Conto des Bades Rohitsch-Sauerbrunn zum Baue der dortigen Volksschule.

Wir konnten den Deutschen Schulverein aus dem Grunde nicht unterstützen, weil wir in die Lage hätten kommen können, auch die gleichen Zwecke nationaler Gegner unterstützen zu sollen und um dieser Konsequenz willen nehme ich Anstand, dem Antrage des Herrn Abg. Dr. Starkel zuzustimmen. Man sagt, wir subventioniren

ja auch den slovenischen Unterstützungsverein an der hiesigen Universität; das ist richtig. Das ist aber ein reiner Humanitätsverein, welcher nur national gesondert ist. Allein, ich bitte den Voranschlag zur Hand zu nehmen und da werden Sie sehen, daß der steiermärkische Landtag dem Vereine zur Unterstützung slovenischer Studirender in Graz allerdings 150 fl., aber dafür dem Deutschen Studenten-Unterstützungsvereine an der Universität ebenfalls 150 fl. und dem deutschen Studenten-Krankenvereine beider Hochschulen in Graz 200 fl. zuwendet. Der Landtag hat sich daher veranlaßt gesehen, das, was er der einen Nationalität zugewendet hat, bei der anderen wieder auszugleichen. Das gleiche haben wir uns aber fest entschlossen, wenigstens ich für meine Person, im vorliegenden Falle nicht zu thun. Ich werde für meine Person der deutschen „Südmark“ immer treu bleiben, werde aber im hohen Landtage meine Stimme für die Subvention der „Südmark“ aus Landesmitteln nicht geben, werde aber ebensowenig einem slovenischen Nationalvereine, und zwar weder aus meinen privaten noch aus Landesmitteln etwas zuwenden. Das, meine Herren, bitte ich als meine persönliche Erklärung entgegen zu nehmen.

Abg. Dr. **Starckel** (St.-G. Windisch-Graz): Hoher Landtag! Ich will nur einige wenige Worte auf die Ausführungen des Herrn Dr. v. Schreiner erwidern. Wenn Herr Dr. v. Schreiner auf den Deutschen Schulverein verweist, daß derselbe keine Unterstützung, als er um eine solche ansuchte, bekommen, und dann nicht weiter angefragt hat, so hat das wohl für den heutigen Fall keine Bedeutung. Es steht jedem Vereine frei, anzufuchen oder nicht, und wenn der Schulverein nach einmaligem Ansuchen nicht wieder gekommen ist, so ist dies seine Sache. Heute handelt es sich nur um die Unterstützung des Vereines „Südmark“. Ich muß sagen, daß in dieser Aeußerung eines Deutschen, daß er zwar für seine Person den Verein unterstützen will, daß er jedoch dort, wo es sich darum handelt, dem Verein eine Anerkennung zu gewähren, damit aber der deutschen Sache überhaupt einen Vortheil zu schaffen, nicht mitstimmt, eine befremdliche Haltung liegt.

Mit dieser Erklärung eines Deutschen kann ich mich nicht nur nicht zufrieden geben, sondern kann dieselbe nur lebhaft bedauern. Denn gerade hier handelt es sich, zu zeigen, daß man seiner Gesinnung auch durch eine entsprechende That Ausdruck zu geben bereit ist. Bloß nur schöne Worte zu sagen: „Ja, ich bin bereit, dem Vereine etwas zu geben, und meine größten Sympathien der deutschen Sache entgegenzubringen“, mit dem allein ist nichts geholfen.

Gerade darin überflügeln uns Deutsche die Ange-

hörigen anderer Nationen, sie versichern weit weniger ihr nationales Gefühl, allein im gegebenen Momente handeln sie und scheuen sich nicht im Mindesten von ihrer Mehrheit den rücksichtslosesten Gebrauch zu machen. Meine Herren, Sie sollen nicht einen Angriffsverein unterstützen, keinen Kampfsverein, Sie sollen nur einen Schutzverein unterstützen, und Sie machen damit keinen Verstoß gegen die Slovenen. Es kann den Herren, die das Gegentheil behaupten, mit Recht gesagt werden, daß dies nur eine Verstellung und Verleumdung ist. Den Verein zu unterstützen, das sind Sie als Deutsche zu thun verpflichtet, weil es die Angehörigen anderer Nationen auch thun, und weil in anderen Landtagen und Vertretungskörpern, wo die Slaven die Mehrheit haben, dieselben sich nicht im Mindesten scheuen, in solchen Fällen auch über den deutschen Steuergulden und in ganz anderer Weise zu verfügen, als wir Deutsche über den slovenischen Steuergulden hier verfügen sollen. Meine Herren, alle Resolutionen oder sonstigen Anträge, die der Landtag beschließt und wodurch er seiner deutschen Gesinnung Ausdruck gibt, sind nichts, wenn Sie im gegebenen Momente nicht auch einen solchen Beschluß fassen, wie es der heutige sein soll. Die Slovenen werden immer damit rechnen, daß wir Deutsche in dem wichtigsten Momente schwächliche Nachgiebigkeit an den Tag legen und dadurch immer uns vor sein. Eine wichtige und principielle Bedeutung hat die heutige Abstimmung nicht sowohl wegen der Hundert Gulden für den Verein, sondern vielmehr wegen der Anerkennung des Wirkens des Vereines „Südmark“. Gerade um das handelt es sich, nicht um eine Demonstration und dergleichen, von dem ist nicht im Entferntesten die Rede, sondern darum handelt es sich, daß die deutsche Landtagsmehrheit auch bereit ist, im gegebenen Falle einen solchen Beschluß zu fassen und sich nicht durch eingebildete Bedenken und übertriebenes Gerechtigkeitsgefühl von dem abhalten zu lassen, was einfach ihre Pflicht und Schuldigkeit als Deutsche ist. So bitte ich Sie, meine Herren, nochmals dringendst und erinnere Sie daran, daß Sie vor Allem Deutsche sind und als solche zu stimmen haben!

Landeshauptmann: Nachdem sich Niemand mehr zum Worte meldet, erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter Graf **Zamberg:** Nach den ausführlichen Darlegungen des Landes-Ausschuß-Beisitzers Herrn Dr. R. v. Schreiner bleibt mir wenig Neues zu sagen übrig. Ich anerkenne gerne das Bestreben der Deutschen im Kampfe ihrer Nationalität, in diesem Falle gegen das Slovenenthum, jedoch möge man bei der Unterstützung dieses Bestrebens wohl in die eigene Tasche

greifen und nicht in die Säcke der Fremden, welche man bekämpfen will. Ich möchte den Herrn Vorredner Dr. Starkel nur um eines fragen: Wie würde es sich verhalten, wenn die Slovenen einen Verein etwa „Nordmark“ nennen und für diesen Verein, der dieselben Statuten wie „Südmark“ hat, eine Unterstützung vom Lande beanspruchen würden, ob er auch für die Unterstützung sprechen würde. Ich möchte es durchaus bezweifeln und er hätte auch sehr unrecht. Es ist mir auch für meine Person — das ist meine persönliche Anschauung — ganz unklar, wie der Verein diese Petition, die uns vorliegt, in Verbindung bringt mit den Statuten und dem Jahresberichte des Vereines vom Jahre 1894, welcher vom Obmanne des Ausschusses unterfertigt ist. Auf Seite 2 der Statuten dieses Vereines ist im fünften Absätze zu lesen: „Da der Verein von Deutschen zur Unterstützung ihrer Stammesgenossen gegründet ist, können auch nur deutsche Stammesgenossen als Mitglieder aufgenommen werden.“

Meine Herren! Es wird slovenisches Geld verlangt, für einen Verein, wo nur deutsche Stammesgenossen als Mitglieder aufgenommen werden. Das ist nach meinen Begriffen des Rechtes und der Billigkeit geradezu eine Anomalie. Aber noch deutlicher spricht sich dies aus in dem Sage, der im vierten Absätze des Jahresberichtes zu lesen ist. Ich werde nur diese betreffende Stelle in wenigen Worten vorlesen. Es steht gedruckt und folglich ist es auch wahr. (Geisterkeit.) „Es ist aber trotzdem unsere Ueberzeugung“, ich bitte dieses Wort nicht zu vermissen, „daß Deutschen nur Deutsche helfen können und sollen, auf Selbsthilfe ist unser Dasein heutzutage genau so gegründet, wie es in vergangenen Tagen immer war.“ Ich glaube, daß jedes Wort, das ich noch sprechen würde, den Eindruck dieser gedruckten Worte schwächen könnte.

Ich schließe mit der Bitte, das hohe Haus wolle den Antrag des Finanz-Ausschusses zum Beschlusse erheben. (Bravo!)

Landeshauptmann: Ich schreite nunmehr zur Abstimmung und halte dafür, daß der Antrag des Finanz-Ausschusses zuerst zur Abstimmung zu bringen ist, weil er der weitergehende ist; wenn die ablehnende Verbescheidung nicht genehmigt werden sollte, werde ich den Antrag des Herrn Abg. Dr. Starkel zur Abstimmung bringen.

Abg. Dr. **Starkel** (St.-G. Windisch-Gratz): Ich glaube, daß mein Antrag als Gegenantrag des Finanz-Ausschusses zuerst zur Abstimmung gebracht werden sollte.

Landeshauptmann: Gegenanträge sind dann zuerst zur Abstimmung zu bringen, wenn sie sich überhaupt als Abänderung in ihrem Beschlusse gegenüber einen anderen Beschluß stellen. Im gegebenen Falle handelt es sich darum, zuerst zu entscheiden, ob eine Unterstützung gewährt wird oder nicht. Nach dem An-

trage des Herrn Abg. Dr. Starkel soll eine bestimmte Summe gewährt werden; darüber kann aber erst dann abgestimmt werden, wenn wir durch das Ablehnen des Antrages des Finanz-Ausschusses überhaupt in die Gewährung eingehen wollen. Darum kommt mir vor, daß der Antrag des Finanz-Ausschusses der weitergehende ist, da er die Ablehnung beantragt.

Ich will aber das hohe Haus befragen und ersuche diejenigen Herren, welche dafür sind, daß der Antrag des Herrn Abg. Dr. Starkel zuerst zur Abstimmung gelange, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Geschlecht.) Es ist dies nicht der Fall und bringe ich nunmehr den Antrag des Finanz-Ausschusses zur Abstimmung, welcher auf abweisliche Erledigung lautet.

(Der Antrag des Finanz-Ausschusses wird angenommen, und zwar mit 23 gegen 18 Stimmen.)

Wir kommen nun zur Petition Nr. 172.

Berichterstatler des Finanz-Ausschusses Dr. **Link** (von der Tribüne): Hohes Haus! Der steiermärkische Landtag hat in seiner 26. Sitzung vom 3. Mai 1893 folgende Resolution beschlossen: „Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, die Verwaltung des öffentlichen Krankenhauses in Leoben anzuweisen, bezüglich jener Personen, welche im dortigen Krankenhause gestorben sind, auf Kosten des Krankenhausfondes begraben werden und auf das Armenrecht Anspruch haben, über die Entschädigung der mit der Beerdigung selbst verbundenen Kosten mit der Gemeinde-Verwaltung ein besonderes Uebereinkommen zu treffen, wobei jedoch diese Entschädigung stets mindestens um einen Gulden geringer sein muß, als die im Punkte 3 des Beschlusses normirte Mindestgebühr.“ Durch diesen Beschluß des Landtages ist eine Affaire zum Abschlusse gelangt, welche zu einem Conflict zwischen der öffentlichen Krankenhaus-Verwaltung in Leoben und der Stadtgemeinde geführt hatte. Der Landes-Ausschuß hat in Uebereinstimmung mit diesem Beschlusse mit Erlass vom 12. Jänner 1894, Z. 936, sich der Stadtgemeinde gegenüber damit einverstanden erklärt, daß für die Beerdigung von Armenleichen aus dem Stephanien-Spitale in Leoben in einem Doppelreihen-Grabe ein Betrag von 3 fl. für Erwachsene und von 1 fl. 50 kr. für Kinder unter 10 Jahren an die Stadtgemeinde Leoben bezahlt werde.

Er hat jedoch die Spitals-Verwaltung angewiesen, diese Beerdigungskosten erst vom Tage des ob erwähnten Beschlusses des Landtages, nämlich vom 3. Mai 1893 angefangen, zu bezahlen.

In Folge dieses Beschlusses des Landes-Ausschusses ist nun die Stadtgemeinde Leoben neuerlich mit einer Petition an den hohen Landtag herantreten, um sich eine gleiche Vergütung für die Armenleichen, die aus

dem Stephanien-Spital in den Communal-Friedhof be-
graben werden, für die Zeit vom 27. Juni 1887 bis
3. Mai 1893 zu erbitten.

Seit der Eröffnung des Communal-Friedhofes wurde
für die Zeit vom 20. März bis 27. Juni 1887 die
Vergütung der Beerdigungskosten an die Stadtgemeinde
Leoben anstandslos bewirkt.

In Folge des erwähnten Landtags-Beschlusses werden
nun seit 3. Mai 1893 die Beerdigungskosten weiter be-
zahlt und es handelt sich gegenwärtig nur mehr um die
gleiche Vergütung für die Armenleichen, welche aus dem
Stephanien-Spitale in dem Communal-Friedhofe be-
graben werden, für die Zeit vom 27. Juni 1887 bis
3. Mai 1893.

Der Landtag hat sich in der von mir vorgelesenen
Resolution darüber nicht ausgesprochen, ob diese eine
rückwirkende Kraft haben soll.

Der Finanz-Ausschuß hat auch diese Frage ganz un-
berührt gelassen, sich jedoch auf den Standpunkt gestellt,
daß nachdem für die Vergütung der Beerdigungskosten
für die Zeit bis zum Beschlusse des Landtages die
gleichen Billigkeitsgründe sprechen, den Landes-Ausschuß
auch zu ermächtigen, bezüglich dieser Kosten ein billiges
Abkommen mit der Stadtgemeinde Leoben zu treffen.

Von diesem Gesichtspunkte geleitet, empfehle ich
Namens des Finanz-Ausschusses die Annahme des An-
trages, welcher lautet (liest):

„In Erledigung der Petition der Stadtgemeinde
Leoben wird der Landes-Ausschuß ermächtigt und
beauftragt, im Wege der Verwaltung des öffent-
lichen Krankenhauses in Leoben, mit dieser Stadt-
gemeinde aus Erwägungen der Billigkeit, über eine
Entschädigung für die Kosten der Beerdigung der
Armenleichen aus dem öffentlichen Krankenhause in
der Zeit vom 27. Juni 1887 bis 3. Mai 1893
aus dem Krankenhausfonde ein Abkommen zu
treffen.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Wir kommen nun zu den
Petitionen Nr. 138, 148 und 149.

Berichterstatler ist der Herr Abg. Vogel.

Berichterstatler des Finanz-Ausschusses **Vogel**
(von der Tribüne): Petition Nr. 138: Josef Brauner,
landschaftlicher Rentbeamter in Pension, bittet um Dienst-
zeiteinrechnung seiner provisorischen Dienststellung in die
Pension, da ihm die definitive Anstellung für einen
früheren Zeitraum in Aussicht gestellt war

Josef Brauner war bereits in Neuhaus angestellt,
als das Bad in die Hände der Landschaft überging.
Brauner legt Documente vor, aus welchen hervorgeht,
daß ihm nach einem Jahre provisorischer Dienstzeit die

definitive Anstellung zugesichert wurde. Das ist nicht
geschehen und aus welchem Grunde, das konnte der
Finanz-Ausschuß nicht genau untersuchen. Es wird
wahrscheinlich der Grund der sein, daß seine Verpflich-
tungen nicht pünktlich nachgewiesen worden waren.

Es stellt der Finanz-Ausschuß den Antrag (liest):

„Die Petition wird dem Landes-Ausschusse zur
gefälligen Erhebung und Berichterstattung in der
nächsten Session zugewiesen.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Petition Nr. 148: Die Füllmädchen der
Landes-Curanstalt Sauerbrunn bitten um
Erhöhung ihres Taglohnes.

Die Armen beziehen seit zehn Jahren immer den
gleichen Minimallohn von 32—34 kr. täglich. Der
Finanz-Ausschuß war jedoch nicht in der Lage, zu unter-
suchen, ob das richtig war, und stellt daher den Antrag
(liest):

„Die Petition wird dem Landes-Ausschusse zur
gefälligen Erhebung und Erledigung im eigenen
Wirkungskreise abgetreten.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte ange-
nommen.)

Petition Nr. 149: Die subalternen Beamten
der Landes-Curanstalt Rohitsch-Sauerbrunn
petitioniren um die definitive Anstellung und Einreihung
in den Stand und die Rangclassen der Landesbeamten.

Es ist richtig, daß die Herren nicht besonders gut
belohnt sind, aber der Finanz-Ausschuß konnte dem
Petitum nicht entsprechen. Es ist wiederholt bei ihrer
Anstellung betont worden, daß die Landes-Curanstalt
Rohitsch-Sauerbrunn nur als Privat-Unternehmen an-
gesehen wird. Außerdem hat sich das Land mit dem
Gedanken des eventuellen Verkaufes dieser Curanstalt
bereits befaßt. Deshalb glaubt der Finanz-Ausschuß
die Abweisung dieser Petition empfehlen zu sollen.

Der Antrag lautet (liest):

„In der Erwägung, daß die Beamten provisorisch
und ausdrücklich als Privatbeamte aufgenommen
wurden; in Erwägung, daß die Curanstalt Sauer-
brunn wiederholt als ein reines Privat-Unternehmen
erklärt wurde, und endlich, daß man Verkaufs-
modalitäten ins Auge gefaßt, so wird beantragt,
auf das Petitum nicht einzugehen.“

Abg. **Morre** (M.-G. Leibnitz): Es thut mir
unendlich leid, daß diese Petition jetzt in dieser vorge-
schrittenen Zeit auf die Tagesordnung kommt. Ich bin
es mir aber schuldig, darauf keine Rücksicht zu nehmen
und im Interesse dieser der betreffenden Beamten meinen
Antrag ausführlich zu begründen, um dem hohen
Hause den Beweis zu erbringen, daß dieser der vom

Finanz-Ausschusse gestellte Antrag nicht annehmbar sein dürfte.

Es wird behauptet, daß die Beamten ausdrücklich als Privatbeamte aufgenommen worden sind. Wie kann das Land Steiermark im Landesdienste einen Privatbeamten aufnehmen? Es ist mir undenkbar und unerklärlich, daß das Land Steiermark so wie irgend ein Privater einen Privatbeamten aufnimmt. Wenn Jemand zum Beispiel bei Reininghaus in den Dienst tritt und dieser, damit er ihn nicht für sein Alter versorgen muß, wollte sagen: Sie sind nicht beim Reininghaus in Dienst, sondern drüben beim Greisler, das wäre doch gewiß eine sonderbare Ausflucht; ebenso kann auch das Land Steiermark für das Land keinen Privatbeamten aufnehmen. Wenn das Land Steiermark sich der Verpflichtung entzieht, so ist das zum Mindesten nicht vornehm. (Abg. Posch: Aber praktisch! — Heiterkeit.) Sehen wir weiter: vielleicht deswegen, daß das Bad Sauerbrunn verkauft werden soll? Ich bin auch schon länger hier im Landtage, habe davon noch nichts vernommen und würde sehr staunen, wenn diese Perle des Landes (Rufe: Oho!) verkauft würde. Verkaufen ist leicht, ich wäre ja dafür, aber hätten Sie nichts gekauft, dann hätten Sie auch keine Verpflichtung. Nun, weil Sie mich daran erinnern an die Privatbeamten; wie ist es denn mit den Forstbeamten? Der Wald ist auch ein Privatgeschäft, denn er führt zum Holzhandel. Wenn der Wasserverkauf ein Privatgeschäft ist, dann ist der Holzverkauf aus den Landeswäldungen auch ein Privatgeschäft.

Haben die Forstbeamten die Pensionsberechtigung auf Grund definitiver Anstellung, und ich gönne ihnen selbe gewiß, so ist kein Grund vorhanden, den Beamten in Sauerbrunn das zu verweigern, was allen Landesbeamten gewährt wird.

Es ist leider zu spät, um meinen Antrag durch alle dafür sprechenden Umstände zu begründen und zu befürworten, aber wenn ich auch heuer auf Annahme desselben nicht hoffen kann, so komme ich im nächsten Jahre wieder, und zwar mit Daten, die unwiderleglich sein werden. Es werden ohnedies 3000 fl. in Sauerbrunn erspart gegenüber den früheren Auslagen: die große Pension des früheren Directors der Anstalt ist eingestellt worden infolge Todesfall desselben; die Curanstalt ist Dank der günstigen Verwaltung im Aufblühen begriffen (Rufe: Das ist ja recht!), wenn auch nicht so, wie es wünschenswerth wäre.

Die Hauptursache liegt darin, daß es heute modern ist, hohe Berge zu besteigen, um in den Zeitungen von sich lesen zu machen. Es wird aber wieder eine Zeit kommen, in der Sauerbrunn aufgesucht werden wird und thatsächlich hebt sich der Besuch. Auch das

Wassergeschäft nimmt zu und diese Erfolge sind auf Rechnung der Beamten zu schreiben.

Ich bitte dies zu berücksichtigen, aber auch zu glauben, daß alle in Sauerbrunn in Dienst stehenden Beamten in den Landesdienst eingetreten, in der Hoffnung, daß sie definitiv werden.

Glauben Sie mir, wer immer in den Landesdienst eintritt, thut dies nur in der Hoffnung, daß er ein sicheres Brod erlangt; die Beamten haben kleine Gehalte und um diesen kleinen Gehalt würden sie einem Privaten nicht dienen; deshalb scheint es mir nicht billig zu sein, daß man ihnen diese ihre Bitte, um definitive Anstellung nicht erfüllt. Wie schwer ist es für den Director, mit unzufriedenen Beamten vortheilhaft zu arbeiten.

Zudem verzichtete der Director und der Brunnenverwalter auf die definitive Anstellung, nur die jungen Beamten, der Füllmeister, der Official und der Magazineur bewerben sich darum. Der Forstmeister oben in den Landeswäldungen kann mit dem Lodenrocke herumgehen, kein Mensch wird ihm etwas sagen, er ist der richtige Mann und versteht seinen Dienst.

In Sauerbrunn aber, und zwar zur Zeit der Saison wenigstens, müssen die Beamten immer anständig gekleidet sein, ihr Dienst beginnt um 5 Uhr früh, sie verkehren mit den Badegästen und müssen diesen freundlich entgegenkommen; wie soll ein solcher Beamter Freude haben, der gar keine Zukunft vor Augen hat und sich unzufrieden fühlt, weil er bei gleicher Anstrengung und bei viel größeren Ansprüchen an Kleidung sich zurückgesetzt fühlt, weil wohl der Forstbeamte ein Landesbeamter ist, die Curanstalts-Beamten jedoch nur Privatbeamte.

Dies thut den Leuten weh und ich bin leider überzeugt, daß sie diesmal nichts erreichen. Wenn ich aber auch diesmal für diese Beamten keinen günstigeren Beschluß erlangen kann, so wird die Frage der definitiven Anstellung immer wieder in den Vordergrund treten, deshalb erlaube ich mir auf Ihre Rücksicht und auf Ihre Liebe zu Ihren eigenen Beamten zu appelliren, aber auch auf die großen Ansprüche, welche auf die Leistungen der Beamten gemacht werden und auf die geringen Gehalte derselben hinzuweisen und stelle den Antrag (liest):

„Die Petition Nr. 149 der subalternen Beamten der Curanstalt Rohitsch-Sauerbrunn um definitive Anstellung wird dem Landes-Ausschusse zur möglichsten Berücksichtigung und entsprechenden Antragstellung in der nächsten Session zugewiesen.“

Ich bitte, meine Herren! Ich gebe ja gerne zu, daß Herr Dr. Wannisch nicht einverstanden ist; aber bedenken Sie, daß ist unser Finanzminister. Wenn er

auch kein hartes Herz hat, muß er jedoch sich so zeigen. Wenn Herr Dr. Wannisch gegen meinen Antrag ist, dann weiß ich, daß ihn nur die allzu strenge Auffassung seiner Pflicht bestimmt, weil er immer für die Sparsamkeit eintritt; aber in diesem Falle handelt es sich doch nur um Ausgaben, welche, wenn überhaupt, so doch erst nach 25 Jahren zu leisten sein werden. Der Finanzminister kann daher wohl nachgeben und auch der Berichtersteller ist kein so hartherziger Mann, daß er auf seinem Antrage beharren wird.

(Der Antrag des Abg. Morre wird unter-
stützt.)

Landes-Ausschuß-Mitglied Dr. **Wannisch**: Ich habe den Antrag des Herrn Abg. Morre unterstützt, weil ich mir die Gelegenheit geben wollte, über denselben in die Verhandlung einzutreten und weil, wenn derselbe abgelehnt worden wäre, ich keinen Anlaß gehabt hätte, dem Herrn Abg. Morre zu erwidern, da er an mein Herz appellirt hat. Mein Herz gebietet mir allerdings, über diese Frage überhaupt im Landtage zu sprechen. Was aber die Sache selbst betrifft, so fühle ich mich verpflichtet, in Vertretung des Landes-Ausschusses zu erklären, daß der Landes-Ausschuß mit dem Antrage des Finanz-Ausschusses und mit den Motiven, von welchen der Finanz-Ausschuß sich bei seinem Entschlusse respective Anträge hat leiten lassen, in Uebereinstimmung sich befindet. Ich erlaube mir das hohe Haus, sowie den Herrn Abg. Morre aufmerksam zu machen, daß das hohe Haus im Jahre 1882, als es sich um die neue Reorganisation der Anstalt gehandelt hat, die Frage, ob diese Beamten als öffentliche Fondsbeamte zu behandeln oder als Privatbeamte des Landes anzustellen seien, in ausführliche Erörterung genommen, und hat der Landtag aus den damals ausführlich entwickelten Gründen beschlossen, dieses Geschäft als rein kaufmännisches Geschäft zu behandeln, diese Beamte als Privatbeamte gegen Kündigung anzustellen.

Ich will diese principiellen Erörterungen mit Rücksicht auf die vorgeschrittene Stunde nicht wiederholen. Damals wurde mit den allgemeinen Bestimmungen über die Organisation der Anstalt das Princip aufgestellt, diese Beamten als Privatbeamten anzustellen und der Landtag mußte daher, glaube ich, wirklich wieder an eine systematisch-organisatorische Aenderung der Verhältnisse von Sauerbrunn schreiten, und es würde sich nicht empfehlen, so plötzlich und unvermittelt einen theilweisen Bruch in dieses Princip zu bringen.

Nach meiner Meinung wäre es inconsequent und würde geradezu eigenthümlich aussehen und geradezu eine Anomalie bilden, wenn man einzelne Beamte der Anstalt zu öffentlichen Fondsbeamten machen würde, die

übrigen Beamten aber, und noch dazu die wichtigsten, wie den Director und den Brunnenvorwalter, welche die ganze Geschäftsleitung in ihren Händen haben, deren besondere Befähigung wesentlich ausschlaggebend ist für das Gedeihen und Blühen des Geschäftes, die Häupter des Beamtenkörpers aber von dieser Reform auszunehmen.

Es geht doch nicht an, daß die wichtigsten Beamten gegen Kündigung dienen, während die ausführenden Hilfsorgane öffentliche Fondsbeamten werden sollen.

Den Beamten, die derzeit als Privatbeamte des Landes angestellt sind, wird durch diesen Antrag des Finanz-Ausschusses durchaus kein Unrecht geschehen; sie wurden in ihren Hoffnungen nicht getäuscht, denn jeder dieser Herren ist bei seiner Anstellung aufmerksam gemacht worden, daß er keine Anwartschaft hat, öffentlicher Fondsbeamter zu werden, sondern nur als Privatbeamter des Landes und nur auf Grund eines privatrechtlichen Vertrages gegen Kündigung angestellt wird. Von einem Unrecht gegen die betreffenden Herren oder von getäuschten Hoffnungen in dieser Richtung kann wohl absolut nicht die Rede sein.

Ich kann den Beamten gewiß nur das beste Zeugnis ausstellen; sie sind fleißig, ausgezeichnet fleißig und erfüllen ihren Dienst in bester und vorzüglicher Weise gewissenhaft. Ich glaube jedoch, daß eine solche Frage unter allen Umständen nicht so nebensächlich beurtheilt und behandelt werden sollte und andererseits vorläufig der Landtag keinen Anlaß hat, in dem Systeme der Verwaltung der Curanstalt Sauerbrunn Abänderungen vorzunehmen.

Auch die Frage wegen des Verkaufes ist nicht so nebensächlich zu behandeln, wie der Herr Abg. Morre behauptet hat. Es ist möglich, daß ihm von dieser Frage bisher nichts bekannt geworden ist. Ich erlaube mir aber den Herrn Abg. Morre darauf aufmerksam zu machen, daß der Landtag sich mit dieser Frage principiell, wenn auch in einer Zeit beschäftigt hat, wo der Herr Abg. Morre noch nicht diesem hohen Hause angehört hat.

Ich gestehe offen und ergreife den Anlaß offen auszusprechen, daß ich auf Grund der gewiß ziemlich genauen Kenntnis der Verhältnisse in der Verwaltung des Besitzes Sauerbrunn es als die glücklichste Lösung für das Land betrachten würde, wenn es zu einem angemessenen Preise, über den selbstverständlich immer das hohe Haus Gelegenheit hätte, zu entscheiden (Sehr richtig!) wenn es sich eines Besitzes entäußern könnte, der seiner Natur nach, nachdem es sich um ein eminent industrielles Geschäft handelt, wirklich nicht zu einer mehr oder weniger bureaukratischen Verwaltung sich eignet.

Ich glaube, daß die Eventualität, diese meine Idee

verwirklicht zu sehen, durchaus nicht ausgeschlossen ist, und aus allen diesen Gründen glaube ich empfehlen zu sollen, den Anträgen des Finanz-Ausschusses zuzustimmen.

Abg. Boisch (L.-G. Liezen): Ich erlaube mir nur ganz kurz auf die Rede des Herrn Abg. Morre zu erwidern, indem er erklärt hat, daß seines Wissens im Landtage noch niemals darüber verhandelt wurde, daß der Verkauf dieser Perle des Landes angeregt worden sei.

Dem gegenüber constatiere ich, daß vor ungefähr 15 Jahren hier in diesem Hause allerdings eine Minorität des Landtages für den Verkauf des Bades Sauerbrunn gestimmt hat, respective dem Landes-Ausschusse die Ermächtigung geben wollte, in Verkaufsverhandlungen zu treten und zu dieser Minorität hat auch meine Wenigkeit gehört. Ich erkläre offen, daß ich damals trotz dieser Perle für den Verkauf gestimmt habe, weil ich die Ueberzeugung hatte, daß der Käufer diese Perle, wenn sie verkauft wird, nicht aus dem Lande schaffen kann, die Perle also im Lande bleiben muß. (Abg. Morre: Der Wald läuft auch nicht davon.) Seit dieser Zeit haben wir in Sauerbrunn eine Menge Geld hineingesteckt, die Erträgnisse haben sich aber nicht gehoben.

Die Einnahme für Sauerwasser ist sehr gesunken, die künstlichen Wasser, die Kracherln und Syphon haben den Consum des Sauerwassers zum Theile verdrängt.

Wenn der Herr Abg. Morre die Forstbeamten gegenüberstellt den Beamten in Sauerbrunn, so muß ich erklären, daß jene Beamten bei Uebnahme der Wälder durch den Ankauf derselben mit übernommen wurden und daher der Landtag Rechte und Pflichten der Beamten gegenüber ihren früheren Vorgesetzten übernommen hat und diese Beamten diese Pflichten vom Lande ansprechen können und zwar vertragsmäßig anzusprechen berechtigt sind. — Das ist der Unterschied zwischen den Forstbeamten und den als Privatbeamten des Bades Sauerbrunn aufgenommenen Beamten.

Was die Leistungen betrifft, so will ich den Beamten in Sauerbrunn nicht nahetreten und nur bemerken, daß der Dienst bei den Forstbeamten im Jahre 365 Tage dauert, während die Saison in Sauerbrunn nur eine kurze ist, während welcher diese Beamten in Anspruch genommen sind, das ist die Zeit, wo das Bad von den Fremden besucht wird und die dienstliche Inanspruchnahme dieser Beamten daher eine viel geringere ist, als die der Forstbeamten und Forstleute.

Das wollte ich berichten.

Landeshauptmann: Ich erkläre die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter Vogel: Ich habe nach den Ausführungen des Herrn Dr. Wannisch und den Be-

merkungen des Herrn Abg. Boisch nichts mehr hinzuzufügen.

Dem Herrn Abg. Morre möchte ich nur sagen, daß ich auch ein mitleidiges Herz habe, aber auch für die Finanzen des Landes; da wir zufällig das Glück haben, im Besitze des Bades Rohitsch zu sein, so wäre sehr erfreulich, wenn sich ein guter Käufer für diese Perle finden würde, der gut bezahlt, damit das Land einer weiteren Last überhoben wird.

Landeshauptmann: In Bezug auf die Abstimmung erlaube ich mir bekannt zu geben, daß ich den Antrag des Herrn Abg. Morre für einen vertagenden halte, weil über die Petition nicht entschieden werden, sondern dieselbe dem Landes-Ausschusse zur weiteren Erhebung und Berichterstattung zugewiesen werden soll.

Ich werde daher den Antrag Morre zuerst zur Abstimmung bringen und, wenn er nicht angenommen wird, sodann den Antrag des Finanz-Ausschusses.

Der Antrag des Herrn Abg. Morre lautet:

„Die Petition Nr. 149 der subalternen Beamten der Curanstalt Rohitsch-Sauerbrunn um definitive Anstellung wird dem Landes-Ausschusse zur möglichsten Berücksichtigung und entsprechenden Antragsstellung in der nächsten Session zugewiesen.“

(Der Antrag wird abgelehnt.)

Wir schreiten nun zur Abstimmung über den Antrag des Finanz-Ausschusses, auf abweisliche Erledigung der Petition. Derselbe lautet (liest):

„In der Erwägung, daß die Beamten provisorisch und ausdrücklich als Privat-Beamte aufgenommen wurden, in Erwägung, daß die Curanstalt Sauerbrunn wiederholt als ein reines Privat-Unternehmen erklärt wurde, und endlich, daß man Verkaufsmodalitäten ins Auge gefaßt, so wird beantragt, auf das Petition nicht einzugehen.“

(Dieser Antrag wird angenommen.)

Wir kommen nun zur Petition Nr. 150.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Dr. Kienzl (von der Tribüne): Mit der Petition Nr. 150 ist der Verein der Landesbeamten von Steiermark eingeschritten: Um die Regelung der Bezüge der Landesbeamten und der an den Landes-Bildungsanstalten wirkenden Lehrer, um diesfällige Beauftragung des Landes-Ausschusses zur Vorlage eines neuen Gehaltsschema in der nächsten Session und um mittlerezeitige Bewilligung von Heuerungsbeiträgen, welche der Verein der Landesbeamten mit wenigstens 20% von den Grundgehalten aus gemessen zu haben wünscht.

Es wird zur Unterstützung der Petition in erster Linie hervorgehoben, daß die letzte Organisirung und Feststellung der Bezüge der Landesbeamten im Jahre 1874,

also vor 21 Jahren stattgefunden hat, daß seit diesen 21 Jahren die Lebensmittelpreise enorm gestiegen und überhaupt die Lebensverhältnisse in Graz viel schwieriger geworden sind.

Es wird weiters hervorgehoben, daß der Beamte durch die eingetretenen Theuerungsverhältnisse geradezu angewiesen sei, durch eine Nebenbeschäftigung sein kärgliches Einkommen zu erhöhen.

Allein abgesehen davon, daß diese Nebenbeschäftigungen bei dem großen Angebote von Arbeitswerbern nicht leicht zu erlangen sind, wird dadurch wohl die Kraft der Landesbeamten in außerordentlicher Weise und vorzeitig aufgerieben und tragen diese Nebenbeschäftigungen nur dazu bei, daß die Landesbeamten früher dienstuntauglich werden und dem Pensionsfonde zur Last fallen.

Es wird hingewiesen, daß die Staatsbeamten auch große Anstrengungen, die Regierung zur Erhöhung ihrer Bezüge zu veranlassen, gemacht haben und daß es diesen Bemühungen auch zum Theile gelungen ist, die Regierung zur Gewährung von Theuerungsbeiträgen und von Dienstalterszulagen für die unteren Rangclassen zu bestimmen. Die Regierungsbeamten seien aber, wie die Landesbeamten sagen, doch etwas besser gestellt wie die Landesbeamten.

Ganz besonders wird aber in der Petition, womit die Landesbeamten die Erhöhung ihrer Bezüge befürworten, auf die vor Kurzem stattgefundene Reorganisirung der Bezüge der Gemeindebeamten in Graz — der Gemeinderath hat sich in dieser Hinsicht sehr generös benommen — hingewiesen und hervorgehoben, daß künftighin die Gemeindebeamten der XI. Rangclassen ohne Quinquennalzulage um 400 fl., in der X. Rangclassen ohne Quinquennalzulage um 300 fl., in der IX. Rangclassen um 400 fl. jährlich mehr als die Landesbeamten der entsprechenden Kategorie beziehen; bei den VII. Rangclassen stellt sich der Unterschied gar auf 650 fl. zu Ungunsten der Landesbeamten. Mit Einrechnung von je zwei Quinquennalzulagen ergeben sich Unterschiede von 400—600 fl. zu Ungunsten der Landesbeamten.

Der Finanz-Ausschuß hat sich allerdings der Wahrnehmung nicht verschließen können, daß seit dem Jahre 1874, also seit einem Zeitraume von mehr als 20 Jahren die Lebensverhältnisse in Graz sich schwieriger gestaltet haben, daß alle Lebensmittel im Preise gestiegen sind und die Beamten nicht mehr so leicht mit ihren alten Bezügen auszukommen in der Lage sind.

Es war aber noch ein anderer Punkt, der namentlich den Finanz-Ausschuß dazu bestimmt hat, einen Antrag in dem Sinne, wie ihn die Landesbeamten wünschen, zu stellen, nämlich die Thatsache, daß in den letzten Jahren eine Reihe von landschaftlichen Aemtern und

Instituten gegründet und mit neuen Gehalten systemisirt worden sind, welche in das gegenwärtige Schema gar nicht hineinpassen; es ist dadurch die Einheitlichkeit des Gehaltschemas ganz und gar verloren gegangen. In Erwägung, daß durch die seit der im Jahre 1874 vorgenommenen Gehaltsregulirung stattgefundene Errichtung neuer landschaftlicher Aemter und Anstalten die Einheitlichkeit des damals aufgestellten Gehaltschemas in mannigfacher Beziehung alterirt worden ist; — in der Erwägung, daß seit dem Jahre 1874 durch die eingetretene Vertheuerung der wichtigsten Lebensbedürfnisse die materiellen Verhältnisse der Angestellten des Landes sich nicht unwesentlich schlechter gestaltet haben; — und in der weiteren Erwägung, daß es sich empfiehlt, bei der Aufstellung eines neuen Gehaltschemas für die landschaftlichen Angestellten die möglichste Gleichstellung derselben mit den im Staatsdienste Angestellten anzustreben, stellt der Finanz-Ausschuß den Antrag (liest):

„I. Der Landes-Ausschuß werde beauftragt, von diesen Gesichtspunkten ausgehend ehehentlichst ein einheitliches Schema über die Regelung der Bezüge der bei den landschaftlichen Aemtern und Anstalten bleibend angestellten Beamten und Diener dem Landtage zur Berathung und Beschlußfassung vorzulegen.“

Was das zweite Ansuchen des Vereines anbelangt, es möge den Landesbeamten, bis ein neues Schema beschlossen wird, wenigstens eine Theuerungszulage von mindestens 20 Percent vom jetzigen Grundgehalte bewilligt werden, so scheint dieses Ansuchen dem Finanz-Ausschuße wohl viel zu weit gegangen zu sein. Es würde dadurch der Finanz-Ausschuß, beziehungsweise das hohe Haus sich gewaltig präjudiciren, denn es ist nicht anzunehmen, daß durchwegs eine Erhöhung der Bezüge um 20 Percent eintreten werde. Außerdem ist noch zu erwähnen, daß, wenn der Landes-Ausschuß mit der Vorlage im nächsten Jahre zum Vorscheine kommt und dann eine Erhöhung eintritt, die Landes-Beamten mit dem Erfolge immerhin zufrieden sein können. Es wird also beantragt (liest):

„I. Der Landes-Ausschuß werde beauftragt, von diesen Gesichtspunkten ausgehend ehehentlichst ein einheitliches Schema über die Regelung der Bezüge der bei den landschaftlichen Aemtern und Anstalten bleibend angestellten Beamten und Diener dem Landtage zur Berathung und Beschlußfassung vorzulegen.“

II. Das weitere Ansuchen des Vereines der Landesbeamten in Steiermark, daß bis zur Regelung der Bezüge vorläufig den definitiv im Landesdienste angestellten Beamten und an den Landes-

bildungsanstalten wirkenden Lehrern Theuerungsbeiträge im Ausmaße von wenigstens 20 Percent der derzeitigen Bezüge zu gewähren seien, werde abgelehnt.“

Abg. Dr. **Starke** (St.-G. Windisch-Graz): Hoher Landtag! So sehr die Zeit schon vorgerückt ist, so muß ich mich doch zum Worte melden, um auch ein Wort für unsere Landesbeamten einzulegen. Ich will zunächst beantragen, daß im ersten Antrage des Finanz-Ausschusses statt des Wortes „ehestunlichst“ eingeschaltet werde „bis zur nächsten Session“ oder „in der nächsten Session“, damit hiedurch dem Landes-Ausschusse der bestimmte Auftrag gegeben wird, bereits in der nächsten Session das neue Gehaltsschema und überhaupt die Anträge auf Regulirung der Gehalte der Landesbeamten vorzulegen.

Ich glaube, daß dieser Antrag gerechtfertigt ist; ich setze zwar vom Landes-Ausschusse nicht im mindesten voraus, daß er die Sache verzögern will und bin fest überzeugt, daß der Landes-Ausschuß schon von selbst möglichst rasch die Angelegenheit wird vorbringen wollen. In Anbetracht dessen aber, daß die Landesbeamten mit Grund mit ihrem Ansuchen gekommen sind und daß ihnen nicht etwas Unbestimmtes in Aussicht gestellt werden soll, sondern etwas Bestimmtes, in Anbetracht dessen dürfte mein Abänderungs-Antrag wohl gerechtfertigt erscheinen.

Weiters erlaube ich mir noch den Antrag zu stellen, daß für alle Fälle für die untersten drei Kategorien eine zehnprocentige Theuerungs-Zulage schon jetzt bewilligt werden möge. Es ist im Berichte darauf hingewiesen worden, daß schon seit langer Zeit keine Gehaltsregulirung vorgenommen worden ist, daß die Theuerungs-Verhältnisse und die Lebensmittelpreise sich sehr verändert haben; insbesondere ist auf die vor kurzer Zeit stattgefundene Regulirung der Gehalte der städtischen Beamten hingewiesen worden, und es ist dies ein sehr triftiger Grund.

Ich halte es nicht für richtig, daß die Staatsbeamten allein nur zum Vergleiche in Betracht zu ziehen sind, sondern mit weit mehr Grund ist mit den städtischen Beamten ein Vergleich anzustellen, weil eben beide Beamten-Kategorien, die landschaftlichen wie die städtischen hier in Graz leben und mit den gleichen Lebensverhältnissen zu rechnen haben. Wie aus dem Berichte des Finanz-Ausschusses hervorgeht, haben sich die städtischen Beamten bereits vor ihrer Regulirung besser gestellt als unsere landschaftlichen Beamten. Und da dieselben durch die Regulirung noch weit besser gestellt worden sind, so ist daraus zu ersehen, daß der Gemeinderath von Graz die Nothwendigkeit erkannt hat, eine

Regulirung der Gehalte seiner Beamten jetzt vorzunehmen. Es ist daher eine Ehrenpflicht für das Land Steiermark, in dieser Angelegenheit nicht zu zögern und auch etwas für seine Beamten zu thun und nicht bloß den Antrag zu stellen, daß der Landes-Ausschuß „ehestunlichst“ ein einheitliches Schema vorlegen solle. Das ist wohl sehr wenig und es kann viel zu lange für die berechtigten Wünsche unserer Landesbeamten dauern, bis ihnen geholfen wird.

Ich möchte daher bitten, meinen nachfolgenden Anträgen zuzustimmen:

„1. Daß in dem Antrage des Finanz-Ausschusses Punkt I an Stelle des Wortes „ehestunlichst“ eingesetzt werde „bis zur nächsten Session“ und

2. den Landesbeamten der drei untersten Gehaltsstufen wird einstweilen ein Theuerungs-Beitrag von 10 Percent ihrer fixen Bezüge gewährt.“

(Die Anträge werden nicht unterstützt.)

Landeshauptmann: Ich erkläre die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter Dr. W. **Kienzl:** Ich habe nichts weiter zu bemerken, als daß ich die Anträge des Finanz-Ausschusses Punkt I und II vollkommen aufrecht erhalte.

Landeshauptmann: Ich bitte die Anträge nochmals zu verlesen.

Berichterstatter Dr. **Kienzl** (liest):

„I. Der Landes-Ausschuß werde beauftragt, ehestunlichst ein einheitliches Schema über die Regulirung der Bezüge der bei den landschaftlichen Anstalten bleibend angestellten Beamten und Diener dem Landtage zur Berathung und Beschlußfassung vorzulegen.“

(Dieser Antrag wird angenommen.)

„II. Das weitere Ansuchen des Vereines der Landesbeamten in Steiermark, daß vorläufig bis zur Regelung der Bezüge den definitiv im Landesdienste angestellten Beamten und an den Landesbildungsanstalten wirkenden Lehrern Theuerungsbeiträge im Ausmaße von wenigstens 20% der derzeitigen Bezüge zu gewähren seien, werde abgelehnt.“

(Der Antrag wird angenommen.)

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Kautschitsch** (von der Tribüne). Petition Nr. 120: Die Lehrer der Landes-Bürgerschulen in Fürstenfeld, Hartberg und Radkersburg, um Zuerkennung einer Localzulage.

Der Finanz-Ausschuß hat beschlossen, mit Rücksicht auf den Beschluß über die Petition Nr. 150 diese

Petition dem ersteren Beschlusse anzupassen. Der Finanz-Ausschuß beantragt daher (liest):

„Die Petition findet ihre Erledigung mit dem Hinweis auf den Beschluß des Finanz-Ausschusses über die Petition Nr. 150, Ansuchen der Landesbeamten um Gehaltserhöhung eventuell Zuerkennung von Theuerungsbeiträgen.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 11, mit Anträgen, betreffend a) die Regelung der Bezüge der Praktikanten, b) die Creirung neuer Stellen in der Landesbuchhaltung.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatler die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatler des Finanz-Ausschusses Dr. **Kienzl** (von der Tribüne): Der Landes-Ausschuß stellt die Anträge, daß der hohe Landtag beschließen wolle:

„I. Zu dem gegenwärtigen Status der Landes-Buchhaltung werden noch folgende zwei Stellen systemisirt:

1. Eine dritte Rechnungsrathstelle mit einem Gehalte von . . . 1400 fl.
einem Quartiergelde von 300 „
und dem seinerzeitigen Anspruche auf zwei Quinquennalzulagen à 200 „
2. eine weitere, also die achte Accessistenstelle mit einem Gehalte per 600 „
einem Quartiergelde „ 150 „
und dem Anspruche auf zwei Quinquennalzulagen à 100 „

II. Für die Besorgung des Landes-Eisenbahn-Verrechnungswesens werden eine Revidenten- und eine Accessistenstelle bestimmt, daher die mit diesen Stellen bestimmten Bezüge gegenwärtig zusammen

per jährlich 2100 fl.
vom Landes-Eisenbahnfond dem Landesfond zu ersetzen sind, wogegen die Refundierung per 1100 fl.
für den bisher für diese Abtheilung bestimmt gewesenen Official zu entfallen hat.

III. Die bei der Landes-Buchhaltung systemisirten neun Praktikantenstellen, von welchen derzeit

3 Stellen mit einem Adjutum per je . . . 600 fl.
3 „ „ „ „ „ „ 500 „
u. 3 „ „ „ „ „ „ 400 „

dotirt sind, werden in der Art systemisirt, daß vier Stellen mit einem Adjutum von je . . . 600 fl.
und die weiteren fünf Stellen mit einem Adjutum von je 550 „
dotirt werden.“

Es hat sich der Finanz-Ausschuß, nachdem sich die Sachlage bezüglich dieser Vorlage des Landes-Ausschusses seither einigermaßen geändert hat, im Einvernehmen mit dem Landes-Ausschusse zu folgendem Antrage entschlossen (liest):

„In der Erwägung, daß in Folge der in Erledigung der Petition Nr. 150 dem Landes-Ausschusse aufgetragenen Ausarbeitung eines neuen Gehaltsschemas für die öffentlichen Landesbeamten es sich nicht empfiehlt, in diesem Zeitpunkte an eine theilweise Reorganisirung eines einzelnen Amtes oder an eine theilweise Aenderung der Bezüge einzelner Beamter zu gehen;

und in der weiteren Erwägung, daß die Frage der Einrichtung der Buchhaltung für das Landes-Eisenbahnwesen eine principiell andere Lösung finden wird, als wie dieselbe in der Vorlage Nr. 11 vorgesehen ist,

erachtet es der Finanz-Ausschuß nicht an der Zeit, daß in eine meritorische Erledigung dieser Vorlage eingegangen werde und stellt daher den Antrag:

„Der hohen Landtag wolle beschließen:

Auf die in der Landtags-Beilage Nr. 11 vom Landes-Ausschusse gestellten Anträge wird derzeit nicht eingegangen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Wir kommen nun zur Petition Nr. 61.

Berichterstatler des Finanz-Ausschusses Dr. **Kienzl** (von der Tribüne): Petition Nr. 61. Der Fest-Ausschuß des 12. Bundestages des deutschen Radfahrer-Bundes bittet um einen Beitrag aus Landesmitteln für das im Jahre 1895 in Graz stattfindende Bundesfest.

In dieser Petition wird hervorgehoben, daß über Einladung des Gemeinderathes dieses Bundesfest in Graz abgehalten werden wird, daß der deutsche Radfahrerbund sich in 40 Gauen eintheilt und sich über ganz Oesterreich und Deutschland erstreckt, so daß er circa 23.000 Mitglieder zählt und der größte und angesehenste Radfahrerbund des Festlandes ist. Der Gemeinderath hat meines Wissens als Beitrag einen Betrag von 2000 fl. bewilligt mit Rücksicht auf den Fremdenverkehr, der dadurch außerordentlich gefördert wird, und mit Rücksicht, daß hier in Graz die Bicycle-Industrie einen großen Fortschritt genommen und wirklich eine sehr bedeutende ist.

Aber der Finanz-Ausschuß hat sich durch derlei

Sachen nicht bestechen lassen (Heiterkeit), sondern kommt mit dem Antrage:

„Daß das Ansuchen des Fest-Ausschusses des 12. Bundestages des Deutschen Radfahrerbundes abgelehnt werde.“

Abg. Dr. **Linf** (St.-G. Murau): Ich erlaube mir einen Gegenantrag zu stellen, daß dem Fest-Ausschusse des 12. Bundestages des Deutschen Radfahrerbundes in Graz eine Subvention von 500 fl. bewilligt werde und begründe diesen Gegenantrag mit nachstehenden Erwägungen:

Es ist unzweifelhaft, daß dieses Bundesfest für die Hebung des Fremdenverkehrs in Steiermark von Bedeutung ist. Ein großer Fremdenzug nicht bloß aus Oesterreich und dem Deutschen Reiche, sondern aus fernen Ländern wird nach Steiermark und Graz kommen, um hier die Schönheiten unseres Landes kennen zu lernen, von welchen sie entzückt nicht nur selbst wieder kommen, sondern auch Andere aneifern werden, recht oft und zahlreich unser Land zu besuchen.

Es wird gewiß dieses Fest zur Hebung des Fremdenverkehrs, auf welchen der hohe Landtag bei verschiedenen früheren Anlässen großes Gewicht gelegt hat, beitragen; es wird weiters die Industrie gefördert werden. Nicht unerwähnt darf gelassen werden, daß die Industrie zur Erzeugung von Fahrrädern hier in Steiermark und insbesondere in Graz eine bedeutende Entwicklung gefunden hat und die steirische Industrie — ich erinnere an die „Styria“-Fahrräder — eine bedeutendes Renommé weit über die Grenzen unseres Reiches hinaus gefunden hat. Ich füge noch bei, daß der Gemeinderath Graz diesem Fest-Ausschusse einen Betrag von 2000 fl. gewidmet hat. Wenn ich nur einen Betrag von 500 fl. beantrage, habe ich entsprechende Rücksicht genommen auf die Schonung der Landes-Finanzen. Ich möchte nur noch erwähnen, daß, abgesehen davon, daß dieser Betrag von 500 fl., der vom Lande votirt werden soll, durch die Vortheile reichlich aufgewogen wird, welche durch die vielen Tausende von Fremden, die nach Steiermark und insbesondere nach Graz kommen, den Fremdenzug bringen werden, wird die ganze Geschäftswelt empfinden und auch das Land wird durch eine Mehreinnahme aus der indirecten Besteuerung für dieses kleine Opfer, das ich dem Lande zumuthe, reichlich entschädigt.

Ich empfehle daher dem hohen Hause die Annahme meines Antrages, welcher lautet (liest):

„Dem Fest-Ausschusse des 12. Bundestages des Deutschen Radfahrerbundes in Graz wird in Erledigung seiner Petition Nr. 61 eine Subvention von 500 fl. bewilligt.“

(Der Antrag wird nicht genügend unterstützt.)

Abg. **Koller** (Vorstädte Graz): Ich wollte nur den Antrag des Herrn Abg. Dr. Linf befürworten, nachdem er aber nicht die nöthige Unterstützung gefunden hat, so entfällt dies selbstverständlich.

(Die Debatte wird geschlossen.)

Berichterstatter Dr. **Kienzl**: Ich habe nichts zu bemerken, da ich gezwungen bin, den mir allerdings nicht sehr sympathischen Antrag des Finanz-Ausschusses aufrecht zu erhalten.

(Der Antrag des Finanz-Ausschusses wird angenommen.)

Landeshauptmann: Ich mache den Vorschlag, die Sitzung abzubrechen.

Die neun noch zur Erledigung kommenden Petitionen setze ich heute von der Tagesordnung ab und werde sie morgen in Behandlung nehmen. (Zustimmung.)

Unter der Auflage hat sich auch der Antrag des Abg. Wagner und Genossen befunden, der mir gestern überreicht worden ist und den ich nunmehr zur Verlesung bringe; derselbe lautet (liest):

„Antrag der Abgeordneten Wagner, Dechant Probošcht, Mayr und Genossen. Hoher Landtag! In Erwägung, daß im Laufe der Jahre und insbesondere bei dem am 4. October 1894 stattgefundenen Hochwasser bei dem Raabflusse entsetzliche Verheerungen und Uferereinisse geschehen sind und der Raabfluß von St. Ruprecht an bis zur ungarischen Grenze seine Bahnen weit überschritten hat und nahezu bereits die ganze Ebene des Raabthales unter Wasser stand, Brücken und Eisenbahn abgerissen, so daß aller Verkehr eingestellt war;

in weiterer Erwägung, daß in Folge der wiederholten Hochwässer der Raabfluß einen ganz unregelmäßigen Wassergang hat, und nicht nur in den angrenzenden und in unmittelbarer Nähe, mit hohem Reinertrag ausgewiesenen Grundtheilen, sondern auch an diesem Flusse bestehenden Gewerken großen Schaden anrichtete, mit weiteren Gefahren, daß manche auch auf das trockene Land gestellt werden könnten, stellen die Gefertigten den Antrag:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, dahin zu wirken, daß auch bei dem Raabflusse, von St. Ruprecht bis zur ungarischen Grenze, um noch weiteren Uferereinbrüchen vorzubeugen, noch im Laufe des Jahres 1895 die nothwendigen technischen Erhebungen gepflogen, für die daselbst vorzunehmenden Uferschutzbauten die geeigneten Aufnahmen vorgenommen und bei der hohen k. k. Regierung dahin gewirkt wird, daß diese Kosten, sowie die für die

nothwendigen Uferschutzbauten aus Staats- und Landesmitteln erwirkt und die entsprechenden Arbeiten ob der Dringlichkeit möglichst noch 1896 in Durchführung gelangen.'

Graz, am 12. Februar 1895.

Franz Wagner.	Josef Proboisch.	R. Mayr.
Mois Karlon.	Hagenhofer.	
S. Pirchegger.	Alfred Prinz	Viechtenstein.
Schirmmaul.	G. Kofoschineg.	
Franz Regele.	Sutter.	
Jos. Kurz.	Franz Mosdorfer.	
Gregor Stadlober.	Carl Pongraz.	
Bärnfeind.	J. Rochliger."	
Kaltenegger.		

Ich werde die Begründung dieses Antrages auf eine der nächsten Tagesordnungen setzen.

Der Landescultur-Ausschuß erbittet sich die Ermächtigung, über die Beilage Nr. 41, betreffend die Einsetzung eines Wirthschaftsrathes, welche mit Landtags-Beschluß vom 7. d. M. dem Landescultur-Ausschuße rückgewiesen wurde, mündlich Bericht erstatten zu dürfen. Der Antrag des Landescultur-Ausschusses lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Die Vorlage des Landescultur-Ausschusses, betreffend die Einsetzung eines Wirthschaftsrathes (Beilage Nr. 75), wird dem Landes-Ausschuße mit dem Auftrage überwiesen, diese Vorlage im Hinblick auf die bei Verathung derselben ausgesprochenen Erwägungen und Bedenken einer neuerlichen Prüfung und Umarbeitung zu unterziehen und in einer der nächsten Sessionen dem Landtage vorzulegen.“

(Die mündliche Berichterstattung wird bewilligt.)

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung bestimme ich für Donnerstag, den 14. Februar 1895, um 10 Uhr Vormittag, und als

(Schluß der Sitzung: 3 Uhr 30 Minuten Nachmittag.)

Tagesordnung:

1. Begründung des Antrages Wagner, Proboisch, Mayr und Genossen, betreffend Uferschutzbauten am Raabfluße (Beilage Nr. 112).

2. Begründung des Antrages des Abg. Posch und Genossen auf Aufhebung, beziehungsweise Einlösung der Privat-Brückenmauth in Kapfenberg (Beilage Nr. 113).

3. Bericht des Eisenbahn-Ausschusses über den Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 26), betreffend die Durchführung des Gesetzes, betreffend die Förderung des Localeisenbahnwesens in Steiermark für die Zeit vom Jänner 1894 bis Jänner 1895 (Beilage Nr. 108).

4. Bericht des Eisenbahn-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 67), betreffend die Baudurchführung der schmalspurigen Localbahn Kapfenberg-Seebach-Mu (Beilage Nr. 110).

5. Bericht des combinirten Finanz- und Unterrichts-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 30), betreffend die Reorganisation des landschaftlichen Taubstummen-Institutes in Graz (Beilage Nr. 109).

6. Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 33), betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Eggenberg im Gerichtsbezirke Umgebung Graz, betreffend die Bewilligung zur Einhebung einer Gebühr für die von der Gemeinde übernommene Besorgung der Fäkalienabfuhr (Beilage Nr. 111).

7. Anträge des Finanz-Ausschusses über die Petitionen Nr. 134, 180, 184, 188, 209, 236, 237, 200, 201, 10, 170, 11, 32, 34, 179 und 187.

Ich wurde ersucht, bekannt zu geben, daß der Finanz-Ausschuß sowie der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten heute Nachmittag 5 Uhr Sitzungen abhalten, sowie daß der Landescultur-Ausschuß sich morgen Donnerstag um 9 Uhr Vormittag zu einer Ausschusßsitzung versammelt.

Ich erkläre nunmehr die Sitzung für geschlossen.